

JK  
312

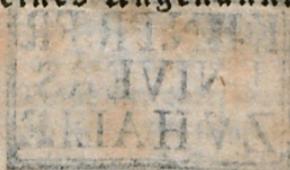
~~Pol. 17.~~  
~~Occ 42.~~





D. Joh. Salom. Semlers  
Vertheidigung  
des Königl. Edikts  
vom 9<sup>ten</sup> Jul. 1788.

wider  
die freimüthigen Betrachtungen  
eines Ungeannten.



---

Halle,  
bei Johann Gottfried Heller.  
1788.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to include a date and a title.

KÖN. PR. ER.  
UNIVERS.  
ZV HALLE



JK 312



Handwritten number: 1222



Es ist immer wahr, was der Verfasser sagt, es kann für den Menschen, wenn er des Ehrennamens eines Menschen nicht ganz unwürdig ist, kein Gegenstand wichtiger seyn, als Religion und Freiheit. Indes wäre es nicht überflüssig gewesen, den Umfang dieses Ehrennamens etwas genauer zu beschreiben; indem es nicht geradehin von einem jeden Menschen wahr ist, daß er hiemit schon Theil habe an dem wirklichen Ehrennamen, dieweil er Mensch ist, oder, daß er schon ein solcher Mensch sei, der seinem eigenen Urtheil über Religion und Freiheit, mit gutem Grunde mehr anhängen möge, als manchen öffentlichen Vorschriften und Verordnungen, die diesen gleichsam nicht angingen. Blos von einem Menschen eines gewissen moralischen Ranges kann dis gesagt werden, er kennt die Wahrheit und die Ehre eines Menschen; und ihm ist freilich kein Gegenstand wichtiger, als der seine eigene Religion und die ihm neben so vielen andern auch freien Menschen, zukommende Freiheit, angehet. Es könnte also übrigens dieses Edikt freilich ein Gegenstand der allgemeinen Betrachtung seyn und

werden, so bald es erschienen war: ohne daß diese allgemeine (sehr ungleiche,) Betrachtung sich bei lauter solchen Menschen eingefunden habe, welche des Ehrennamens Mensch, oder eines gewissen moralischen Ranges schon alle theilhaftig gewesen seien; also ihres theils ganz recht über dieses Edikt ihre eigene, (ihren Einsichten immer proportionirte,) Betrachtungen versucht hätten. Es ist also keinesweges geradehin wahr, daß es Niemanden versaget werden könne, daß er sein Urtheil darüber fälle und gar schon im Druck bekannt mache. Ich brauche es wol nicht erst weitläufig darzuthun, daß mein Widerspruch wider eine viel zu große Behauptung, gewiß mehr zum Grunde habe, als diese ganz übereilte Behauptung. Insbesondere ist es mir und andern schon anstößig, oder wir verargen schon dieses, daß der Verfasser sich selbst nicht einmal genannt hat. Eben die Wichtigkeit des Gegenstandes brachte es mit sich, daß jemand, der in öffentlichem Druck ein Urtheil über ein königlich Edikt bekannt macht: sich wirklich als Urheber desselben anzeige. Das übrige Verargen gehört nicht für uns, die wir als Unterthanen gleich sind; ich glaube aber auch, daß es mehr mit dem Wohlstande und mit der Pflicht eines würdigen edlen Menschen bestche, auch zu einer gemeinnützigen Absicht fast unumgäng-

lich gehöre: daß ein solcher Schriftsteller wirklich das Licht nicht scheue. Wenigstens würde es in diesem Falle noch viel gewissere Erwartung seyn, daß der gute König, dessen große und gute Absicht ganz recht und patriotisch eingestanden wird, eine solche Freimüthigkeit und solchen Edelsinn seiner wahrhaftig von ihm geliebten Unterthanen, nicht mißfällig ansehen werde. Ich muß also dabei bleiben, daß der Verfasser hieran wirklich selbst schon unrecht ein sehr widriges Mittel zu einer übrigens rechtmäßigen Absicht gewählt habe.

Allerdings ist es überhaupt wahr und richtig, daß dieses Edikt nur gegen unbesonnene Kirchenlehrer gerichtet ist, welche bisher leider die Freiheit mißbrauchten, und wirklich ins Große schädliche Lehren auf ihren Kanzeln vortrugen; folglich auch wider eben so unbesonnene Schriftsteller, welche der ganzen christlichen Religion, also auch den Regenten selbst, welche eine öffentliche Religionsverfassung in ihren Staaten sancirt hatten, öffentlich Hohn sprachen; aus welchen Schriften dann leider auch so genannte Lehrer und Prediger sich gar die Materialien entlehnten, welche sie so gar den einfältigen bisher ruhigen Landleuten, ohne alle die Gewissenhaftigkeit mittheilten, zu welcher sie doch in ihrer

ganzen Amtsführung sich feierlich anheischig gemacht hatten. Und hier kann doch niemand es einem Regenten absprechen, daß er das Recht habe, die öffentlichen Lehrer, welche unter seinem Namen und wirklichen Schutze, für seine Unterthanen, in den besondern Religionsparteien bestellt werden, an ihre öffentliche Bestallung zu weisen; keinesweges aber können solche Lehrer von sich selbst jemalen abhängig werden, ohne besondere Veränderung ihrer Bestallung. Indes sieht der Verfasser für jetzt noch nicht darauf, sondern sagt, S. 5. „man glaubt aber doch, es sey dabei etwas für eine billige Freiheit im Denken und in Religionsfachen zu besorgen. Freiheit und Religion aber sind so kostbar, daß man alles, sie zu erhalten, versuchen muß“ &c. Diese letzten Betrachtungen sind vöblich gegründet, daß dem cultivirten Menschen eine billige Freiheit im Denken und Religion über alles gehe. Wenn aber das Edikt wirklich nicht von allen Menschen, (die eine billige Freiheit und ihre gemeinschaftliche Religion hochschätzen,) sondern von öffentlichen Lehrern oder Schriftstellern eigentlich handelt, die sich eine unbillige Freiheit nehmen: so ist es in der That etwas übereilt, daß preussische Unterthanen so gar schon glauben, es seie nun auch für ihre billige Freiheit im Denken und in Religionsfachen, etwas

zu besorgen. 1) Wer sind denn diese preussischen Unterthanen, die von ihrem Könige schon diese Gefahr für sich besorgen? Ich kenne dagegen überaus viele Unterthanen, welche sich über diese landesväterliche Vorsorge, über diese nähere Aufsicht auf ihre hie und da nachlässigen untreuen Lehrer und Prediger, freuen. 2) Wer einigermaßen selbst seine Religion kennet, und eben so aufrichtig bisher sie für sich, zu seinem Besten befolget: wird von selbst auch davon gewiß seyn, daß er selbst eine ihm eben gehörige Erkenntnis bisher ganz frei sich selbst gesammelt und angewendet habe; und da weiß ich doch gar nicht, wie ein solcher freier Kenner und Thäter seiner Religion, irgend eine Gefahr besorgen wolle oder möge, wegen einer fernern billigen Freiheit im Denken und in Religions-sachen, wenn nun dieses Edikt von den Lehrern beobachtet wird, die zeither ihre Bestallung nicht beobachteten. Wir wollen alle Stufen der Christen, oder der Mitglieder der bisher christlichen Gemeinen, uns vorstellen; von den einfältigsten bis zum immer etwas mehr selbst denkenden Christen. Ihre Lehrer werden angewiesen, jene Grundsätze, (welche lutherische, oder reformirte zc. Bekenntnisbücher von den Lehrbüchern anderer christlichen Partheien unterscheiden,) nicht zu verfälschen, zu verdunkeln, oder gleichsam

zu vertauschen, mit widersprechenden ganz andern Lehrsätzen. Gesezt, es wären hie und da Lehrer, welche sich diese (gewiß unbillige) Freiheit bisher so oder so weit genommen hatten: haben sie es wol dahin gebracht, daß ihre Zuhörer wirklich, was ihre eigene Vorstellung und Religion betrifft, ebenfalls die protestantischen Begriffe, von Christi Verdienst, Genugthuung &c. schon aufgezeuget haben? Ich glaube nicht; wenn es gleich leider wahr ist, daß viele protestantische Christen für sich selbst noch immer keine practische Sacherkenntnis, also auch nur eine historische, patriotische, oder gesellschaftliche Sprache, hierüber beibehalten haben. Unsrö Christen müßten gar keine deutsche Bibel mehr behalten haben; keine Lieder ehemals gelernt, keinen ehemaligen Unterricht bekommen, und niemals Gedanken dabei gehabt haben. Alle diese Zuhörer, deren wirklich die größte Anzahl ist, finden gewiß gar keine Gefahr für ihre eigene Denkfreyheit, (die bei sehr vielen kaum wirklich da ist,) bei diesem Rescript, das so weislich auf die größere Anzahl siehet. Es gab aber auch ohnehin immer Christen, die sich die neue Sprache solcher Lehrer, die nach eigenen Gedanken lehren wollen, keinesweges bisher gefallen ließen, vielmehr ihre ältern Vorstellungen, sinnliche oder etwas reinere, von

dem Inhalte der christlichen Religion, selbst behielten. Ich will aber so gar auch den Fall setzen; in einer Gemeinde war zeither ein Theil Zuhörer, die sich nur den Lehrer ausuchten, der ganz anders über dergleichen christliche Lehren sich ausdrückte. Wenn sie wirklich einen festen Grund bei ihm gefunden haben: so werden sie ja für sich das ihnen Bessere ferner behalten; und wie wollen sie es zu ihrer billigen Freiheit zu Denken rechnen, allerlei von dem Könige weiter zu fürchten, wenn die Prediger an ihre öffentliche Lehrordnung so gewiesen werden, daß sie es wissen, sie haben noch immer protestantische oder christliche Zuhörer? In gar keinem Falle also kann ich finden, daß dieses Edikt schon mit sich bringe, zu klagen und zu seufzen: „was sind wir nun, wenn wir die Augen nicht aufschlagen dürfen; wenn wir auf Befehl glauben sollen; wenn wir ohne Ueberzeugung handeln müssen.“ Dis letzte ist ganz und gar unrecht ausgedruckt. Es wäre ein gerader Widerspruch gegen die ersten Grundsätze des eigenen Christenthums; wornach alles für den Christen wirklich schon Sünde ist, was er thut und handelt, ohne Glauben und Ueberzeugung. Dieses kann also durchaus nicht als Folge des Edikts angesehen werden; ohne vorsetzlich ungerecht

hier zu handeln: „Das war doch keine billige Freiheit im Denken.“

„Schön und edel ist die Absicht, eine verehrungswürdige, nützliche, beseligende Religion, aufrecht zu erhalten. Nur sind dazu nicht alle und jede Mittel tauglich.“ Es ist doch wol nicht deutlich genug; denn es wird im Edikt nicht von Einer einzig öffentlichen Religion geredet, sondern alle Partheien behalten ihre Gewissensfreiheit, eine so oder so gefasste Religionslehre, nach eigenem Urtheile, für (dem Liebhaber, dem Anhänger, vorzüglich) verehrungswürdig, nützlich, beseligend ferner anzusehen. Und des Königs Absicht begreift alle diese Liebhaber dieser verschiedenen, in den königlichen Staaten schon öffentlich geschützten Religionslehren. Wenn alle diese Partheien, als bisherige Partheien fortdauern können: so sehen sie alle dieses Edikt als ein gutes taugliches Mittel an, sie bei ihrer beseligenden Religion zu erhalten. Alle andern Dissidenten aber, die zu keiner öffentlichen Religionsparthei gehören, und selbst gehören wollen: müßten sich insbesondre nun an den König wenden: indem sie bisher nicht in dem politischen Gesichtspunkte des Staats, als eine öffentliche Parthei, schon gefast waren.

Nun will der Verf. freimüthig sagen,  
 was ihm nach einer strengen Ueberlegung  
 als Wahrheit vorgekommen ist, S. 6. der  
 Inhalt des Edikts seye kürzlich dieser. Die  
 Absicht des Königs ist, seine Unterthanen  
 von den drei christlichen Confessionen, nemlich  
 Reformirte, Lutheraner, und Katholiken,  
 wie auch die Juden, Herrnhuter, Menno-  
 niten, böhmischen Brüder, bei der völligen  
 Gewissensfreiheit, bei ungestörter Ruhe  
 und Sicherheit, bei ihrer einmal angenom-  
 menen Confession und dem Glauben ihrer  
 Väter, gegen alle Störer ihres Gottesdien-  
 stes und ihrer kirchlichen Verfassung zu  
 schützen. Gewiß eine väterliche Absicht!  
 Die Toleranz gegen die übrigen Religions-  
 partheien wird erhalten, und Niemanden  
 der geringste Gewissenszwang angethan.  
 Ganz vortrefflich! Alles Proselytenmachen  
 bei allen Confessionen ist gänzlich verboten;  
 dabei aber kann jedermann, nach Belieben,  
 von einer Confession zur andern übergehen;  
 wenn er nur, zur Vermeidung aller In-  
 convenienzen, — es bei der Behörde anzeigt.  
 Die verschiedenen Confessionen werden zur  
 Eintracht ermahnet.

Allerdings ist dieser Inhalt des Edikts  
 allen unpartheiischen Unterthanen des Königs  
 sehr theuer und werth. Denn überall wird

die öffentliche zusammengehörige Gesellschaft hiemit ohne Beeinträchtigung der übrigen, fortgesetzt. Von öffentlichen Religionsgesellschaften ist nemlich ganz allein die Rede; denen ihre öffentliche Religionsverfassung, wie sie schon ehedem im Staate genehmigt worden war, ferner durch königliches Wort und Edikt gesichert wird. Diese besondere Bestimmung, daß von öffentlichen Gesellschaften die Rede ist, die sich als solche erhalten, und folglich nicht selbst zerreißen und aufheben wollen: muß man vornemlich vor Augen behalten, wenn man über die Absicht des Edikts nachdenken oder urtheilen will. Alle diese verschiedene Religionspartheien können anbei mit Recht zur Eintracht ermahnet werden: Da sie ja alle dem Staat eben unter dieser Bedingung öffentlich einverleibet sind; und sonst keinem Oberherrn als einem gemeinschaftlichen Könige unterworfen sind. Sie haben also und behalten Alle ihr besonderes Recht, solche Religionsbücher neben einander drucken zu lassen, solche Lehrer zu wählen: welche zur Fortsetzung ihrer Gesellschaft nöthig sind; und sie sind keiner andern Religionsparthei hierin unterworfen, noch weniger aber solchen Beeinträchtigungen gleichsam schon ausgesetzt, welche die Aufhebung der Gesellschaft gar zum Zweck hätte; und öffentlich

nun Profelyten zum Naturalismus beför-  
 dern wollte. nonnulli nos quod non inquam  
 esse nos inquit nullusque velle inquit  
 Nun fährt der Verf. aus dem Edikt  
 fort, S. 8. Jene Absichten zu erreichen,  
 und die christliche Religion bei ihrer längst  
 erwiesenen Vortrefflichkeit zu erhalten, wie  
 sie in der Bibel gelehrt wird, und nach der  
 Ueberzeugung einer jeden Confession, in de-  
 nen symbolischen Büchern festgesetzt ist: wird  
 nun dem Kirchen- und Schullehrer, bei Cas-  
 sation und noch härterer (unbenannter) Straf-  
 fe, verboten, sich des Vortrags irriger Leh-  
 ren schuldig zu machen, und öffentlich oder  
 heimlich Irthümer auszubreiten. Es soll  
 ein jeder Lehrer des Christenthums dasjenige  
 lehren, was der einmal bestimmte und fest-  
 gesetzte Lehrbegriff seiner Religionsparthei  
 mit sich bringt. nonnulli nos quod non inquam  
 esse nos inquit nullusque velle inquit

Dies ist alles sehr deutlich; und bezie-  
 het sich abermalen auf alle diese öffentlichen  
 Religionspartheien. Irrige Lehren, Irthü-  
 mer, müssen ebenfalls in dieser Relation  
 verstanden werden, da ein öffentlicher Leh-  
 rer seinem ausdrücklichen öffentlichen Berufe  
 unterworfen bleibt, und nicht seine Privat-  
 Gedanken zur öffentlichen Lehre seiner Re-  
 ligionsparthei erheben, und die Lehrvor-  
 schrift hintansetzen darf. Lehrer des Chris-

stenthums, oder der christlichen Religion, müssen noch dazu den großen Unterschied zwischen allen gelehrten Fragen oder Meinungen, die nur für ihren gelehrten Stand gehören, unterscheiden von den allgemeinen christlichen Wahrheiten, deren Lehrart und Lehrordnung eben die Fortsetzung einer Parthei erhält und ausmacht, ohne hiemit das eigene Denken der fähigen Privatchristen zu hindern. Lehrer sollen nicht bloß das Gedächtniß ihrer Zuhörer beschäftigen, sondern auch, bei den fähigen, den Verstand und das Urtheil in Bewegung setzen. In jeder Parthei sind genug Vorgänger und Beispiele der hergehörigen Lehrgeschicklichkeit; so können aus allen Zuhörern aller Partheien wirkliche thätige Christen werden; ob sie gleich durch eine einzige äußerliche Gesellschaft nicht zu Einer Religionsparthei gehören sollen; eben nach den jezigen Grundsätzen der protestantischen Fürsten. So wird dem absichtlichen Proselyten machen, das schon Christus tadelte, am gewisesten vorgebeuet.

Nun fährt der Verfasser fort, S. 9.  
 „Man sieht die religiöse väterliche Absicht des Königes — wer das Gute will, der will auch die Wahrheit; und der verdient, daß ein jeder sein möglichstes thue, ihm

zur Wahrheit zu helfen etc. Ich glaube, daß es dem König eben nicht zum Mißfallen gereichen werde, wenn Unterthanen über die Edikte bescheiden, und in gebührender Ehrfurcht darüber Vorstellungen machen, wie es ja jedem Unterthan freistehet, in Sachen, die seine Wohlfahrt angehen. Allein, da das Edikt auf solche Religionspartheien siehet, welche wirklich nach ihrem ausgemachten Recht, ihre zusammengehörige Gesellschaft, als eine rechtmäßige, zum Staat schon gehörige, ansehen: so nehmen diese Religionsgesellschaften das königliche Edikt geradehin an; ohne daß nun auch noch die Rede von neuer, jeziger Wahrheit, in Absicht des Königs, (wie hier stehet,) oder doch der einzelnen Unterthanen sei, welche selbst nicht zu einer solchen Religionsgesellschaft gehören wollen, und die Wahrheit für sich selbst noch erst suchen wollen, ohne unter das feierliche Band der öffentlichen Gesellschaft sich begreifen zu lassen. Ich nannte es neue, jezige Wahrheit, die von einzelnen Zeitgenossen in ihrer individuellen Lage und einzelnen Stellung noch gesucht, und gar dem Könige empfohlen wird. Diese gehört gar nicht zu dem Gegenstande des Edikts, so weit es königlich Edikt ist; denn von Individuis, welche an der Gesellschaft ohnehin nicht selbst Theil nehmen, hat das Edikt

§. 2. geordnet, daß sie, ohne Gewissenszwang, für sich selbst allein sorgen können. So können Protestanten zu römischkatholischer Gesellschaft übergehen, und umgekehrt. Der Verf. sagt nun, S. 10, die Materie von Edikten in Religionsfachen ist vielleicht eine der schwersten in der praktischen Philosophie und in der Polizeiwissenschaft. Es stellen sich gleich die wichtigsten und verwickeltsten Fragen dar. „ Je mehr dieses wahr ist, desto weniger kann ja ein jeder Unterthan sich das Recht geben, in die Materie von Edikten in Religionsfachen so gut mit zu reden, als wenn er zu den wirklichen Staatsministern des Königs gehöre, und sich in diesen Aufgaben schon geübt hätte. „ Daher müssen sich Unterthanen bescheiden, und es wissen, daß sie um solche Edikte, die ihr weiser gütiger König für nöthig hält, nicht erst gefragt werden mußten. Es mögen die und jene Fragen von dem Verf. jetzt aufgebracht werden: so wird dennoch das königliche Cabinet nicht insbesondre nöthig haben, auf allerlei Fragen, in gelehrter Uebung, oder im Privatstande, sich einzulassen; weil die Regierung des Staats gar nicht auf diese kleinen Uebungen zu sehen hat; welche sich ein jeder freilich gar leicht in seinen vier Wänden erlaubet. „ Gar zu gern erheben sich

manche

manche Zeitgenossen, und sind wenigstens davon gewiß, daß ihre Einsichten eben darum für den ganzen Staat vortheilhafter wären, weil es andre sind.

Die Fragen sind folgende. Kann das Dogmatische in der Religion ein Gegenstand von Verordnungen werden; oder, wie es nachher heißt, können Religionslehren verordnet werden? Ich hätte doch erwartet, daß der Verf. hier es erst deutlich gesagt hätte, was er unter dem Dogmatischen, und unter Religionslehren versteht. Wenn er als Historiker und Politiker die ganze Religions- und Kirchenhistorie durchgeht: so wird er diese Frage überall bejaht finden, in allen Staaten, nicht nur Christlichen, sondern auch die daneben weiter entstanden sind. Denn man verstunde eben diejenigen Lehrsätze, welche einer Gesellschaft, neben andern Gesellschaften, angehören, und von ihr öffentlich, zur Erhaltung einer Parthei eingeführet sind. Daß aber diejenigen Lehrsätze, welche eine öffentliche Parthei annimmt, auch eine öffentliche Sanction und Beschützung im Staat bekommen können: daran ist wol gar kein Zweifel. So haben die protestantischen Fürsten, doch wol ganz recht; ihre protestantischen Lehrsätze, durch Landesherliche

che Mandate öffentlich als unveränderliches Band der lutherischen und reformirten Unterthanen, sanciret; wider alle vorigen Dogmata, und öffentlichen Glaubenslehren der Kirchen, welche den Pabst als obersten Bischof anerkannten. Daß nun gleichwol der Verf. S. 11. auf diese erste Frage mit Nein antwortet; daran thut er ganz unleugbar unrecht, und nimmt sich eine ganz unbillige Freiheit. Er redet nicht mehr von einer zusammengehörigen Gesellschaft, welche durch feste öffentliche Grundsätze sich von andern gleichzeitigen Gesellschaften, ihrer Absicht nach, wirklich unterscheiden will. Und hiervon mußte er doch ganz allein reden. Er verstehet es von der Privatreligion; und davon redet das Edikt geradehin nicht. Es befremdet mich in der That, daß solche Gründe dazu angeführet werden, welche man geradehin sophistische nennen könnte.

1) Weil der Glaube keine Sache ist, die von dem Willen des Menschen abhängt. Ist aber dieses ein hergehöriger Grund? Soll ich es erst sagen, daß die Rede davon seie, wer als ein Lehrer zur lutherischen, reformirten, Religionsgesellschaft gehört, muß und soll, als ein Mitglied, die Grundsätze der lutherischen oder reformirten Religionsparthey behalten. Es hängt doch wirklich von dem Verstande und

dem Willen des Menschen ab, ob er zur lutherischen oder reformirten Gesellschaft öffentlich selbst gehören will, oder nicht? Daß übrigens der Glaube, oder die eigene Privaterkenntnis, die Folge des Gewissens, keine Sache ist, die allein von des Menschen Willen abhängt: gehört gar nicht her. Das Edikt läßt ihm daher frei, zu einer andern Confession zu treten, wenn sein Gewissen ihm es auflegt. Wie kann also dieses ein Einwurf oder ein Grund seyn, wider den Inhalt des Edikts, das die öffentlichen Grundzüge einer jeden Religionsgesellschaft, von dem Lehrer nicht umgestossen oder verdunkelt werden sollen? Es ist ja gar nicht die Rede von der besondern einzelnen Erkenntnis der Zeitgenossen; sondern von dem Esprit de Corps. Der 2te Grund, ist eben so ganz schlecht: weil die Wahrheit solcher Lehren schwer auszumachen ist. Aber die Grundzüge der öffentlichen Religionspartheien sind ja als wahre schon lange (hinlänglich zur besondern Gesellschaft,) ausgemacht, und zum Unterschied dieser Parthei von andern, ausdrücklich und öffentlich festgesetzt worden. Ich übergehe alles, was der Verf. wider die Glaubenspflicht, gegen Basedow — anbringt. — Es ist wol wahr, daß man in Uebertreibung

der Liebe zu seiner Parthei, zuweilen gar  
 gesagt hat: die Christliche Seligkeit ist an  
 die lutherische, reformirte, römische Lehre  
 gebunden. Allein dieses hat diese ganze  
 Religionsgesellschaft nicht gesagt, da sie  
 sich durch neue Religionsbekenntnisse vom  
 Pabst losgemacht, und zu ihrer steren Er-  
 haltung und Fortsetzung diese Bekenntnisse  
 immer wiederholer hat. Man kann also  
 nicht sagen, dieser theoretische Satz von  
 Glaubenspflicht, habe gewiß seinen Ursprung  
 aus dem Gefühle der Befehrer und Pole-  
 miker hergenommen. Das Edikt verbietet  
 so gar selbst alles Proselytenmachen der ein-  
 zelen Partheien; und also hegt das Edikt  
 diesen übertriebenen Satz keinesweges; es  
 wird vielmehr immer von der ganzen Re-  
 ligionsgesellschaft, und ihrer Erhaltung, ge-  
 redet. Diese hat im Staat ihre Rechte, und  
 ihr Leheer wird ehrlich angewiesen, nach  
 den Grundsätzen seiner Gesellschaft öffentlich  
 zu lehren. Was soll da die Frage von der  
 Glaubenspflicht? Die Wahrheit des In-  
 halts des Bekenntnisses, in seiner Relation  
 gegen andre öffentliche Gesellschaften: ist,  
 wie ich sagte, schon da; soll nicht erst aus-  
 gemacht werden. Wenn man aber nun  
 sagt, die Wahrheit der Lehrsätze ist (man-  
 chen einzelnen Gliedern in der Gesellschaft)  
 schwer selbst einzusehen und auszumachen:

so sind ja dieses einzelne Fälle; auf welche alsdenn Luther, Calvin, Beza, oder die Lehrer — insbesondere weiter antworten, und sich eben als geschickte treue Lehrer auch gegen solche selbstdenkende Mitglieder beweisen müssen. So bald Lutheraner selbst nachzudenken, und zu forschen im Stande sind: kann man sagen, für jetzt, eine zeit lang, hört ihre Verbindlichkeit, dem Lehrer zu folgen, wirklich auf. Wollen sie denken, so müssen sie auch sich Zeit nehmen, und müssen mehr Mittel anwenden, als wol ihr Lehrer selbst anwenden kann. Dieses ist ein Zufall. Es ist aber auch nicht geradehin an dem, daß die Wahrheit solcher Lehren, welche z. E. den Lutheranern, Reformirten, wider das Pabstthum eigenthümlich und wesentlich sind: immerfort, und unaufhörlich noch schwer auszumachen seien. Daneben muß ja auch ein einzelnes Mitglied so bescheiden seyn, und um seiner jezigen Zweifel oder Ungewißheit willen, nicht verlangen, daß alle Lutheraner — eine öffentliche Vorschrift ihrer gemeinschaftlichen Lehre gar nicht mehr haben sollen, dieweil etliche bisherige Mitglieder, für sich selbst, im Zweifel sich befinden. Das ganze Gespräch S. 12. gehört nicht her, denn es setzt voraus, eine solche Freiheit mit einander privatim über die gemeinschaftlichen

Grundsätze der Gesellschaft, in der Absicht zu disputiren: daß nur der Eine die Wahrheit habe, und der andre geradehin nur sich ihm unterwerfen solle; dies gehöret gar nicht her. Alle Religionspartheien bleiben. Daß aber der Eine ein scharfer Auge habe als der andere; oder ein krankes erhitztes Auge, folglich beide an und von Einer Sache nicht Eins und Dasselbe gleich gut sehen: hat immer seine Richtigkeit, und macht die Stufen der eigenen Erkenntnis der einzeln Mitglieder einer jeden Parthei aus; aber von der eignen Privaterkenntnis redet das Edikt gar nicht. Der N. N. muß sich nur bescheiden, daß er andere nicht durch seine eigene Erkenntnis irre machen soll, in der Einbildung, sie viel besser zu erleuchten; diese falsche Arbeit verbietet das Edikt. Denn es können nicht alle Zeitgenossen sich in der Erkenntnis mit einander vertauschen. Hier fehlen eben viele so genannte Aufklärer; sie heben den unmoralischen, immerwährenden Unterschied der Menschen auf, auf welchem doch eben alle gesellschaftliche Ordnung und gute Verbindung beruhet; sie sollen in Einem Tertio ferner übereinkommen; wenn es gleich A. und B. bleibet. Es sind mehrere unaufhörliche Species der Produkte in der moralischen Welt. Der Lehrer ist und bleibt

Lehrer in seiner speciellen Gesellschaft; die  
 Gesellschaft bestehet aus vielen oder meh-  
 rern Mitgliedern, die nur in diesem Tertio,  
 in dieser gemeinschaftlichen Lehrordnung,  
 eine Religionsgesellschaft sind und bleiben;  
 also alle Lutheraner, Reformirte sind; übr-  
 igens aber, als privati, gar sehr in der  
 eignen Religionskenntnis verschieden seyn  
 können. Wenn sie hier, als privati, mit  
 einander reden oder sich unterhalten, über  
 ihre bisherige Religionslehre: kann und soll  
 keiner die Absicht haben, sie bei andern  
 Mitgliedern umzustößen, und Lehrsätze einer  
 andern Parthei dafür heimlich oder öffentlich  
 einzuführen. Dies ist ganz ausgemacht; Ca-  
 jus kann und soll nicht verlangen, daß Titius  
 eben das sehe und glaube, was er siehet und  
 glaubet. Denn beide werden dafür von den  
 Mitbürgern angesehen, daß sie zu Einer Re-  
 ligionsparthei gehören, welche die öffentli-  
 chen Lehrsätze schon festgesetzt hat, wider alle  
 andre Partheien. Die gleiche öffentliche An-  
 wendung des Gewissens wider die bischöfliche  
 Kirche u. liegt bei den Protestanten zum  
 Grunde ihrer Religionsgesellschaft; aber kein  
 Privatus muß sich an diesem gemeinschaftli-  
 chen Bande der Gesellschaft vergreifen, und  
 abermalen eine andre Religionsgesellschaft  
 stiften und anfangen wollen. Er kann aber  
 selbst, für sich, diese Gesellschaft aufgeben.

Das ganze Gespräch passet also nicht; denn beide sich unterredenden vergessen es, daß sie privati sind, wenn sie etwas in der öffentlichen Religionslehre ändern wollen, so daß nun andre Mitglieder ihnen folgen sollen. Die lutherische, reformirte — Gesellschaft giebt den privati kein Recht dazu; sondern verbindet alle ihre Mitglieder, was die ganze und öffentliche Gesellschaft betrifft, zu einer Einstimmung und Fortsetzung der öffentlichen Lehrordnung; wenn sie gleich privatim ihre eigene Einsicht frei haben.

S. 13. 14. Sehen und Nichtsehen, Glauben und Zweifeln, hängt freilich nicht allein vom Willen ab. Dies ist von allen anerkannt. Wenn das aber seine Richtigkeit hat: so ist auch nichts gewisser, als daß keine Glaubensformel, von keiner, weder kirchlichen noch politischen Obrigkeit verordnet werden könne. Denn nur das, was der Mensch nach seinem Willen thun oder lassen kann, ist der Gegenstand rechtmäßiger Gesetze. Wenn ich gegen meinen Willen nicht glauben kann: so kann mir eine Obrigkeit so wenig den Glauben befehlen, als, daß ich in die Luft fliegen soll.“

Ich wünschte, daß der Verf. hier deutlicher geredet, oder die Sachen noch mehr

aufgekläret hätte, wovon er redet. Wenn es wahr ist, glauben und zweifeln der Menschen, hängt nicht blos vom Willen ab: so wird es von einem einzeln Menschen verstanden, der sich erst besinnet, zu welcher Gesellschaft er gehören will; das Edikt redet aber nicht von einzeln Menschen, sondern von der ganzen Religionsgesellschaft, welche sich öffentliche Lehrer bestellet, um diese Religionsgesellschaft fortzusetzen, und sie von andern gleichzeitigen nach wie vor, zu unterscheiden. Es ist also dieser locus communis (es kann keine Obrigkeit eine Glaubensformel (für eine besondre Gesellschaft, die dadurch zusammen gehören will,) verordnen): durch einen großen Sprung hier angebracht worden. Wo Obrigkeit ist, da ist Gesellschaft; wo Gesellschaft ist, da ist eine Verbindung der einzeln Glieder durch ein gemeinschaftliches tertium. Wenn es also für die öffentlichen Religionsgesellschaften wirklich eine gemeinschaftliche Obrigkeit giebt: so haben die verschiednen Gesellschaften auch besondre Statuten oder verabredete Grundgesetze, worin sie, als in dem tertio communi, immer noch sich von andern unterscheiden, und überein kommen wollen. Es ist also hier die Rede gar nicht von sehen und nicht sehen, von glauben und nicht glauben einzelner Menschen; weil die Gesellschaft

gemeinschaftlich schon siehet und glaubet; oder durch eine gemeinschaftliche Einwilligung die Grundgesetze ihrer Verbindung zu einer lutherischen, reformirten — Religionsgesellschaft, schon ein für allemal eingewilliget hat. Wenn man nun hier sagen will, der Mensch kann ja gegen seinen Willen nicht glauben; die Obrigkeit kann aber nur dasjenige rechtmäßig durch Vorschrift und Gesetze verordnen, was der Mensch nach seinem Willen thun oder lassen kann: so ist es eine große Nachlässigkeit oder Uebersehung. Denn hier ist die Rede stets von dem, was der Mensch öffentlich, äußerlich, kenntlich, daß es jedermann wisse, als ein Mitglied einer Gesellschaft, thun oder lassen soll; und hier ist es wirklich und ganz ausgemacht, das Menschen Willen; er kann also durch Obrigkeit bestimmt werden, so lange er ein Mitglied einer öffentlichen Religionsgesellschaft ist und seyn will: soll er es kenntlich und merklich machen. So bald ihn eine ganz andre eigene Erkenntnis hindert, die öffentliche Lehrordnung ferner für sich gelten zu lassen: so kann er nicht sagen, es kann keine Obrigkeit eine Glaubensformel verordnen, die weil ich gegen meinen Willen nicht glauben kann; ich will ferner ein lutherischer Lehrer seyn; aber ohne lutherische Lehrord-

nung x. Nein; Er muß sagen, die Obrigkeit, oder die Gesellschaft, kann mich nicht zwingen ferner ein Lutheraner zu seyn. Und dies ist auch niemals wahr, daß man ihn zwingen wolle wider seinen Willen ein Lutheraner zu seyn; aber er muß auch umgekehrt der übrigen Gesellschaft nicht vorschreiben, und ihre gemeinschaftliche Lehrordnung abändern, unter der Gestalt einer größern Einsicht des Wahren. Hat er aber diese Einsicht: so höre er auf ein Mitglied zu seyn. S. 14. kömmt endlich der Verf. wirklich selbst auf diese wahre Beschaffenheit der Sache. „Allenfalls ist es möglich, zu befehlen, daß man gewisse Symbola (nicht glauben, sondern nur) in ihrem Werthe lassen soll, wenn sie einmal angenommen sind. Und hierin hat das Edikt vollkommen Recht; indem es sich darauf einschränkt, und jedem für sich die Glaubensfreiheit läßt; die auch Niemand, ja Gott selbst nicht, dem Menschen nehmen kann.“

Freilich ist es nicht nur möglich, sondern schon lange wirkliche Historie; alle besondern Gesellschaften, Waldenser, böhmische Brüder, x. überreichten ihrer (katholischen) Obrigkeit ihr gesellschaftliches Bekenntnis, und baten um öffentlichen Schutz, wider ungerechte Eiferer and Verfolger.

Es ist aber nicht richtig ausgedrückt: die Obrigkeit kann befehlen, daß man gewisse Symbola — in ihrem Werthe lassen soll, wenn sie einmal angenommen sind. Dies ist sehr unrichtig ausgedrückt. Eine Religionsparthei, welche ihre Lehrordnung der Obrigkeit darlegt, und um Beschüzung bittet; erwartet nicht, einen Befehl an sie, an diese Parthei; und da ist auch nicht nöthig zu sagen, nicht, daß man glauben soll; sondern nur — denn alle Mitglieder, Juden, Lutheraner, Reformirten, Memnonisten &c. haben schon vorher diese Ueberzeugung, oder sie glauben schon. Diese große Unrichtigkeit der Darstellung der Sache, verbirget es, daß alle Partheien ihren Lehrbegriff schon als Parthei festgesetzt haben; und da kann man freilich von einer ganz fremden Sache reden, der Glaube (einzelner Menschen die noch nicht glauben) lasse sich nicht anbefehlen. Dieses ist aber ganz und gar fremd, gar nicht hergehörig. Alle Lutheraner, Reformirte, haben schon ihren Glauben, oder die ihnen gehörige Ueberzeugung von ihrem wahren, ganz kenntlichen Lehrbegriff; und nun verlangen sie öffentlichen Schutz. Der wird ihnen von jeder weisen, gerechten protestantischen Obrigkeit gern eingewilliget. Und nun enthält das Edikt weiter, keinesweges nur so viel: daß man

die Symbola in ihrem Werthe lassen soll wenn sie einmal angenommen sind. Hier ist die Anzeige, man soll sie in ihrem Werthe lassen, wirklich ganz falsch. Die Rede ist gar nicht von man, von andern; sondern zu aller nächst von den öffentlichen Lehrern und Anhängern dieser Religionspartheien. Sie sollen nicht blos ihre Symbola in ihrem Werthe lassen, welches fast abgeschwächt wäre, sondern die Lehrer sollen den symbolischen Lehrinhalt, oder die Lehrordnung ihrer Gesellschaft, wirklich behalten und ihren Zuhörern ehrlich erklären. Wenn nun das Edikt hierinnen vollkommen Recht hat, wie es freilich ganz unteugbar bei dem gerechten Landesherrn stehen muß, die Lehrer auf ihre Pflicht zu verweisen: wie kommt denn alle jene Abhandlung her, von dem Glauben der Menschen, daß er nicht gezwungen werden könne? Von Wichtigkeit der Materie von Edikten — und die ganze Frage, ob Religionslehren (für die Gesellschaft, für ihre Lehrer,) verordnet werden können? Es war ja also alles gar nicht hergehörig, da das Edikt vollkommen Recht hat. Ich übergehe also auch die eben so unnütze Fortsetzung dieser Frage, ob Glaubensformulare nicht verordnet werden können, wenn es in dem Belieben des Menschen stünde, zu glauben oder

zu zweifeln. Es sind eben dergleichen ganz untaugliche Vorstellungen. S. 15. wer will für die Wahrheit irgend eines Symbols bürgen? — Dies gehört ja alles nicht her. Wer also fragt, der hört auf ein Lutheraner, Reformirter — zu seyn; er sucht sich eine andre Gesellschaft; oder er wird Urheber einer neuen Parthei, wenn der Staat es erlauben will. Der Verf. vergißt immer, fast wissentlich, daß hier stets Rechte einer Gesellschaft schon da sind. Diese will das Edikt bestätigen, in königlicher Autorität. „Du ermahnest mich, dein Lehrsystem anzunehmen.“ — Auf diesen Fall hat weder das Edikt noch die öffentliche Lehrordnung jemalen gesehen; er gehört nicht her. Also auch die ganze Vorstellung ist nicht an ihrem Orte, S. 16. welche sich damit endigt: nur der kann Glauben befehlen, der infallible ist. Selbst dieser Ausdruck ist ganz unnützig, ganz unwahr. Der Verfasser sagte vorhin selbst, auch Gott kann dies nicht. Was sagt er nun hier?

Wir kommen nun auf den andern Vorgen. „Wenn ein Lehrsystem als (gesellschaftliche) Wahrheit gilt, wenn ein ganzes Volk es dafür erkennt: kann es da nicht durch obrigkeitliches Ansehen bestätigt, allgmein eingeführt werden? Dies ist eine

andere Frage; das heißt nicht ein Symbol eingeführt oder verordnet; das heißt nur, ein eingeführtes — von obrigkeitswegen anerkennen; um allenfalls das Volk wider Angriffe zu schützen und bei seiner Seelenruhe zu erhalten. Die Verordnung betrifft gar nicht den Glauben, oder die vermeinte Wahrheit, sondern nur die Ruhe des Bürgers. Es ist eine Versicherung, daß nicht die Wahrheit, sondern nur die Zufriedenheit des Volkes, ein Vorwurf des Gesetzes ist. — Diese Betrachtung bestätigt ebenfalls den guten Grund des Edikts, wenn sie gleich nicht deutlich genug ist. Denn obgleich es jetzt nicht der Fall ist, daß symbolische Aussätze einzelner Gesellschaften, zum erstenmal eingeführt werden sollen, durch dieses Edikt: so war es doch wirklich dieser Fall, als die lutherische, reformirte Gesellschaft sich durch eine gesellschaftliche öffentliche Lehrform von der päpstlichen Kirche trennete. Die protestantischen Fürsten und Staaten führten als alleinige Obrigkeit solche Lehrformeln einzelner Partheien ein; und zwar wurde allerdings eine ganz andre Religionslehre nun, durch die ganz andre Obrigkeit, zum erstenmal eingeführt oder verordnet, für alle Lutheraner, Reformirten; freilich mit Einwilligung aller dieser nunmehrigen Lutheraner und Reformirten; welche nicht

mehr unter dem Pabst und unter den Bischöffen, in der öffentlichen Religionsordnung, als Glieder der alten Gesellschaft, stehen wollten. Warum leugnet dieses der Verfasser? Warum siehet er es als was ganz ungerechtes an, und will es also wegräumen? Allerdings betrifft diese Verordnung unserer protestantischen Fürsten und Obrigkeiten im 16ten Jahrhundert, den Glauben und die vermeinte Wahrheit bei neuen Gesellschaften, gerade im Gegensatz des ehemaligen öffentlichen, des bisher gesellschaftlichen Glaubens, oder der Religionslehre, die sonst von Pabsten allein abhing; für alle Obrigkeiten eben so abhing, als für alle gemeine Christen. Nun waren nicht nur die Fürsten und Obrigkeiten, sondern auch ihre Unterthanen davon überzeugt, sie könnten Christen seyn, ohne dem Pabst und Bischöffen in der öffentlichen christlichen Religion ferner unterworfen zu bleiben! oder es gäbe von der christlichen Religion, mehrere Species, welche sie nun so oder so porzogen. Eben diese Einsicht und Ueberzeugung, findet nun weiter statt; wir können Christen seyn, ohne dem Zwang abzugeben und umgekehrt, ohne dem Luther in der nunmehrigen neuen Lehrordnung anzuhängen. Nun kam es auf die politische Verfassung an, ob der Churfürst von Sachsen

Sachsen so genannte Sacramentirer (wie leider der römische Stil lautete,) in seinen Staaten auch als Unterthanen, jetzt wol schützen konnte und wollte; und umgekehrt, ob die reformirten Cantons Luthers Uebersetzung der Bibel ferner gelten lassen wollten. 2c. So ist die öffentliche Religionsverfassung einzelner Partheien, allemal mit dem Staat in einem Zusammenhange, der freilich nicht immer einer und derselbige seyn kann. Der jezige preussische Regent hat eben die oberherrlichen Rechte in Absicht aller öffentlichen Religionspartheien, sie mögen schon wirklich als Partheien da seyn, oder mögen sich so eben erst regen und eine öffentliche Parthei werden wollen. Schriftsteller mögen ihre Gedanken darüber versuchen; aber es ist gewiß eine sehr unbillige Anmaßung, wenn irgend ein einzelner Mensch sich selbst zum widersprechenden geheimen Staatsminister macht. Der Ausspruch, es ist (nur) eine Versicherung, daß nicht die Wahrheit, sondern nur die Zufriedenheit des Volks ein Vorwurf des Gesetzes ist: kann schwerlich eine authentische Auslegung dieses Edikts heißen. Das Volk ist in mehrere Religionspartheien schon getheilet, mit Ruhe seines Gewissens, weil es wirklich Wahrheit hat; oder eine Religion,

1791 1791 1791 1791 1791 1791 1791 1791 1791 1791

die auf wahren Christlichen Grundsätzen, ihrem Gewissen nach, bestehet. Diese alle hatten schon iura publica, und sind im Staat; sie haben also den unaufhörlichen Schutz des Staats, um ferner besondre Religionspartheien im Staate zu seyn. Hier ist niemals die Rede von einzelnen Dissidenten; sie müssen nur nicht eben dieselbe iura publica schon sich selbst geben, welche der Staat jenen Partheien gegeben hat; sie würden hiemit die Oberhererschaft des Königs, über öffentliches Verhalten seiner Unterthanen, durch falsche Rechte des Menschen, (außer der politischen Gesellschaft) leugnen wollen. Denn es ist doch ein öffentliches, ein äußerliches Verhalten, wenn sie alle öffentlicher Religionsbekenntnisse, worin alle Unterthanen des Staats gleich gut für den Staat coexistiren, öffentlich als unwahr und falsch verschreien, und ihre Anhänger also zu Proselyten einer noch nicht im Staat recipirten ganz andern Religion, machen wollen! Diese öffentlichen Handlungen und wirklichen Unternehmungen, kann der Staat ihnen verbieten, weil es öffentliche Handlungen sind. Denn sie zerrütten die bisherige gute Verbindung aller Unterthanen, sie erregen Unruhe der Zeitgenossen, und kränken ihre Rechte, durch eine Critik, die im Staate öffentlich noch nicht erlaubt ist. Hierzu reicht alle

Privatpflicht, sich selbst in Untersuchung des Wahren weiter zu bringen, als alle Mitglieder der, der besondern Religionspartheien seyen, keinesweges hin. Sie haben keine Pflicht, Proselyten zu machen; wie sie es nicht zur Pflicht haben, alle andre Zeitgenossen neben sich in ihren bürgerlichen Stand, in ihre besondere Stufe, zu erheben. Wie kann dies Edikt die Ruhe des Bürgers und Zufriedenheit des Volkes betreffen, und gar nicht den Glauben, oder die vermeinte Wahrheit: wenn der König zugleich allen privatis eben diese öffentlichen Rechte gäbe, die öffentliche Religionslehre aller Partheien unaufhörlich für ganz und gar falsch zu erklären? Was heißt es, ein Lehrsystem um des Volks willen schützen, es mag wahr seyn oder nicht? Um des Volks willen? wie niedrig wie unfreundlich ist dieses beschrieben? Setzt nicht der Verfasser voraus, auch die Lehrer der Lutheraner, Reformirten u. lehren das, was sie lehren, bloß um des Volks willen? ohne eigene Ueberzeugung von der Wahrheit? Hat denn das Volk gar keine Wahrheit? ist die ganze christliche Religionslehre, wirklich ohne innere Wahrheit, weil immer einige Undriften übrig bleiben? Der Verfasser vergisset die unendlichen Stufen des Wahren; was er und manche andere nicht für

Wahrheit erkennt, das nennt er geradehin, in Absicht aller Menschen, nur vermeinte Wahrheit. Daß er aber hiemit wirklich allein die Wahrheit in Beschlag genommen habe, welche niemalen von einem einzigen Menschen in Beschlag genommen werden kann: daran hat er nicht ernstlich genug gedacht. In dieser unendlichen, moralischen Realität aber, gründet sich die noch so ungleiche moralische Religion, der so verschiedenen Christen eben so gewiß, als aller andern denkenden, oder mit ihrem eigenen Bewußtseyn, moralisch handelnden Menschen. Und diese völlige Freiheit will das Edikt geradehin für alle Untertanen beschützen und gewähren; nicht eine neue, fremde im Staat bisher nicht eingeschriebene Parthei, die eine Zerrüttung aller dieser Religionspartheien, öffentlich befördert, unter der seltsamen Maske: (eine ganz andre) Wahrheit vielmehr aufzustellen, welche allen diesen Religionsgesellschaften bisher noch immer, zu ihrer moralischen Wohlfahrt fehle. Noch nie aber haben diese Religionspartheien eine Unzufriedenheit mit ihrem Lehrsystem zu erkennen gegeben; noch weniger haben sie von ihren Lehrern es erwartet, daß sie eine ganz andre, eine nicht mehr christliche Wahrheit, wider den Wunsch ihrer Gesellschaft, aufstellen sollten.

S. 18. fragt der Verf. „ist solche Ver-  
 ordnung aber in keiner Rücksicht schädlich,  
 und kann sie der Wahrheit, der Untersuchung,  
 der Freiheit, nicht nachtheilig werden? Recht  
 verstanden, wol nicht; gemisbraucht aber,  
 allerdings.“ Ist denn hiemit irgend etwas  
 gesagt? Alle Gesetze, alle Ordnungen, alle  
 Regeln, können auf diese Art unaufhörlich  
 einem Tadel ausgesetzt werden; hier zeigt sich  
 eben kein glücklicher oder unpartheiischer  
 Liebhaber der (vermeinten, von ihm ange-  
 nommenen) Wahrheit und Freiheit. Er  
 siehet auf einzelne Fälle; die Vorschrift, oder  
 das Edikt hat es mit einer jeden ganzen da-  
 seienden Religionsgesellschaft zu thun; sie  
 soll bei ihren öffentlichen Rechten, also auch  
 bei ihrer Lehrform, erhalten werden. Wel-  
 chem ehrlichen unpartheiischen Liebhaber der  
 freien unendlichen Wahrheit, kann hier das  
 Edikt misfallen? Das die schon so weit ent-  
 deckte Wahrheit allen Liebhabern ferner zu be-  
 kennen, gewähret?

Der Verf. will nun diesen Satz näher  
 beleuchten, S. 19. „Sollte eine solche Ver-  
 ordnung für beständig Gesetzeskraft haben;  
 sollte niemals ein Symbol geändert werden;  
 o dann wäre aller Untersuchung — ja der  
 Wahrheit selbst auf ewig der Zugang ver-  
 schlossen.“ Der Mensch verfiel dadurch in

eine traurige und schändliche Sklaverei.“ Wirklich der Verf. sorget zu sehr für den andern Morgen, er sorget für die nach uns lebenden Menschen; ohne daß es ihm jemand hieß oder danken kann! Er redet aber wieder von den einzelnen künftigen Menschen; und hier wird für eine jezige gegenwärtige Religionsgesellschaft so gesorget, wie es ihre öffentlichen Rechte zur Coexistenz mehrere Religionsgesellschaften, schon mit sich bringen. Allein es folget dieses auch aus jenem Grundsatz nicht. Die Zulässigkeit (eigentlich, das *ius publicum* symbolischer Bücher) beruhete einzig und allein auf der allgemeinen (jeztigen, dasstehenden) Annahme derselben“ u. Recht gut; warum siehet nun der Verf. so weit hin in die Zukunft? Haben wir etwa es zur Pflicht, für die zukünftigen Religionsordnungen schon zu sorgen, da uns nur die jezigen, unstrigen Religionslehren, nöthig sind? der künftige Tag mag für das Seine sorgen. Freilich folget dieses, (eine Unveränderlichkeit der symbolischen Bücher jeder Parthei) in aller künftigen Zeit, ganz und gar nicht. Welcher König kann solche Gesetze geben, die seine Nachfolger zu Nichtregenten machten? Ob aber die Zulässigkeit des Edikts über bisherige symbolische Bücher, der öffentlichen Religionsgesellschaft in dem Einen preussischen Staate, blos einzig

und allein auf der allgemeinen Annahme derselben beruhete: ist keinesweges hiemit unterschieden. Worauf beruhete denn die erste Annahme der augsbürgischen Confession, des Heidelberghischen Catechismus, der Confessio des Churfürst Sigismund re.? Ich denke, auf dem gerechten Widerspruch der Obrigkeit wider ein Pabstthum, das die politische freie Regierung unter der Maske der Religion an sich gerissen hatte. Man hat sich aber die Sache nicht so umgekehrt, daß die politische Regierung, was die Zulassung öffentlicher Religionspartheien betrifft, unter dem Verfasset, oder gar unter Ungläubigen stünde; da sie nicht mehr unter einem Pabst stehen.

§. 26. gibt der Verf. die Folgen an.  
 1. Daß also das Gesetz nur alsdann gelten kann, wenn das Symbolum vom ganzen Volke, oder doch von dem größten Theile angenommen wird.  
 2. Daß die Obrigkeit ein solches Gesetz nicht eher geben muß, als bis es entweder vom Volke verlangt wird, oder man wahrnimmt, daß der größte Theil des Volks in der That beunruhiget, betrübt, unzufrieden ist über Veränderung (der bisherigen öffentlichen Religionsordnung).  
 3. Daß ein solches Gesetz nur so lange in Ansehen bleiben kann, als es zur Beruhigung des größten Theils nöthig ist.

Sollten also nach und nach mehrere — zur Parthei der Neuerung übergehen: so werden diese die Mehrheit ausmachen, und das Gesetz ist (ipso facto) aufgehoben.“

Ich will erst bei diesen drei Folgen etwas stehen bleiben; indem ich es gern gestehe, daß ich alle drei nicht anerkennen kann, wenn die Rede ist von dem öffentlichen Verhältnisse des Edikts, oder eines obrigkeitlichen Befehls. Wenn es sonst keine wirklichen Gesetze giebt, als wenn das ganze Volk, oder der größte Theil desselben ihren Inhalt schon selbst anerkennt; so ist dies eine viel zu subtile Speculation, worauf in der wirklichen Gesellschaft, die einer Obrigkeit allerdings rechtmäßig unterworfen ist, gar nichts weiter ankommen kann. Mit solchen Abstractionen mögen sich alle Liebhaber belustigen. Die andre Folge, daß nicht eher ein solches Gesetz gegeben werden dürfe, bis es das Volk verlangt, oder es betrübt ist über Neuerungen in der Religionslehre: ist eben so unrichtig. Die ganze Regierung eines Volks würde also aufgehoben, und dem Volke selbst übergeben. Mit sehr vielen Dingen wäre der größte Haufe des Volks zufrieden, und dennoch kann der Staat dies nicht zu seiner Regel machen. Das dritte Stück ist eben so falsch. Die

Wenerung ist noch dazu für jetzt noch keine öffentliche Parthei im Staat; das Proselytenmachen ist auch, ganz recht, besonders untersagt. Nicht die Mehrheit der Dissidenten an sich kann ein Gesetz aufheben; es ist wenigstens eine sehr subtile Abstraction, die in der concreten Welt gemeinlich nur den Liebhabern solcher ganz kleiner Nebenpolitik wichtig ist.

Nun sagt der Verf. viertens, S. 21. also muß der Religionslehrer zwar seinen öffentlichen Vortrag nach dem Symbolo einrichten, wenn seine Zuhörer oder doch der größte Haufe ihm noch anhängen; das nimt ihm aber keinesweges die Freiheit, mit denen von seinen Zuhörern, die anders denken, insbesondre anders zu sprechen! auch selbst, mit Vorsicht und Mäßigung, den Anhängern des Systems vernünftige Vorstellungen zu machen, um sie durch Vernunftgründe auf andre Begriffe zu führen. Kurz, das Gesetz verbietet weiter nichts, als das Aergernis, die Beunruhigung der Gemüther, kann nichts weiter verbieten u. Hier liegt dem Leser wirklich viel daran, zu wissen, wer der Verfasser ist; indem er sich zum Ausleger des Edikts anbietet, und die Lehrer wirklich so gar anders und näher instruiren will. Warum soll denn ein

Lehrer so gar den bisherigen zufriedenen, ruhigen Anhängern des Systems, selbst Vorstellungen machen, um sie durch Vernunftgründe auf andre Begriffe zu führen? Dies ist ja ganz gerade wider den Inhalt des Edikts, und wider die ehrliche Absicht der Parthei, welche sich ihre Lehrer bestellet, um fernner lutherische, reformirte — — Lehrordnung unter sich fortzusetzen und zu behalten. Das Edikt will diese Rechte und Kirchenordnung der öffentlichen Religionspartheien, eben wider eine eigenmächtige, uneingeschränkte Aufklärung, beschützen; und der Verfasser will doch das Edikt nur so verstehen, daß es Aergernis und Beunruhigung der Gemüther, verbiete; er sagt gar, es könne weiter nichts verbieten. Es muß ja eben jede Religionsparthei über den Sinn des Edikts selbst erkennen und urtheilen; die Meinung eines Ungenanten, der durch Vernunftgründe alle Systeme der Religionspartheien mit einander ganz und gar wegschaffen will: kann hier gar nichts gelten. Eben so wenig ist es der Sinn des Gesetzes, daß der Lehrer allemal seinen Lehrvortrag nach der Vorstellungsart der meisten unter seinen Zuhörern einrichten solle: sie mögen Orthodoxen oder Neueren seyn, S. 22. dies ist doch offenbar falsch, ist ein gerader Widerspruch gegen das Edikt; wie kann er sagen,

nach dem Sinne des Gesetzes müsse der Lehrer dieses thun? Bei allen öffentlichen Religionsgesellschaften kann es keine Neuerer in Absicht der öffentlichen Lehre eben so, als Lehrer, geben; weder irgend eine Gesellschaft selbst, noch der Staat agnosticiret von nun an solche vorzügliche Neuerer, welche die öffentliche Lehre der Religionspartheien gar mit andern Begriffen vertauschen, also die öffentliche Lehrform aller Partheien, und ihre bürgerlichen Folgen wegschaffen wollen.

Eben so wenig kann ich es einsehen, was der Verf. weiter sagt, S. 22. „in keinem Falle muß es dem Lehrer erlaubt seyn, öffentlich zu polemisiren, und Sätze, die ein, auch nur der kleinste Theil der Gemeine anerkennt, zu bestreiten. Alles was er thun kann, ist, daß er alles, was er für Irrthum hält, mit Stillschweigen übergeht; wofern noch jemand in der Gemeine diesen vermeinten Irrthum für Wahrheit ansiehet.“ Hienach ist der Lehrer, wirklich nicht öffentlicher Lehrer seiner Gemeine. Polemisiren, kann freilich in einer solchen Unordnung geschehen, daß es verboten heißen mag. Aber warum soll der Lehrer nicht solche Sätze bestreiten, die ein Theil, auch ein noch kleiner Theil der Gemeine, (aus Irrthum, und in Unwissenheit,) für Wahrheit ansiehet? So ist ja der Lehr-

rer ganz unnütz für seine Gemeinde; hat der und jener eine Ueberzeugung von einer Wahrheit, die im ernstlichen Widerspruch stehet mit der öffentlichen Lehre seiner Gesellschaft: so ist er wirklich kein Mitglied dieser Gesellschaft oder Gemeinde. Weis es der Lehrer, daß einige der bisherigen Lehre nicht mehr zugethan sind: warum soll er dergleichen Gründe, die sie unrichtig annehmen, nicht öffentlich beurtheilen, um andre Zuhörer vor eben der Verirrung zu behüten? Kurz, ich verstehe den Verfasser hier gar nicht; oder er entscheidet Dinge, die kein privatus für die öffentlichen Lehrer aller Partheien, zu entscheiden hatte. S. 23. beschließt er diese Antwort auf die erste Frage: „nur in diesem Geiste kann irgend eine Macht etwas über Religionslehre festsetzen. Wenn sie weiter gehet, übertritt sie ihre Schranken; masset sich entweder ein Recht über die Gewissen an, wenn sie den Glauben gebietet; oder setzt sich in Gefahr, eine unbrauchbare Verordnung zu behaupten — wenn sie nicht bei veränderten Vorstellungen des Volks, auch ihre Symbolverordnungen ändert.“ Aber immer muß ich es wiederholen, es werde durch dieses Edikt nicht der Glaube, (für ein annoch unbelehrtes Gewissen) geboten; er bleibet vielmehr immer die Sache des Gewissens. Es wird

aber eine Religionsgesellschaft, weil sie es verlangt, vom Regenten als eine rechtmäßige öffentliche Gesellschaft in seinen Staaten geschützt; alle Privatgedanken aber, so wol der Lehrer, als der selbstdenkenden Glieder, werden eingeschränkt, daß sie diese öffentliche Lehrverfassung der ruhigen Partheien, nicht wirklich stören sollen; wozu ja niemand in der Gesellschaft sich selbst den Beruf geben kann. Wer will andre ruhige Nebenmenschen beunruhigen? darum sind sie ja eben in Einer Gesellschaft, um nicht beunruhigt zu werden. Dieses Edikt kann also nie eine unbrauchbare Verordnung heißen; so lange nicht eine ganze Religionsgesellschaft sich selbst öffentlich zu einer ganz andern Parthei machen will und kann. Die und jene Veränderung der Vorstellungen mancher Glieder, kann auch nicht eine Veränderung aller Glieder der ganzen Religionsparthei schon öffentlich mit bringen; indem Privatvorstellungen noch immer keine öffentlichen Handlungen, die eine Vorschrift schon haben, und andern Menschen nun schon gehöhen, verändern, oder sie aufheben können.

S. 24. Die zweite Frage: Hat der Staat ein Recht, über Religion zu gebieten? und wie weit gehet hierin sein Recht?

Wir haben schon gesehen, was in Symbolen und Glaubenslehren geboten werden kann; nemlich, gar nichts — Der Verfasser sagte S. 14. hierin hat das Edikt vollkommen recht, daß man angenommene Symbole in ihrem Werthe lassen soll — und hier sagt er, es kann gar nichts geboten werden. Die ganze Zweideutigkeit habe ich schon auseinandergesetzt. Es wird keinem Menschen geboten, zu glauben; es wird aber den Lehrern geboten, in der öffentlichen Lehrordnung ihrer Gesellschaft nichts zu ändern oder zu verfälschen; und dieses will bisher eine jede Religionsparthei eben durch landesherliche Auctorität, sanciret wissen. Warum redet nun der Verf. davon, man könne den Glauben (wonach man selbst Eine Parthei wählet) nicht gebieten? dies thut das Edikt nicht; es gebietet den Lehrern, daß sie das ebelich lehren sollen, wozu ihre Religionsgesellschaft, die sich von andern gleichzeitigen bisher unterscheidet, sie beruft und bestellet. In Symbolen und Glaubenslehren — wird ja freilich nichts von der Obrigkeit geboten; sondern von einer Religionsgesellschaft öffentlich erzählt, bejabet, bekennet, versichert, dargelegt, was das commune vinculum seye, wozu durch alle ihre Mitglieder zu einer öffentlichen Gesellschaft angereihet sind. Die

Obrigkeit gebietet nun, daß niemand diese öffentlichen Rechte stören oder schmälern solle. Diese öffentliche fernere Verbindung und Vereinigung der bisher zusammengehörigen, einwilligenden Religionsverwandten, ist der Gegenstand des Edikts; die vorausliegenden Gründe zur Annahme einer solchen Lehrverfassung, sind von den Anhängern oder Liebhabern derselben schon angenommen oder gesamtet, eingewilliget worden, ohne allen Befehl, ohne irgend ein Edikt. Warum verwirrt der Verfasser diese Sachen, die so gar leicht und faßlich waren? Welcher Mensch hat hier ein rechtmäßiges Interesse, dem der Inhalt des Edikts im Wege stünde, da es durchaus nur auf die öffentliche Religionsordnung gehet, an welche die besonders bestellten Lehrer sich von nun an mehr binden sollen? Welche Kirche wird hier wol darüber klagen?

S. 25. Nun wird man aber besonders fragen, ob die bürgerliche Obrigkeit nicht gewisse Lehrsätze, als z. B. die Lehre von Gott, u. s. w. mit dem Siegel ihrer Autorität bestätigen kann? Als bloße Lehre, als Glaubenssache, als Wahrheit —  
 wage ich ein dreistes Nein.“ Aber wo ist denn (in einer öffentlichen Gesellschaft) irgend etwas bloße Lehre? Die Gesellschaft

beruhet schon auf gemeinschaftlicher Verabredung und Verbindung, wider andere Religionsformen. Diese Relation wird vom Edikt ferner beschützt; mit den schon feststehenden Lehrsätzen. Ich wage also viel richtiger ein dreistes Ja; soll Ablass für die Sünden der Todten und Lebendigen ferner bezahlet werden? Sollen Seelenmessen jährlich bezahlet werden? sollen Verbote von Fastenspeisen, Heirathen, wie sie das päpstliche Recht giebt, ferner im Lande gelten? Ja, sagte der Pabst und seine kirchlichen Bischöffe. Nein, sagten nun die Landesfürsten, da sie ihre obrigkeitlichen Rechte besser verstanden; und sie ließen eine ganz andre Lehre, Glaubenslehre, Wahrheit, von nun an in ihren Staaten, für ihre Unterthanen predigen. Hatten sie etwa kein Recht dazu? Eben weil eine Religionsgesellschaft dem Staate nützliche oder schädliche Lehrsätze wählen und annehmen kann: muß oder kann der Staat, (wenn er wirklich Selbststaat ist,) das Verhältniß der Lehrsätze beurtheilen; und es ist nicht möglich, daß hiebei das Gewissen der einzeln Unterthanen so gleich beeinträchtigt, oder ungerecht beherrschet werde. Das Geldgeben für den Ablass, oder für Seelenmessen, war zugleich eine bürgerliche Sache; wenn

wenn auch Pfaffen und Mönche es für eine Pflicht aller Christen empfehlen wollten, so durfte und mußte der Regent dieses selbst beurtheilen, oder durch andere wieder beurtheilen lassen. Ob die Unterthanen, die nun die Urkunden der christlichen Religion schon lange viel näher in Händen haben, als sie alte gelehrte philosophische Bücher selbst studiren könnten, eine solche oder eine solche christliche Religionslehre, ohne Nachtheil des Staats, daraus wählen, und nun öffentlich fortpflanzen: ist der Beurtheilung des Staats immerfort unterworfen; ohne der Gewissensfreiheit Schaden zu thun. Hier ist von öffentlichem Bekenntnis die Rede, nicht von Gewissen der einzeln Menschen, das sich so gar ändern könnte. Wer nicht zur lutherischen oder reformirten (öffentlich, äußerlich, neuen) Gesellschaft gehören wollte: blieb in der alten römischen, wie Erasmus, Xenobius, Pirckheimer, Cassander, und viele andere, in der alten Kirchengesellschaft äußerlich beharreten. Eben zur Erhaltung der Ruhe, zur Beförderung der guten Sitten, und der öffentlichen Sicherheit: mußten nun die protestantischen Obrigkeiten eine neue nun entstehende Religionsparthei, öffentlich erlauben und beschützen; damit nicht rohe Wie-

D

vertäufel, hitzige Pfaffen und Mönche ihren vom Papst nicht mehr abhängigen Staat, durch alte Lehrsätze zerrütten möchten. Nun ist es jezt ebenfalls ein Recht des Königs, über die jezige Lage der bisherigen öffentlichen Religionspartheien in seinen Staaten ein Edikt zu geben; es ist also, wie der Verfasser es selbst sagt, so gar Polizeisache. Warum macht er nun so viel Redens davon, daß Glaube (eigene Ueberzeugung der einzeln Menschen) nicht geboten werden könne? Hier ist ja kein Gebot, daß alle Unterthanen einen und denselben Glauben für sich haben sollen; sondern ein Gebot und Edikt, daß die öffentlichen Religionspartheien nicht durch privatos, unter dem Mißbrauche der eigenen Gewissensfreiheit, zum Nachtheil des Staats, zerrütet werden sollen. Kann wol irgend ein Unterthan diese Absicht des Regenten tadeln?

S. 25. „Ruhe des Staats, — Beförderung des allgemeinen Wohls, sind Pflichten des Staats, und die Anwendung der Mittel dazu, ist sein unstreitiges Recht. Sollte also irgend eine Lehre die Sitten verderben, die Geister verkehren, das Laster begünstigen: so könnte man dem Staate die Befugnis nicht absprechen, solche durch allerlei billige Mittel einzuschränken.“

Wenn nun dies wahr ist, wie kam denn der Verf. dazu, von Gefahr der Gewissensfreiheit der einzeln Menschen so viel zu reden, da das Edikt eine Folge des unstreitigen Rechtes des Regenten ist? Wer hat es zu beurtheilen, ob die Strafe der Freiheit oder Zügellosigkeit, wonach alle ernstliche Heilnehmung an irgend einer öffentlichen Religion, verspottet wird, die Sitten verderbe, und das Laster begünstige, kurz, dem Wohl des Staats nachtheilig seye? Ich denke der Staatsrath des Königs hat hier am ersten zu urtheilen; weil die Rede ist von dem Einfluß der öffentlichen Religionsordnung auf die Beförderung der freien, aber ernstlichen Anwendung des Gewissens, zu einem gemeinschaftlich tugendhaften Leben.

S. 26. wird der Verfasser nun lauter; „alle diese Anstalten, so gar wider den Atheismus — sind vergebens — S. 27. ihr Fürsten und Priester gebet euch keine überflüssige Mühe! Ihr könnt den Umlauf weder des Irrthums noch der Wahrheit mehr hemmen. Es ist ein Strom, der alle Dämme übersteigt; und wenn ihr auf einige Augenblicke seinen Lauf aufhaltet, so werdet ihr eben dadurch seinen Sturz nur heftiger, und seine Verheerung schädlicher machen.

Lasset ja euer Ansehen und eure Macht nicht gegen diese Gewalt in Streit kommen; sie möchten erliegen, und ihre Unverletzlichkeit verlieren.“

Ich kann kaum meinen Augen trauen, daß ich dieses hier lese! der Verfasser übereilt sich in einem ganz seltsamen Enthusiasmus für seine besondern Grundsätze. Sie und da haben freilich Naturalisten in diesem besondern Tone schon geredet, oder ge-  
weissaget; aber es ist kaum zu begreifen, wie ein ungenannter Verfasser sich diese ganz un-  
mäßige Einbildung, diese Uebereilung, öffent-  
lich zu gute halten kann! Es ist im ganzen  
Edikt stets nur die Rede von den öffentlichen  
Religionsgesellschaften, und ihrem Einfluß  
auf das gewissere Wohl des ganzen sehr zu-  
sammengesetzten Staats. Der Verf. sagte  
selbst, hierin hat das Edikt völlig Recht,  
was die Erhaltung der bürgerlichen oder öf-  
fentlichen Ruhe betrifft; es ist Polizeisache.  
Hier aber redet er davon, daß Schriften —  
durchaus nicht gehemmet werden könnten,  
durch alle Anstalten; der Umlauf des Ir-  
thums und der Wahrheit könne weder von  
Fürsten noch von Priestern mehr gehemmet  
werden. Ich dünkte doch, daß ein beschei-  
dener noch unpartheiischer Privatmann nicht  
also abspräche! Fürsten oder Regenten —

will er hiemit eine Staatskunst lehren, ohne Fürst zu seyn. Priester — ist ein sehr zweideutiger Name. Lehrer, deren eigenen moralischen Werth der Staat aus sucht, um Moralität auf alle Art und Weise ferner zu erhalten: erklärt er geradehin für unnütz; so lange christliche Lehrer eine christliche Religionslehre fortsetzen. Wenn nun jemand diese Ehre also einrichtete: es ist nicht möglich dem Contrabandiren Einhalt zu thun. Alle Tage entstehen neue Defraudationen zum glücklichen Schleichhandel. Man verbiete es; so wird er desto heimlicher und überlegter getrieben — also sind alle Edikte umsonst. Ich glaube wirklich, daß einige Zeitgenossen also ganz überlegt denken, und alle Finanzanstalten mit stolzer Verachtung übersehen. Wird aber wol der Staat sich an solche Liebhaber der Freiheit des Handels, wirklich kehren? Warum nennt dieser Verf. es geradehin eine unnütze Mühe? So konnte er ja seine freimüthigen Betrachtungen als ohnehin ganz überflüssig sparen; so brauchte er ja nicht es einzublauen, der Glaube kann nicht geboten werden! Die ganze Deklamation entdeckt also zwar die eifrige hitzige Denkungsart des Verf. aber sie kann den Erfolg, den das Edikt für die öffentlichen Religionspartheien haben wird, keinesweges aufheben; er wird wirklich so groß sehn, als

jeder gut angelegte Damm seine Dienste thut. Es ist offenbar falsch, daß alle Dämme immer wieder umgerissen würden; falsch, daß man sie nicht immer besser wieder anlegen könnte. Patriotisch ist es ohnehin nicht, daß ein guter Unterthan so spöttisch sich äußert, die Gewalt des Stroms, des Irrthums und der Wahrheit, seye größer als das Ansehen und die Macht eines geliebten weisen Regenten; sein Ansehen werde hier seine Unverletzlichkeit geradehin verlieren. Dies halte ich für ganz unpatriotisch; allem guten Bürger sinne ganz entgegen; wonach ein jeder guter Mitbürger schon geneigt ist, sich etwas einzuschränken, auch was sein Urtheil betrifft, um andern neben sich auch die Zufriedenheit mit ihrem Zustande zu erleichtern. Ich halte es für das *μεγιστον ψευδος* der unzufriedenen Parthei, daß sie voraussetzt: alle Kenntnisse eines Kopfs gehörten gleich gut für alle Menschen. Dies wäre ja das Mittel die bürgerliche Verbindung auf immer gänzlich aufzulösen, und einen Zustand, ohne freie Gesellschaft, einzuführen. Er sagt weiter: es wäre besser, daß Obrigkeiten sich solcher Gegenanstalten ganz begäben — alle Edikte, alle Gegenbeweise, alle Strafen und Verbote, geben der Sache nur ein größeres Ansehen — dies ist also das Gutachten des Verf. wenn er mit im Staatsrathes säße,

wäre es sein *Botum*; aber es ist doch nun kein Grund da, daß eine andere Meinung und *Botum* dem Staate gewiß schädlich werden müsse.

S. 29. fährt er fort, „in der That aber hat es mit den Dogmen auch nicht so viel auf sich. Der Mensch *raisonirt* nach Grundsätzen und Speculationen; er urtheilt aber und handelt nach Gefühle — es scheint also, daß der Staat sich über alle Speculationen beruhigen kann, und daß alle Instruktionen, die er den Lehrern zu geben nöthig hat, sich auf — einschränkt.

Welches sind aber, und wie viel sind es denn Menschen, welche selbst nach Grundsätzen *raisoniren*? Hat der Staat wol je diesen Menschen zunächst Lehrer gegeben? Ich denke, Lehrer beziehen sich auf die nie fehlenden unwissendern Zeitgenossen zu aller nächst. Und diese sind ja schon von Kindheit an in einer besondern *Religionsgesellschaft*; sie haben also eine *Prädilection*, wie für ihr *Vaterland*. Sollen sie alle *raisoniren*, *patria est, ubicunque bene est*, welcher Staat hat und behält alsdenn seine eingebornen *Unterthanen*? Für Millionen ist also das *Rationiren* nach Grundsätzen und Speculationen, keinesweges; darum

Haben sie öffentliche Lehrer, welche ihnen zu nützlichen Einsichten helfen sollen. Wenn sie nach Gefühlen handeln: fehlen denn in diesen Religionspartheien die Gefühle, so lange sie ihren gemeinschaftlichen Lehrbegriff beibehalten? Gab es allemal schlechte Officiers, wenn sie selbst eifrig lutherisch, reformirt, katholisch waren? Können die fähigen Glieder nicht in dieser ihrer Religionsparthei nach Grundsätzen raisonniren, und nach Gefühlen handeln? Hier ist doch die tägliche wirkliche Historie und Erfahrung, geradehin wider den Verfasser; und das Königliche Edikt behält die bisherige Historie vor Augen, und entscheidet für die fernere öffentliche Religionsordnung. Aber ganz gern stimme ich darin ein,

S. 30. Die letzte Instruction für alle öffentliche Lehrer aller christlichen Religionspartheien, ist, „lehret was, und wie, nach den bekannten Grundsätzen, (Lehrformen) eurer Zuhörer, auf dieselben am sichersten Ordnung, Zugendliebe, Bürgerinn, Menschlichkeit, Ruhe des Gemüths und Zufriedenheit bewirken kann. Auch weiter, „diese Instruction wird hinreichend seyn, wenn man (der Staat) darauf sieht, nur verständige und gutgesinnte Männer zu Volkstehreern zu bestellen.“ Dies ist aber eben der Geist und

Sinn des königlichen Edikts, es erstreckt sich nur zugleich auch auf die andern Zeitgenossen, welche zu keiner christlichen Religionsparthei selbst gehören wollen; und weist ihnen die Schranken an, worin sie nach ihren Grundsätzen immer raisonniren mögen; sie sollen nur andre Nebenbürger nicht in ihren Gefühlen, wonach sie unter dem Schutz des Staats bisher handeln, beeinträchtigen.

Nun folgt weiter die dritte Frage: Kann man einem schwankenden Religionsysteme durch Edikte und Verordnungen, mit gutem Erfolg zu Hülfe kommen? Hier sind zwei Fälle denkbar, 1) entweder das Volk ist gläubig, und nur die Lehrer, oder einige unter ihnen suchen es vom (bisherigen) Glauben abzuwenden, und in seinen Meinungen irre zu machen, 2) oder das Volk ist schon zum großen Theil mit Unglauben angesteckt. Im ersten Falle könnte vielleicht ein Befehl der Obrigkeit zur Aufrechthaltung des Glaubens (der bisherigen Verbindung aller Religionsformen zum Wohl des Staats) etwas beitragen — und den gänzlichen Umsturz (der christlichen öffentlichen Religion) verzögern. Doch wird immer die Presse bleiben, und diese behält ihre sichere Wirkung — Der Verfasser ist doch nicht vollständig genug; er sagt gar nichts, zum Unterschied des Prädi-

cats, das Volk ist gläubig, oder es ist ungläubig; es fehlt also noch eine sehr große Anzeige wodurch das Volk selbst getheilet wird; es mag gläubig oder ungläubig genannt werden. Nämlich der Verf. hat einen falschen Inhalt der Frage angenommen: kann man einem schwankenden Religions-system durch Edikte zu Hülfe kommen. Er hätte erst beschreiben und zeigen müssen, daß das ganze christliche Religions-system wirklich wankt, und daß das Edikt diesem wankenden Religions-system, eben zu Hülfe kommen solle. Der Verf. redet freilich als ein Fremder, dem die Folgen einer practischen christlichen Religion, in allen diesen christlichen Partheien, ganz und gar unbekant, oder wohl gar schon lächerlich und ausgemachte Thorheit, fanatische Täuschungen sind. Es ist aber ganz gewiß, daß die practische Religion in viel tausend Christen niemals wankend wird; wenn sich auch sehr viele Zeitgenossen ganz und gar von dieser Erfahrung und Praxis wirklich entfernen. Diese Frage muß also bloß von der äußerlichen Religionsordnung verstanden werden; und so ist es zwar zu aller Zeit historisch wahr gewesen, daß es immer Dissidenten gegeben hat, unter allen christlichen Partheien; aber dieses machte niemals, daß das Religions-system selbst, wankend, oder in seiner Relation auf

eine Gesellschaft, und auf einzelne practische Christen, ungewiß und unnütz würde. Da die Religionsysteme zu den Gesetzen des Staats gehören: so behalten sie ihre politische feste Stellung, und können daher auch an Anhängern nie geradehin einen Mangel haben, wenn sich auch viele einzelne Zeitgenossen nicht mit eigenem Beifall ferner an irgend eine christliche Religionsform binden. Kein öffentliches Religionsystem hat es zur Absicht, daß die Anhänger in eigenen Erkenntnissen gar nicht von dem Religionsystem abgehen, und also alle einander immer gleich seyn und bleiben sollen; (kaum haben manche Pfaffen und Päbste dergleichen Absichten wirklich zu erreichen gesucht;) sondern sie mögen, ihrer Fähigkeit nach, das öffentliche Lehrsystem, in ihrer eigenen Erkenntnis so oder so weit für sich anwenden. Diese eigene Erkenntnis ist sogar der Zweck alles öffentlichen Lehramtes bei uns Protestanten. Denn wir fordern eine lebendige Erkenntnis der christlichen Religion, in den einzelnen Christen; nicht aber ein Echo, oder eine historische Feier; oder einen festen Ton einer Orgelpfeife. Von dieser eigenen practischen Erkenntnis, als freier Folge eines jeden christlichen Religionsystems, hat der Verf. gar keine Vorstellung; daher irrt er sich gar sehr, wenn er meint, daß irgend ein Edikt

diese eigene practische oder innere Religion, unterstützen solle; und daß die und jene Schriften der Unchristen diese Religion dens noch über kurz oder lang umstossen würden. Das Edikt kann aber allerdings dergleichen Schriften gar leicht unwirksam machen, wenn sie viel weniger sich ausbreiten können, unter einfältige ganz unwissende Leute.

§. 32. im zweiten Falle, hat die Obrigkeit kein Recht, Befehle zu geben; der Glaube gehört vor ihr Forum nicht. Wenn sie auch Verordnungen publicirt, werden sie ohne Wirkung bleiben. Es wird eine Art von Bedrückung und Verfolgung der andern denkenden Parthei seyn, und eine gedrückte Parthei pflegt sich gern auszubreiten. Wer den Unglauben befördern will, darf nur den Glauben gebieten; kein Mittel ist zuverlässiger.“

Der Verfasser hat sich sehr stark ausgedrückt; daß man an seiner eignen Gesinnung gar nicht zweifeln kann. Der andre Fall war: Das Volk ist schon zum großen Theil mit Unglauben oder Heterodoxie angesteckt. Ich kann nicht sagen, daß der Verf. gut und überlegt sich hier geäußert habe. Der Unglaube, der Heterodoxie heißen kann, gehört gar nicht für das Volk; es ist gerathen dazu unfähig. Leichtsin, rohe Ein-

bildung, unbändige Uebereilung und Steif-  
 sinn kann man dem Volke beilegen; aber  
 nicht überlegten Unglauben und Heterodogie,  
 oder eine Einsicht in allgemeine Gründe, wel-  
 che allem und jedem öffentlichen christlichen  
 Lehrbegriffe das Gegengewicht hielten. Die  
 Rede ist also auch hier nicht vom Glauben,  
 als ein allgemein Prädicat, das dem Volke  
 zukommen möge; da gehört das eigene Ge-  
 wissen, das Privaturtheil fähiger Menschen,  
 freilich her, worüber kein vernünftiger Res-  
 gent jemalen befehlen will. Der Verf. müßte  
 nun beweisen, daß das Volk, wenn es aus  
 Leichtsinn und roher Einbildung öffentliche  
 Religionsordnung verachtet, eben hiemit so  
 gewissenhaft handele, und gar nicht das ge-  
 meinschaftliche Wohl des Staats, durch dies-  
 sen Unglauben, durch diese Opposition ge-  
 gen öffentliche Ordnung, wirklich hindere.  
 Wenn wird er aber dieses beweisen? Das  
 Volk soll eine anders denkende Parthei schon  
 seyn! Entweder heißt denken alles, alle  
 noch so zufälligen Versuche und anwachsenden  
 Ausbrüche des Misvergnügens; der aufrüh-  
 rischen Abneigung von öffentlicher Ordnung;  
 und so ist dieses eine ganz neue Bedeutung  
 des Worts Selbstdenken; oder es kann dem  
 Volke gar nicht beigelegt werden. Wer ist  
 nun hier der Richter? Ich denke doch der  
 Staat selbst. Die übrige Declamation ist

ganz ohne Wahrheit, man kann also auch sagen, wer den Ungehorsam der Bürger befördern will, darf nur den Gehorsam gebieten; kein Mittel ist zuverlässiger. Welche neue Staatskunst wird hiemit eingeführet.

Ein großer Theil des dritten Bogens setzt diese einseitige Declamation noch fort. S. 33. „Die Obrigkeit verbietet Angriffe auf die herrschenden Religionslehren, damit diese bei ihrem Ansehen bleiben. Das erregt folgenden Verdacht.“ Diese Vorstellung ist gar nicht unpartheiisch. Der Endzweck des Verbots ist gar nicht, daß diese Religionslehren bei ihrem Ansehen bleiben, indem sie kein Ansehen haben, ohne Anhänger; sondern, daß der unabänderliche große Unterschied der Fähigkeiten der stets ungleichen Untertanen, durch Aufsicht des Staats also geleitet und in Subordination erhalten werde, wie es die Vereinigung aller Untertanen zum gemeinschaftlichen Wohl des ganzen Staats, erfordert. Ob nun diese oder jene Religionslehren ein Ansehen haben, und es behalten sollen: ist gar nicht jetzt erst die Sache, oder Beurtheilung des großen Haufens, oder des Volks; denn es ist lange entschieden durch die öffentliche Religionsordnung der noch so verschiedenen Religionsbekenner. Die Religionslehren haben also ein

öffentliches, gesellschaftliches, bürgerliches  
 Ansehen; sie haben aber auch ihrem In-  
 halte, oder den Wahrheiten nach, ein inne-  
 res moralisches Ansehen bei allen practischen  
 Christen, so ungleich sie als Christen sind.  
 Diese öffentlichen Religionsordnungen hatte  
 der Staat gegeben; wie alle Vorschriften,  
 welche das öffentliche Verhalten aller Un-  
 terthanen angehen, nicht von den und jenen  
 einzelnen Unterthanen, sondern von der Lan-  
 desregierung, von jeher entworfen wurden.  
 Also ist die allernächste Frage diese: befin-  
 det sich das ganze Land besser, wenn die  
 bisherigen öffentlichen Religionsordnungen,  
 die im Staate schon sind, mehr befestiget  
 werden? Und diese Frage gehört dem  
 Staatsrath; nicht aber den Privatis. Wenn  
 der Verf. aber gar einen Verdacht hiev  
 ausspinnet; so handelt er selbst nicht pa-  
 triotisch. Denn, wie ich schon gesagt habe,  
 er spinnet einen Verdacht an wider den Kö-  
 nig selbst. Ob dieses Edikt wirklich, wie  
 es sagt, schon lange ein Gegenstand der  
 eigenen Herrachtung des Königs gewesen  
 seye, noch ehe er selbst die Regierung an-  
 getreten. Dies ist Historie und Nachricht,  
 von der Gesinnung des Königs. Und diese  
 Lehrart des Verf. ist also nicht patriotisch;  
 sie unterwirft den König an die Beurthei-  
 lung einzelner Glieder unter seinen Unter-

thanen; und er hat doch als König alle Unterthanen gleich lieb und werth. Er muß also selbst königlich hier urtheilen, was wirklich in dieser Zeit zum größern Wohl aller seiner Unterthanen gehört; dies thut er in diesem Edikt. Warum will nun der Verf. des Königs eigene Erklärung seiner christlichen Gesinnung, nicht gelten lassen?

Eben so ganz ungründlich ist das, was nun weiter fingirt wird; fingirt ist es doch nur. Man denkt (wer ist hier man? auf dies Subjectum kommt doch recht sehr viel an!) die Obrigkeit muß sich wol auf die Wahrheit und Zuverlässigkeit ihrer Religion nicht verlassen, da sie die Angriffe und Widersprüche verbietet.“ Was für geringe Gedanken bringt der Verf. doch vor! Ist es denn auch möglich, wäre es wol weise gehandelt, wenn die Obrigkeit sich auf ihre besondere Religion also verliesse: daß sie voraussetzte, sie habe bei der öffentlichen Religion so vieler Partheien im Staate, bei ihrem Verhältnis gegen einander, gar nichts zu thun? Kann die Ueberzeugung der Obrigkeit, welche sie selbst von der Wahrheit ihrer Religion insbesondre hat, nun die nützliche, nöthige Ordnung bei den schon geschiedenen Unterthanen, schon von selbst nach

nach sich ziehen? Es muß ja eben die öffentliche Religion so vieler Partheien durch den gemeinschaftlichen König als ein gemeinschaftliches Band des ganzen Staats, weislich eingerichtet, und wider Mißbrauch und Schaden fürs Ganze, gesichert werden! Eben so ganz unglücklich hat der Verf. ein Gleichnis angebracht. „Gerade so, als wenn der Richter bei einem Prozesse der Einen Parthei das Stillschweigen auflegen wollte, damit die gute Sache der andern nicht verletzt würde. Hat mein Gegner eine gute Sache, so darf er sich vor meiner Bertheidigung und meinem Angriffe nicht fürchten. Sein Recht, wenn es gewiß und offenbar ist, wird durch meine Chifane nicht verdunkelt werden. Eben so die offenbare Wahrheit.“ Ich brauche es wol nicht erst weitläufig zu entwickeln, daß dies Gleichnis gar übel angebracht seye. Der Verf. mußte also ebenfalls sagen, daß die Unchristen sich nur auf ihre Wahrheit verlassen dürften; noch so viel Edikte könnten den neuen Unchristen nicht in ihrer Erkenntnis schaden. Bei einem Prozesse sind Gesetze die Regeln; über ihren Sinn und Auslegung streiten zwei Partheien, wie sie meynen, mit gleichen Recht. Der Richter entscheidet; und alle Prozesse sind bürger-

liche; über Mein und Dein, über gesetzmäßiges öffentliches Verhalten oder Handeln. Nun ist hier, bei der Religionsordnung öffentliches Gesetz, zur gemeinschaftlichen Verbindung aller Unterthanen in Einem Staat, bei aller lange hergebrachter Ungleichheit der öffentlichen Religionsformen. Hier irret sich nun der Verf. gar sehr, wenn er von der guten Sache des Einen processirenden Theiles eine Instanz entlehnen will. Hier kann, eben wegen der Gesetze, welche die Regel bleiben, der Richter niemals dem einen klagenden Theile ein Stillschweigen gebieten, um die gute Sache des andern Theils nicht zu verletzen. Der Verfasser will aber die durch Gesetze öffentlich schon geschützten Religionsformen, aller vom Staat schon gebilligten Partheien, so gar aus ihrem rechtmäßigen Besitz setzen, durch Aufheben wider das Edikt: daß sie nun erst einem jeden einzeln Zweifelster Rede und Antwort geben sollen. Denn so schreibt er, S. 34. „die Wahrheit, wenn sie Beweise hat, darf mich ja nur belehren, überführen, meine Einwendung beantworten und zernichten — Sie greift nach Gewalt, warum das? Sie muß sich wol nicht sicher und stark genug fühlen — Gewalt und Befehle machen die Wahrheit immer verdächtig.“ Ist hier der Verf. nicht ganz

unbillig? Die öffentliche Religion könnte nicht ohne den Schutz der Obrigkeit eine öffentliche Religion werden und bleiben. Dieser Schutz entfernt vorsezliche ganz unnütze Angriffe, Spötereien, und ungesellschafliche Geringschätzung; wodurch die bisherigen zufriedenen Glieder aller Religionsparteien, aus dem rechtmäßigen Besiz ihrer gesellschaftlichen Rechte, gesetzt, und unter sich selbst in sicte Zerrüttung gebracht werden könnten. Ist hier jeder Jude, jeder Christ wirklich verbunden, öffentliche Angriffe aller Ungläubigen, zur Befriedigung derselben, unaufhörlich zu beantworten? Gewiß nicht. So haben alle Innungen, alle öffentliche Gesellschaften, diesen bürgerlichen Schutz. Aber es ist keinem einzelnen Bürger im Staat verboten, zu seiner eigenen Ruhe, Ueberzeugung, und Belehrung, so viel selbst, für sich, zu untersuchen, als er immer will. Der Verf. verstreckt aber diese Gerechtigkeit, Weisheit, und gemeinnützige Absicht der öffentlichen Religionsordnungen. Dieses Edikt bestärkt die bisherigen öffentlichen Rechte der lutherischen, reformirten, katholischen, jüdischen Religionsformen; um das fernere Wohl, den fernern ruhigen Stand dieser Partheien, zum Besten des Staats zu sichern. Stets ist die Rede im Edikt, von diesen

öffentlichen Gesellschaften, reduplicative, als guten Bestandtheilen des wohlgeordneten Staats. Alle diese Partheien wollen auch ferner ihre bisherige Religionsordnung eben so für sich, unter sich selbst, anwenden; sie besitzen hierin eben ihren Wohlstand; der König schützt ihn. Nun macht der Verf. die kläglichen Betrachtungen, als wenn sein eigener Wohlstand, ungerechter Weise, hiermit gehindert worden wäre! Warum soll ich irrender schweigen? Die Wahrheit darf ja mich nur belehren — Ich hoffe, daß alle unpartheiischen Leser selbst hier stuzen, und fragen, was der Verf. wolle? Das Edikt redet von allen öffentlichen Religionsformen, die in Einem Staate zugleich neben einander da sind; die sollen nicht mehr von jedem Schriftsteller so übel verurtheilet, gespottet, gestöret, oder gar durch die eigenen Lehrer verfälschet werden. Dieser Verf. aber nennt sich einen Irrenden, dem man hiemit Stillschweigen mit Gewalt auferlege. Ist dies ehrlich, patriotisch gegen das Edikt gehandelt? Warum setzt denn der Mann voraus, die Wahrheit müsse ihn immerfort unaufhörlich belehren, und indessen sollten alle christliche Partheien sich auch erst wieder aufs Zweifeln legen? Ist es nicht ganz falsch, daß er voraussetzt, man müsse ihn belehren, wenn man selbst von der Wahrheit gewiß

seyn wolle? Gibt es irgend eine Uebereinstimmung aller Menschen in der so genannten Wahrheit? Jeder nimmt den ihm gehörigen Theil. — Wo ist denn diese Wahrheit, die der Verf. hier auffordert? Wenn dieses aufrichtig gehandelt ist, so ist es doch nicht wohl überlegt worden. Gar zu gern hält sich wol ein jeder Dissident an — eine Wahrheit, die er schon im voraus sich allein beilegt; um wider alle eingeführte Verbindungen der so vielen, unvermeidlichen, Religionen, — men, eine ganz neue Religionsverfassung zu empfehlen, welche alle bisherige Religionsordnungen aufheben soll. Dies ist aber eine stete *petitio principii*, in Absicht der Grundsätze der Regierung. Ist er ein Irrender, warum greift er jene Religionspartheien an, welche die Regierung als gute Unterthanen schützen will? Kann ihm denn auf seine Einwendung wider alle bisherige Religionsformen, durchaus nicht geantwortet werden, ohne dieses Edikt wieder aufzuheben? Und muß man denn ihn erst bestesigen, ehe es eine öffentliche Religionsform im Staat geben kann? Er würde ja also Regent seyn. Er kann ja für sich ein Naturalist seyn; warum will er es aber nicht alleine seyn? warum sollen wir andern Religionspartheien uns von ihm dahin bringen lassen, wo er ist? Gewalt und Befehle an

ihn, (uns übrige Religionspartheien nicht öffentlich zu spotten und zu verkleinern, weil dieses dem Staat nachtheilig wird) beschreibt er nun gar also, als wenn Gewalt und Befehle die Wahrheit überhaupt beschützen wollten, vergleicht das Edikt mit einem ungerechten oder unweisen Richter u. und es soll doch nur die von Lutheranern, Reformirten, Katholiken, in ihrem öffentlichen Lehrbegriffe gefassete, beschriebene christliche Lehre, wider Verfälschung, und wider Spöttereien und öffentliche Verachtung, beschützt werden. Die Wahrheit selbst kann durch Befehle der Regierung weder als Wahrheit beschützt, noch auch irgend verdächtig gemacht werden; der Verf. will aber das ganze Edikt verdächtig machen, als wolle es die Privatuntersuchung eines jeden Unterthanen verbieten. Dies ist aber eine ganz offenbare Unwahrheit. Die Art und Weise der Untersuchung wird eingeschränkt, wie es für den Staat nützlicher zu seyn erachtet wird. Er kann ja untersuchen, was er will; was gehet denn ihm darüber ab, daß diese Religionspartheien ihre Lehrform, mit aller Privaterkenntnis darüber, so fest halten? Ist der Verfasser hierin anderer Meinung; so wird ihm niemand befehlen, seine eigenen Gedanken nicht zu haben; wol aber kann befohlen werden,

daß er das, was er privatim heut und morgen denkt, nicht publice sogleich mit Spott und Hohn wider andere bekannt mache. Da nun ohnehin, alles dieses Verboten auch umsonst ist, wie er vorhin sagte; und der Drang für die Wahrheit den heimlichen Druck solcher dissidentischen Schriften anrathen kann, um ja durchaus den königlichen Verordnungen keinesweges zu gehorchen; so ist dieses ein besondrer Irrender, der sein eigenes Urtheil so gar über königliche Verordnungen erhebet. Wahrlich nicht zum patriotischen Beispiel für die Unterthanen; die auf diese Weise alle Mittel für rechtmäßig halten dürfen, wodurch sie die obrigkeitliche Einschränkung ihrer äußerlichen Freiheit, immerfort ablehnen und hindern können, unter der Gestalt der gerechten Liebe zur Wahrheit und Freiheit!

Noch mehr leere Declamation, „habe die Religionslehre hinlängliche Beweise, was soll die Gewalt? Hat sie solche nicht; so ist die Gewalt, die mich zum Glauben zwingen will, ungerecht, und kann den Glauben nimmermehr bewirken. Was werden also Religionsedikte thun? Nichts anders, als Unglauben und Heuchelei bewirken, und dadurch die Moralität zerstören.“ Aber lieber Mann, was heißen denn hier hinlängliche

Beweise der Besondern öffentlichen Religions-  
 lehre? Wir wollen es besser bestimmen, als  
 der Verf. der sich unter solchen Zweideutig-  
 keiten käuflich versteckt. Die Beweise der  
 lutherischen, reformirten, katholischen Reli-  
 gionslehre, sind unaufhörlich hinlänglich  
 zu der politischen Fortdauer dieser beson-  
 dern Religionspartheien; hinlänglich, daß  
 die zwei ersten sich von der katholischen da-  
 maligen Kirche absentirten, und unter einer  
 Einzigen Landesobrigkeit, ohne Pabst und be-  
 sondern übermächtigen Kirchenstaat, nun ste-  
 hen wollten; welche Obrigkeit nun auch ihre  
 Unterthanen diese wirkliche Religionsfreiheit  
 ferner gewähret. Die katholische Religions-  
 lehre hat auch hinlängliche Beweise für ihre  
 fortdauernden Mitglieder; wenn sie gleich  
 für Protestanten nie hinlänglich werden.  
 Hier ist an keine Gewalt zu denken, die je-  
 manden zum Glauben der Lutheraner, Re-  
 formirten &c. zwingen wollte; sondern an  
 obrigkeitliche Auctorität, zur öffentlichen, un-  
 gehinderten Fortdauer dieser Religionspar-  
 theien, wider falsche Religionseinheit. Ob  
 irgend ein Staat nun noch eine ganz andre,  
 neue Religionsparthei, (mit Unterdrückung  
 aller dieser bisherigen Religionsformen) öf-  
 fentlich einführen will: ist eine Frage die  
 den Glauben aller Religionspartheien gar  
 nichts angehet. Ich entseze mich über die

große Uebereilung, das Edikt — werde und müsse die Moralität zerstören! Der Verfasser muß gar nicht mit ernstlichen Christen irgend einer Parthei, oder frommen Juden, jemalen umgegangen seyn. Bei aller Lehrordnung, oder Religionsform, die stets für eine große Anzahl Theilnehmer gehöret, welche durch dieses tertium zusammen gehalten werden, als Gesellschaft: Hat ein jeder Christ, der zum Denken und Betrachten selbst aufgelegt ist, alle Freiheit seine Erkenntnis für sich selbst, (für sich selbst sage ich,) zu erweitern, zu berichtigen, — ich wiederhole es, was ihn selbst, was sein Gewissen betrifft. Aber diese wahre, eingeschränkte, billige Freiheit kennen alle jene Menschen nicht, welche immer speculiren, und nie ihren Willen durch die Erkenntnis in moralische Bewegung setzen. Da nun eben hierin die Moralität am meisten zum freien Wachsthum befördert wird; und das Edikt die Abweichung der Lehrer von ihrer Lehrordnung, und die ganz unmoralischen Spottereien über alle bisherigen so ernstlichen Religionslehren, verbietet: so ist es geradehin falsch, daß das Edikt mir Unglauben und Heuchelei bewirken müsse. Es ist keine Heuchelei, wenn sich ein Unterthan bescheidet, daß seine Erkenntnis mit ihrer Anwendung, nur ihm selbst gehöre; es entste-

het kein Un Glaube, keine Entfernung von christlicher Religion, wenn die Lehrer und Glieder aller Religionspartheien darauf gewiesen werden, was in ihrer öffentlichen Religionslehre erhalten ist, und für sie immer enthalten seyn kann; wenn sie nicht in stolzem Leichtsin an einer falschen Aufklärung, eigenliebig Theil nehmen, die in der That den ganzen Staat durch große Immoralität zerrüttet; wie der König urtheilet. Und darf etwa der König nicht selbst hier entscheiden, was in jeziger Zeit zum gewissesten Wohl aller seiner Unterthanen gehören möge?

S. 35. ertheilt der Verf. seinen Rath; „wie soll es denn die Obrigkeit anfangen, die dem einreißenden Unglauben zu steuern wünsche? Keine Edikte geben; niemanden Stillschweigen auflegen; jedem die Freiheit lassen; allenfalls die gläubigen Gelehrten aufbieten, mit Unterricht — — der Religion zu Hülfe zu kommen.“ Der Verf. wird doch aber billig seyn, und es nicht als bösen Vorsatz ansehen, wenn hier andre seiner Meinung nicht sind. Immer gab es verschiedene Meinungen im Staat über Monopolen, über die beste Besteuerung der Unterthanen — es kann also auch hier eine gegenseitige Meinung so lange gelten, bis wieder andre Einsichten entstehen. Uebrigens versteht der

Verf. den einreißenden Unglauben bloß po-  
 litisch; denn sonst wissen es alle protestantiz-  
 sche Christen, daß bei aller Einheit der kirch-  
 lichen Religionsordnung, bei aller Theilneh-  
 mung an der äußerlichen Religion, der mor-  
 talische Unglaube gerade unter den Kirchens-  
 christen noch statt findet, ohne daß sie Natu-  
 ralisten seyn wollten. Oder, viele Christen  
 haben den Schein eines gottseligen Wesens,  
 aber die Kraft, die eigene Erfahrung, ver-  
 leugnen sie; und diese moralische innere Re-  
 ligion, ist doch eigentlich der Geist, der Kern,  
 die Hauptsache der christlichen Lehre; hierauf  
 sollten die Lehrer am meisten sehen; nicht auf  
 die zufälligen Verschiedenheiten der Erkennt-  
 nis, wonach die Christen in äußerliche Par-  
 theien sich theilen mußten. Hier wären Ko-  
 pphas, Apollos, Paulus — — alle gleich-  
 gute Arbeiter in dem großen unabsehblichen  
 Ackerbau Gottes, so verschieden auch der  
 Acker und Boden immer seyn möchte! Auf  
 diese Hauptsache der moralischen Religion  
 scheint das Christ. vornemlich zu sehen, da es  
 auf die ehrliche unverfälschte öffentliche Lehr-  
 ordnung aller Partheien so ernstlich hält.  
 In allen diesen Partheien kann die morali-  
 sche Religion, als Hauptsache der ganzen  
 Bibel wahrhaftig wirklich angebauet, und  
 zur innern geistlichen Besserung aller Men-  
 schen, befördert werden. Es ist also wol

eine ganz überflüssige Erinnerung, daß die Obrigkeit allenfalls die Gläubigen (nicht naturalistischen) Gelehrten aufbieten solle — denn alle Lehrer haben schon diesen Auftrag, daß sie durch Unterricht, Beweise, und gefällige Darstellung der (so oder so gefassten) Wahrheit, bei ihren Zuhörern, zu Hülfe kommen sollen. Wenn aber Städte und Dörfer, Palläste und Hütten, unaufhörlich ungläubigen Schriftstellern gleichsam öffentlich, ohne Schutz, unterworfen sind; so wird es wenig unpartheiische Zuhörer mehr geben. Ob nun dieses dem ganzen Staat nützlicher ist: gehört wirklich nicht für uns privatos; nach meiner Meinung.

Nun will der Verf. S. 36. einige ehrerbietige, aber freimüthige Blicke auf das Edikt vom 9. Julius werfen — „überhaupt wage ich einen Zweifel; nemlich, ob dieses Edikt unsern Zeiten angemessen ist? das Volk — (ich nenne Volk alles, was nicht Lehrer ist) hängt nicht mehr ganz an den symbolischen Büchern; vielleicht die Hälfte unserer Christen geht mehr oder weniger davon ab; und (S. 37.) diese Hälfte mag vielleicht diejenige seyn, in welcher sich die mehreste Bildung durch Wissenschaft findet. Könnte nun diese Menge bei dem Edikt

te, das uns zu den symbolischen Büchern verweist, so ganz übersehen werden?“

Dies ist auf einmal genug; der Verf. verirrt sich bei seinen Betrachtungen gleich im Anfange, und zwar verirrt er sich sehr weit vom rechten Wege ab! Er setzt voraus, die symbolischen Bücher wären jemalen für das Volk bestimmt gewesen; und Volk nimmt er ebenfalls in einer neuen Bedeutung, für alle Zeitgenossen, die nicht Lehrer sind; und so hat er unter dem Volk so gar viele, die er durch Wissenschaften gebildet nennen kann; und nun ist das Wort, das uns (er sollte sagen die Lehrer) an symbolische Bücher weist, freilich unserer Zeit, wo das Volk auch alle Gelehrten und cultivirten Menschen begreift, nicht angemessen. Aber sind dies nicht recht große Verirrungen des Verfassers? Wer hat je das Volk (in alter bisheriger Bedeutung) den größten Haufen, an symbolische Bücher gehängt, oder hängen wollen? Sie gehdrten ja immer und stets für die Lehrer, so gar vom Catechismus an. Beide Catechismos hat Luther für die (unfähigen) Pfarrherren seiner Zeit bestimmt; der Verf. darf nur die Vorreden lesen. Der Pfarrherr sollte hiemit einen Leitfaden haben zu Fragen und Antworten; gerade das gemeine

Volk, Kinder, Dienstboten, gemeine Hausväter, sollten den Inhalt, die Lehrwahrheiten, hienach fassen lernen. Aber an diese Fragen und Antworten, waren nur die unfähigen Lehrer gebunden. Eben so gewiß sind alle übrigen symbolischen Bücher der lutherischen Confession, zu allernächst und ganz unmittelbar nur für die öffentlichen Lehrer; von der augspurgischen Confession an, Apologie, schmalcaldische Artikel, und selbst die formula concordiae, wo sie angenommen worden, gehört nur für die Lehrer. Hiemit fällt also dieser Zweifel ganz um. Das Edikt weist alle öffentliche Lehrer, wie es vom Anfang der Reformation geschehen ist, an die neue protestantische Lehrordnung, oder an die symbolischen Bücher, und dies ist gewiß unsern Zeiten noch immer sehr angemessen, was öffentliche Lehrer betrifft. Da aber auch das Wort Volk, keinesweges alle die Zeitgenossen begreift, welche nicht Lehrer sind, (den König, seine Generale, Minister — hat noch niemand das Volk geheissen;) folglich alle durch Wissenschaft ausgebildete Menschen keinesweges zum gemeinen Volk gehören; indem es so gar ganz abgeschmactt wäre, den gelehrten ganzen Stand, und alle Regierungs- oder Gerichts, und Kathescologia, darum zum Volke zu zählen, weil sie allesamt nicht Religionslehrer sind: so ist der

Verfasser hier den falschen principis des Pabstthums leider gefolget, welches freilich Kaiser und Könige, und alle Menschen unfähige Laten nennt, weil sie nicht zur Clerisy gehören, der sie geradehin gehorchen mußten. Das Edikt hatte also gar keine Ursache auf die Menge zu sehen, die etwa cultivirte Menschen heißen kann; es hatte aber Ursache die öffentlichen Lehrer ernstlich an die symbolischen Bücher ihrer Parthei zu werfen. Der Verf. bringt nun doch eine weitläufige Beschäftigung bei. „Wie, wenn eine ganze Gemeine mit ihrem heterodoxen Lehrer zufrieden, in seine Heterodoxie einstimmeter sollte diese von neuem von ihrem Prediger, der seine Gemeine wirklich überredet hat, daß Gottes Güte die Ewigkeit der Höllestrafen nicht zulassen kann, nunmehr die Ewigkeit dieser Strafen predigen? Soll er nun, da seine Zuhörer hierüber seigen oder lächeln, ein Anstoß oder Spott derselben werden? und wo er es nicht thut, Amt, Ehe und Bröd verlieren? Und wenn nun der Lehrer dem Edikte nachlebt, wie wird die Gemeine Erbauung finden? Die Zeiten haben sich seit 50 Jahren sehr geändert.“

Ich kann nicht sagen, daß der Verfasser eine gute treffende Instanz gewählt habe! Die christlichen Lehrer haben niemals gera-

dahin eine Ewigkeit der Höllenstrafen lehren  
 können; der Ausdruck selbst läßt auch bei der  
 Bejahung und Verneinung, mehr als Eine  
 Vorstellung zu, die noch immer christlich,  
 und den Bildern und Ideen der Juden, Hei-  
 den, und lasterhaften Menschen, wirklich  
 entgegen ist. Denn die christliche Religion  
 soll vornemlich die Liebe und Güte Gottes  
 empfehlen; aber nicht in philosophischen Be-  
 trachtungen, wozu die Millionen Christen  
 gar nicht aufgelegt sind; sondern in christli-  
 cher biblischer Einkleidung; also durch Chris-  
 tum, in der neuen Verbindung der Erkennt-  
 nis von der geistlichen Erlösung, Versöhnung,  
 Begnadigung der Menschen, welche die Lehre  
 Christi von der gleichen Liebe Gottes gegen  
 Juden und Unjuden, selbst erkennen und an-  
 nehmen. Alle diese moralischen, oder wahr-  
 ren Christen, wie sie an dieser neuerkannten  
 Gnade Gottes selbst Theil haben, sind auch  
 angewiesen, von allen andern Menschen kein  
 Urtheil zu fällen, oder sie nicht zu verdam-  
 men. Es gehört nur Gotte zu; wer aber  
 von uns Christen nicht glaubt, oder seine  
 Erkenntnis des Guten nicht selbst gebraucht  
 und befolget, muß es selbst sagen, daß er der  
 Verdammung, oder der Verminderung seiner  
 Wohlfarth sich aussetze. Wenn christliche  
 Lehrer und Prediger übereilt und unvorsich-  
 tig

tig, unchristlich, unerbaulich, von Ewigkeit  
 der Höllenstrafen, bejahend oder verneinend  
 sich öffentlich heraus gelassen haben: so ha-  
 ben sie freilich beide gefehlet, das wäre aber  
 noch immer keine Heterodogie für das Volk.  
 2) Wenn christliche Zuhörer von der Güte  
 Gottes eine lebendige Erkenntnis selbst haben,  
 und daher eine Ewigkeit der Höllenstrafen,  
 was andre Unchristen betrifft, nicht selbst  
 glauben: so haben sie sich von der Absicht der  
 symbolischen Bücher noch gar nicht entfernt,  
 sind keine Wiedertäufer, die in der ausspur-  
 gischen Confession von uns ganz recht abge-  
 sondert werden. Sie müssen daneben auch  
 andern Christen es gern frei lassen, nach  
 ihrer Erkenntnis von Ewigkeit der Höllen-  
 strafen, bejahend, zu denken und zu reden;  
 wenn es ihrer Erbauung dienlicher ist. Diese  
 ungleichen Classen der Christen, waren vom  
 Anfange der christlichen Religion; und sie  
 sind bei allen Christen aller nachherigen Zei-  
 ten; sind auch durch die symbolischen Bü-  
 cher nicht aufgehoben; denn ihre eigenen  
 Vorstellungen können lange abwechseln. Kei-  
 ne Classe soll aber die andre öffentlich un-  
 terdrücken. Es entstehen nun verschiedene  
 Stufen der Christen; und die bleiben auch  
 noch immer, eben nach den symbolischen  
 Büchern. Der Lehrer kann also nicht in

diesen Fall kommen, verächtlich oder lächerlich zu werden; sein Brod gewaltthätig zu verlieren, oder alle Erbauung nun zu hindern. Wenn er auch sich selbst der oder jenen Uebereilung in manchem Vortrag, seines eigenen Gewissens wegen, schuldig halten muß: so kann seine ernsthafte fernere Erklärung mit aller der Würde geschehen, welche selbst in jenen Zuhörern eine ähnliche jetzige moralische Prüfung wieder veranlassen wird. Auch ein Lehrer kann sich corrigiren, ohne damit verächtlich zu werden; es muß nur alles christlich geschehen; *ev. xvij*, sagt das N. T., mit kenntlicher Beziehung auf Christum, als Urheber einer geistlichen Religion; so wird weder Vergernis, noch Verachtung des Lehrers, oder Schaden für Erbauung, entstehen. Die Zeiten haben sich geändert; ist wahr; aber nur in Absicht der nachlässigen Methode mancher Lehrer; nicht in Absicht der Grundwahrheiten der christlichen Religion. Sich in die Zeit schicken, war schon eine Vorschrift, die Paulus allen Lehrern gab; ohne Verfälschung der christlichen Lehre.

Der Verf. gehet weiter, S. 38. „auch kann das Edikt unmöglich seinen Zweck erreichen; denn — — hier ist noch besonders zu bemerken, 1) daß schon überall, in

allen Gesellschaften und Gemeinen, selbst auf dem Lande, Leute sind, die heterodoxe Grundsätze hegen und solche durch die gemeine Unterhaltung täglich ausbreiten.“ Aber wie folget nun hieraus, daß das Edikt seinen Endzweck nicht erreichen könne? Wenn Lehrer mit erforderlicher Vorsicht und Treue nunmehr dazu helfen, daß die Christen nicht bloß obenhin raisonniren, disputiren — sondern die practischen Wahrheiten thätig anwenden, und Thäter des Wortes oder der Lehre werden: so wird das Edikt gewiß seinen Endzweck erreichen; mögen übrigens auch Liebhaber der Heterodoxie ferner für sich bleiben. Die Hauptsache der christlichen Religion war stets thun und lassen, was Christen von Juden, Heiden, und bösen Menschen unterscheidet. Unnütze Fragen hat schon Paulus unterschieden. 2) „Daß alle Buchladen und Bibliotheken voll von heterodoxen Schriften sind — und zwar solche Schriften, S. 39. welche die Achtung des ganzen Publicums erhalten haben. Wenn also die Prediger alle zur Orthodoxie schwören, sie lehren, und sie verfechten sollen; so würden sie fast von der halben Welt verachtet werden.“ Auch diese Vorstellung beweiset nicht, daß das Edikt unmöglich seinen Endzweck erreichen könnte.

Man muß nur diesen Endzweck nicht unrichtig vergrößern, wie der Verf. hier thut. Lehrer und Prediger sollen nicht eine so genannte Orthodoxy, ohne Unterschied, lehren und verfechten; dies ist die Absicht des Edikts gar nicht; denn die Zuhörer sollen nicht das alles lernen, was im Consistorio und Examen von einem Lehrer gefragt werden mag. Orthodoxy, die hieher gehöret, ist die wahre Lehre der Protestanten, Lutheraner, Reformirten, wonach ihre Mitglieder alle christlich leben und sterben können. Die christliche practische Religionslehre; im Unterschied der natürlichen oder philosophischen Kenntnissen. Hier ist theils keine Gefahr, daß solche treue geschickte Lehrer von der halben Welt würden verspottet werden; theils würde alle etwaige Verspottung kein Grund seyn oder werden können, daß ein christlicher Lehrer sich der wahren christlichen Lehre selbst schämen, und sie nun gar verändern müsse. Buchläden und Bibliotheken werden zunächst nicht von dem Volke besucht. Der Verfasser kennt zwar Schriften, wie er hier sagt, welche die Achtung des ganzen Publicums erhalten haben, und doch der christlichen Religion zuwider sind; aber theils ist das so genannte ganze Publicum meist *petitio principii*, indem es noch immer viel wahre Christen giebt, gesetzt auch, daß sie nicht

in Achtung des Publici stehen; theils kann ein christlicher Lehrer, der sich Achtung und Liebe erwirbt, durch sein Urtheil sehr viele Zuhörer gar wol dahin bringen, daß sie dergleichen Schriften gar nicht lesen; weil sie ihnen zur christlichen Gesinnung, die sie lieben, gar nicht beförderlich sind.

S. 39. erinnert der Verf. daß der Predigerstand, als solcher, schon ziemlich tief von der Achtung herabgesunken, die er sonst genoß; nun schätzt man den Prediger nur in so fern, als er sich durch persönliche Verdienste der Achtung würdig zeigt. Sollen nun auch diese Männer, die die Ehre ihres Standes sind, vollends durch die schleunige Abänderung ihrer Lehren, durch den Widerspruch mit sich selbst, durch Mißstimmung mit den Gesinnungen ihrer Zuhörer, auch lächerlich werden? — Alle müssen sich dem Spott aussetzen; und das Edikt, welches die Geistlichkeit zu achten gebietet, damit die Religion erhalten werde, setzt sie nunmehr vollends in die Nothwendigkeit, sich lächerlich zu machen; und giebt dadurch der Religion den letzten Stoß, weil der ganze Lehrstand als heuchlerisch oder gedankenlos verachtet wird. Der Verf. redet hier sehr stark, aber das Edikt bringt diese Urtheile und Nachtheile nicht an sich selbst mit; bloß, wenn

Lehrer selbst sich jetzt fehlerhaft verhalten werden, (und hiezu hat sie das Edikt nicht angewiesen,) Kann allerdings manches also erfolgen. Von je her war die wahre Ehre des Predigerstandes in der rechten moralischen Würde der Prediger selbst gegründet; es sind schon die Vorschriften der Apostel. Nur unter der falschen Kirche ist das so genannte heilige Amt so geehret worden, daß man auch Laster und verdienten Tadel der Personen damit bedecken konnte. Der Verf. übereilt sich aber hier eben so; als wenn Männer — durch schleunige Veränderung ihrer Lehren — — lächerlich werden sollten und müßten. Wer schiebet denn dem Edikt dergleichen abgeschmackten Sinn und Inhalt unter? Wer fordert gar eine schleunige Veränderung ihrer Lehren? Ganz ehrlich wissen es alle Gelehrten, dies diem docet; docendo discimus. Immer ist es Aenderung der Lehrart, nicht der Lehren selbst; es müßten ja sonst in der That unchristliche Lehrer schon gewesen seyn; wenn sie die christlichen Lehrsätze bisher gar mit Stillschweigen übergangen hätten. Sehr rechtschaffen sagt der Verf. der Orthodore wird verspottet; mit Unrecht; ich gebe es zu. Wem haben wir aber diesen Verfall so gar des Wohlstandes, zu danken? Denn freilich ist es unrecht, irgend jemand seiner

Religion wegen, vorseßlich, bedächtigt, ver-  
spotten. Darf denn der Staat diesem öf-  
fentlichen Unrecht nicht steuern? Noch im-  
mer sehe ich es nicht ein, daß das Edikt,  
als Edikt, mit diesem Inhalte die Lehrer  
in die Nothwendigkeit setze, sich lächerlich  
zu machen; wenn ihr moralischer Werth  
gewiß und kenntlich ist, so ist es allemal  
eine ungerechte Verspottung oder Beurthei-  
lung, wenn man den ganzen Lehrstand als  
heuchlerisch oder als gedankenlos — ver-  
achtet. Wer ist denn dieser gleich fertige  
Richter? Mitglieder ihrer eigenen Gemei-  
ne, können sie sehr bald vom Gegentheil  
überzeugen; und andre Menschen, die sich  
anmaßen über das Innre abzusprechen, darf  
die christliche Religion gar nicht in Rech-  
nung bringen; sie ist noch immer allen  
geistlosen, oder von ihrer Absicht und Wir-  
kung schon entfernten Menschen, wie ehe-  
dem, eine Thorheit. Dieser Charakter ist  
der practischen christlichen Religion noch im-  
mer wesentlich. Wenn sich Prediger auf  
andre Art, durch große Patronen, oder po-  
litischen Zusammenhang ein Ansehen geben,  
und sich der Kraft der christlichen Religion  
selbst schämen: so kann sie niemand hoch-  
schätzen, um des angeblichen heiligen Amts  
willen, als ganz unwissende Menschen. Der  
Verfasser hält sich noch länger auf, S. 40.

„Bei der Freiheit und Menge der Ungläubigen und Heterodoxen, konnte doch der Prediger seinen Vortrag so einrichten, daß er, ohne den Gläubigen einen Anstoß zu geben, den Irrgläubigen auf gute Gesinnungen bringen könnte. Nun aber, wenn er das Symbol durchaus predigen soll und muß: so wird er den Irrgläubigen dadurch nicht belehren, sondern er muß schlechterdings ihm ein Anstoß, ein Gegenstand des Gelächters werden. Nun entfernt sich der Irrgläubige ganz von der Kirche — nun verwirft er alle Religion, weil er von keiner andern Religion hört, als die ihm widersprechend und abgeschmackt vorkommt.“  
 Ich kann gar nicht einsehen, in welcher Absicht der Verf. dieses anbringt. Die Freiheit und Menge der Ungläubigen, setzt er so hoch an, daß der Prediger zeither schon auf sie Rücksicht genommen, und seinen Vortrag so eingerichtet hätte — Aber wie konnte der Prediger es voraussetzen, daß unter seinen Zuhörern so viel Ungläubige gegenwärtig seyn, und ihn doch hören wollen? Sind sie schon Ungläubige, so gehen sie ja nicht in die Religionsversammlung der Christen. Der Prediger konnte also keinesweges mehr auf sie als auf Christen sehen. Und wie sollte nun dies entstehen, (gesetzt, Ungläubige, Heterodoxe, wären immerfort noch die ordent-

lichen Zuhörer geblieben,) daß der Prediger sie auf gute Gesinnungen brächte? Sie behalten ja ihre neue Uebung, ihren eingebildeten Vorzug, und wissen es, daß der Prediger nicht mit ihres Gleichen, mit Aufgeklärten, eigentlich zu thun habe, sondern sich in die so genannten Gläubigen oder Einfältigen, leider noch schicken müsse; sie denken stets, er seye für sich ihrer Meinung, und rede nur für jene armen unfähigen Leute. Was wollten sie nun für gute Gesinnung erst annehmen? Es ist also diese Vorstellung ganz falsch. Allein auch die Beschreibung ist falsch — Das Edikt fordere, der Prediger solle und müsse durchaus das Symbol predigen &c. Ich will es besser beschreiben. Der Inhalt der symbolischen Bücher ist der immer fortdaurende Grund einer jeden Parthei, wider alle andre Religionspartheien oder Gesellschaften. Dieser Inhalt ist nicht das Symbolum selbst, nicht augspurgische Confession, Apologie, nicht Catechismi, wie sie wörtlich abgefasst sind; sondern ihr Sinn, ihr Lehrbegriff, wird vom Prediger jetzt erkläret und zur Ueberzeugung, zum eignen Gebrauche der Zuhörer, aufs Beste empfohlen. Und hier gestehe ich es gern, sehe ich gar nicht ein, warum der Verf. so unfreundlich redet, hiebei müsse der Prediger ein Anstoß, ein Gegenstand des Geläch-

ters werden. Es ist ganz unbillig, ganz bitter und beissend geredet. Es ist eine ungesrechte Beschuldigung aller vorigen Christen, aller Lehrer und Zuhörer, als wenn ihre christliche eigene Uebung ihres Verstandes und Willens, mit lauter anstößigen und lächerlichen Dingen es zu thun hätte! Und welcher bescheidene billige, oder gar cultivirte Mensch, kann sich diese grobe Ungerechtigkeith erlauben? Wenn endlich der sogenannte Irrgläubige vorher uns Christen es vorschreiben will, was wir als Christen lehren dürften und sollten; so herrschete ja der Naturalismus so gar über unsre Religion; so geböte er ja wirklich, wir sollten keine Christen seyn; und doch will der Verf. umgekehrt das königliche Edikt dieser Tyranny beschuldigen.

Der Verf. will dieses bestätigen S. 41. 42. „Gesezt der heterodoxe Prediger redet vor einer vermischten Gemeine, wie die mehren unsrer heutigen Versammlungen sind, von den göttlichen Strafen wider die Sünde. Hat er die Freiheit, so kann er, ohne die Gläubigen zu ärgern, den Irrgläubigen zum ernstern und vernünftigen Nachdenken bringen — dies muß der Ungläubige fühlen, und der Gläubige billigen; beide können dabei Erbauung finden. Nun soll aber der Predi-

ger nach dem Symbole noch hinzusetzen: diese Strafen sind ewig. Wenn der Gläubige Erbauung findet, so wird der Ungläubige unwillig. Er sagt, das ist nicht wahr; eine ewige Strafe ist zwecklos, und steht mit der Güte Gottes in Widerspruch. Da er dem Einen Theile der Lehre widerspricht, denkt er an das nicht mehr, was ihm wahr geschienen hat, oder er — verwirft alles. So scheint das Edikt, bei den jezigen Zeitläuften, der Religion eher zu schaden, als zu nutzen.“

Ich kann dem Verf. durchaus nicht beipflichten. Was ist sein Ungläubiger? Das hat er nicht beschrieben. Wenn Unglaube geradehin sich darauf beziehet, keine Offenbarung Gottes also zu glauben, wie Christen sie annehmen, bei aller Verschiedenheit der einzelnen Vorstellungen, von der wirklich wahren Sache: so ist es geradehin falsch, daß ein lutherischer — öffentlicher Lehrer vornemlich auf solche Ungläubige in seinem Vortrage zu sehen, und ihn nach diesen Leuten einzurichten habe, um ihren Beifall zu gewinnen. Das Edikt behält also den öffentlichen Beruf christlicher Lehrer vor Augen, der sie an Zuhörer gewiesen hat, welche die Urkunden der christlichen Religion, nicht aber die so genannte sehr particuläre Vernunft

zum Erkenntnisgrunde annehmen, wonach die öffentliche christliche Religion der Vernunft untergeordnet werden müßte, da doch selbst Gelehrte und Philosophen im Gebrauche der Vernunft nicht übereinkommen; viel weniger also der ungelehrte Haufe die so ungleiche particuläre Vernunft zum gemeinschaftlichen, zum gesellschaftlichen principio religionis annehmen kann. Der Verf. setzt weiter voraus, daß die Vernunft die Fortdauer des Menschen nach dem Tode, ohne allen Zweifel, ganz gewiß lehre und behaupte; welches doch ausgemacht nicht wahr ist. Was nützte nun dieser Vortrag von künftigen Strafen nach dem Tode, wenn dieser Ungläubige einer andern Parthei schon ergeben ist? Wird er es fühlen? der christliche Lehrer der Religion hat es also nicht mit solchen Ungläubigen zunächst zu thun; er soll für christliche Zuhörer jetzt ein Lehrer seyn, welche die Bibel zum allernächsten Erkenntnisgrunde für sich gelten lassen. Endlich würde ja auch die gegenwärtige Erbauung der Christen wol mehr werth seyn, als die stets zweideutige Gegenwart solcher Ungläubigen. Sie verwarfen nicht erst um dieses Edikts willen, sondern schon lange die gar zu alte, und ihnen nicht behagliche Religion der Christen. Das Edikt weist aber die christlichen Lehrer auf ihre Pflicht; nicht

Menschen gefallen zu wollen, oder sich und ihre Ehre bei Ungläubigen vorzüglich in Achtung zu erhalten. Dies sollte geschehen können, ohne die Gläubigen, oder die ernstlichen Christen zu ärgern? ich glaube es nicht. Sie wären also nicht einmal so viel werth, als die Ungläubigen: der Lehrer darf jene hintansetzen, um den ganz todten Beifall oder Einstimmung der Ungläubigen zu erhalten. Und warum ist der Ungläubige so gar stolz, daß er fordert, die Christen dürften gar nichts lehren und glauben, als was er selbst, als Ungläubiger, schon für wahr hält? Dies ist ja eine offenbare Ungerechtigkeit; welcher der weisere Staat allerdings abhelfen muß. Diese Intoleranz der Naturalisten, ist in unserer Zeit ganz unlegbar; sie wollen uns Christen nicht einmal so viel Recht und Platz zu eigener Religion frei lassen, als sie sich schon lange nehmen. Das Edikt beschützt die Rechte der Christen, in Absicht ihrer öffentlichen Religion; es ist also nicht wahr, daß das Edikt der (christlichen) Religion eher zu schaden als zu nützen scheinen könne. Der Verf. hat sich hier blos hinter das Wort Religion gesteckt; im Edikt ist aber stets und immer die Rede von der christlichen Religion, welche im Staate öffentlich erhalten werden soll. Wer kein Christ seyn will, wird in der That nicht dazu gezwungen; am

allerwenigsten in den königlichen Staaten. Wir Christen waren aber eher preussische Unterthanen, ehe dieser ganz neue Unglaube sich ausbreitete, und nun gar noch mehr politische Rechte besitzen will, als wir Christen von der Obrigkeit haben. Man darf nur jenen Verfasser lesen, der wider Spaldings vertraute Briefe über die Religion, so unanständig sich herausgelassen hat; der auch nun über Theologie, Religion — und Hierarchy, so ganz ungereimte Präensionen machte, in einer neuen Schrift: daß es ausgemacht genug ist, einige so genannte Ungläubige wollen gar alle öffentliche christliche Religion ausrotten. Wahrlich dies gehört doch für den Staat, gehört doch für den König, als Landesvater, und Landesherrn! Der Verf. macht noch mehr Bedenklichkeiten S. 43. „Noch auf eine andre Art schadet das Edikt, wenn es befolgt werden sollte, nicht allein dem Ansehen der Kirchenlehrer, sondern der Religion und dem Glauben. Ehedem konnte man sich doch auf den irrlehrenden Prediger verlassen — man konnte versichert seyn, daß er — mit Ueberzeugung und geprüfter Einsicht glaubte und lehrte; und seine Ueberzeugung konnte auf den Zuhörer wirken. Nun aber, wenn dieser und der andre ängstlich bei dem System bleiben, so wird man von dem ersten wissen, und vom

andern vermuthen, daß sie wider ihr Gewissen reden, daß sie lügen.“ Ehe ich mehr abschreibe, will ich anmerken, daß der Verf. hier nicht nach den ersten Grundsätzen der christlichen Religion redet. Christen sollen sich nicht auf den Prediger verlassen, sondern auf die christlichen Wahrheiten. Noch weniger ist es wahr, daß Christen sich auf den Prediger, den sie doch selbst für einen Irrlehrenden halten mußten, bisher verlassen hätten. Wer kann, und wer konnte je davon versichert seyn, daß der Prediger mit eigner Ueberzeugung lehrte? Und warum wird so seltsam geredet, die Ueberzeugung des Predigers konnte (eben in dem er schon ganz bekanntlich, ein irrlehrender Prediger war,) auf den Zuhörer wirken? (um ebenfalls ungläubig, Unchrist zu werden). In der römischen Kirche lehrte man also; die intentio des Pfarrherrn gehörte daher zur Wirkung; die unbekanntern Obern haben auch diese Grundsätze von blindem Gehorsam gegen alles, was die Obern sagen. Die christlichen Gemeinen verlassen sich freilich in so fern auf die Bestellung der Prediger, daß sie die christliche Religion besser verstehen, also auch für die ungelehrten sie recht gut erklären können; aber daß der Prediger selbst ein wahrer practischer Christ seye, darauf verlassen sich die Christen nicht.

Daß nun insbesondre ein bisher irrlehrender Prediger eben hiedurch, daß er vom System abginge, die Gemeine versichert habe, daß er selbst mit Ueberzeugung glaube und lehre: wird der Verf. keinesweges historisch beweisen können; und noch weniger konnten die Zuhörer hiemit versichert seyn, daß dasjenige, was der irrlehrende Prediger lehrte, fernerhin christliche Religion in ihnen befördern würde. Es ist ferner eine unbillige Beschreibung, der Prediger solle und müsse, vermöge des Edikts, ängstlich bei dem System bleiben, als öffentlicher Lehrer, oder indem er Lehrer; indem sonst seine Lehre schicklich ganz und gar wegfallen könnte; welches doch nicht wahr, oder dem Sinne des Edikts gemäß ist. Wer ist hier wieder der man? Man wird wissen und vermuthen, daß sie lügen? Wer ist es, der also urtheilen soll oder wird? Gewiß nicht die Gemeine geradehin; sondern vielleicht einige Ungläubige. Es kann aber der Prediger gar wohl, ehrlich es selbst einsehen, daß er bisher unrecht daran that, daß er seine besondere Vorstellung von einer biblischen Lehre oder Beschreibung in die öffentliche Lehre eigenmächtig verwandelt hatte; er kann also mit mehr gewissenhafter Treue, auf die große Ungleichheit seiner Zuhörer sehen, und sich mehr

mehr dafür in Acht nehmen, daß er nicht den Schwachen ein Aergerniß gebe, durch eine eigenmächtige neue Erklärung, welche in dem öffentlichen Unterrichte seiner Kirche, bisher gar nicht eingeführet war. Das Edikt kann also die gute Folge haben, daß der Prediger und die Zuhörer nicht ferner darauf verfallen, was die Ohren mancher Unchristen jücket.

Noch mehr üble Folgen zählet der Verf. S. 44. „daraus wird erstlich folgen, daß auch sein wahres Wort keinen Glauben mehr finden wird. Wer mir die Genugthuung vorlügt, kann mir auch das Daseyn Gottes vorlügen; und wenn ich keinen andern Grund meines Glaubens, als das Wort meines Lehrers habe, werde  beide Lehren verwerfen; und die Tugendlehre wird aus einem solchen Munde wenig Wirkung auf mich haben.“ Dies ist eben so übertrieben und übereilt. Wie kann man ehrlich und billig also reden, ein Prediger lüget den Zuhörern die Genugthuung vor? So wenig er durch seinen Vortrag irgend etwas zur Wahrheit machen kann: eben so wenig kann man sagen, er lüget mir die Genugthuung vor, wenn er diese Lehre vorträgt. Denn, daß sehr viele Christen diese Lehre wirklich für

wahr halten: ist keine Lüge, daß sehr viele Christen, sogar Philosophen, sogar der Philosoph Wolf, in den Marburgischen Nebenstunden, und mehrere gelehrte, scharfsinnige Christen, sogar diese Wahrheit sich sehr zuverlässig aus Gründen, a priori, demonstrieren können: ist auch keine Lüge. Daß die und jene biblischen Beschreibungen also diesen Sinn, was manche Leser betrifft, gar wohl haben können: ist auch keine Lüge. Warum redet nun der Verf. so gar unbillig, und wirklich ungerecht? Wenn es ihm auch selbst keine Wahrheit ist, weder moralisch noch hermeneutisch: wie kann er denn so gar abgeschmackt reden, folglich lüget ein Prediger dem Zuhörer vor, weil ich, N. N. es nicht glaube? Aber wie so ganz unprotestantisch wiederholt der Verf., „wenn ich sonst keinen andern Grund meines Glaubens habe, als das Wort meines Lehrers?“ Wer billigt oder lobt denn wol das Verhalten eines Zuhörers, dem das Wort des Predigers statt alles Grundes ist? Freilich ist es in unserer Zeit fast ungewöhnlich worden, von der Kraft der christlichen Wahrheiten, oder von der eigenen Bewegung des Gewissens durch den Sachinhalt, etwas zu reden; weil Liebhaber der Aufklärung hier schon einen Fanatismus finden; aber deswegen können wir den Verf. nicht so leicht alles dahin reden lassen, da

alle Christen durchaus selbst interessirt sind, und ihre eigene Stimme hier zu geben haben, was eine Genugthuung betrifft; ob diese Vorstellung in der Bibel für die und die Leser wirklich enthalten seye, wenn sie gleich allen Ungläubigen schon eine falsche Vorstellung heisset. Das Edikt weist also die Lehrer wirklich auf den alten richtigen Weg, wo die Protestanten ihrem eigenen Gewissen selbst ganz frei folgen; wenn gleich Ungläubige keinen christlichen Begriff von Sünde, von Unruhe des Gewissens, von Anwendung der Historie Christi zu eigener Erbauung — haben können; eben weil sie Ungläubige sind. Wenn sie nun noch so unwillig sind über das Edikt: so handeln sie ja desto mehr ungerecht und sogar gebieterisch über ihre Zeitgenossen, die sie durchaus zu Ungläubigen machen wollen! Es muß ja uns Christen freistehen, mit unserm eignen Urtheile uns als Sünder gegen Gott, wenn wir ihn christlich kennen, zu unserm Besten, als Christen, selbst zu erkennen, und die unendlichen moralischen Folgen des Lebens und des Todes Christi, selbst zu entwickeln. Freilich sind wir hiemit eben von allen Ungläubigen unterschieden; aber wir hindern ja sie nicht in ihrer Religion, warum wollen sie denn unsre Religion uns verbieten, oder sie einschränken? Der Verf.



hat also seine eigene Gesinnung, seine ganz entschlossene Abneigung von der bisherigen christlichen Religion an den Tag gelegt; keinesweges aber den guten Grund des Inhalts des Edikts, durch seine Anmassung, widerlegt. Er will mit Einem Schlage die ganze christliche Religion, in so fern sie ganz unabhängig ist von allen Menschen, niederschlagen, und die bisher freie Erbauung, freie eigene Betrachtung der Christen über die Folgen des Todes Christi, geradehin uns verbieten. Er nennt unsern Glauben an diese Folgen, eine Lüge; so sehr böse ist er über diese Freiheit der Christen, welche das Edikt so gerecht handhabet.

„Zweitens werden mir Kirche und Kanzel, wo der Lehrer offenbar lügt, verächtlich; die Obrigkeit, welche solche Lüge bei Cassation befiehlt, scheint mir für die Religion und Tempel wenig Achtung zu haben. Die Lüge wird nicht allein öffentlich und an ehrwürdigem Orte getrieben; sondern auch durch Gesetze der Obrigkeit geheiligt. Wäre es zu viel gewagt, wenn ich sagte, daß ein solcher Befehl, mit Einem Schlage, Religion, Tempel, Kirchenlehrer, und Obrigkeit, Glauben und Tugend, niederschlägt?“ Ich finde mich bei dieser äußerst unbilligen Stelle des Verf. sehr niedergeschlagen; ich weiß



nicht mehr, was ich von seiner Gesinnung, von seiner geheimen Absicht, von seiner besondern Verbindung, zu der er gehören mag, denken soll. Denn eine so grobe Unterdrückung der Christen — — kenne ich nur bei ganz unbilligen stolzen Naturalisten; und an Naturalisten ist doch das Edikt nicht gerichtet. Ich kann gar nicht einsehen, wie der Verfasser gegen ein königlich Edikt selbst Lügen anbringen kann, es befehle oder gebiete, die Lüge von Genugthuung; die Obrigkeit, welche diese Lüge geböte, scheint dem Verf. wenig Achtung für die Religion — zu haben u. Dies ist alles desto unwürdiger, da er es ganz wesentlich vergift, daß dies Edikt die christliche Religion betrifft; er aber immer von Religion überhaupt, oder gar von Religion der Ungläubigen hier redet, und und sie eigenmächtig wider das Edikt beschützen will. Es lautet nun sehr seltsam, mir (Ungläubigen) wird nun Kirche und Kanzel verächtlich, wo der Lehrer, (nach meinem Urtheil) offenbar lügt. Der Ungläubige verachtete ja schon lange die christliche Religion; hier thut er aber, als werde ihm die Kirche und Kanzel der Christen jetzt eben erst verächtlich, seit dem das Edikt bekannt worden ist. Wozu soll diese ganz unwahre Vor-



stellung helfen? Solchen Dissidenten war alles Christliche — — — lange verächtlich.

S. 45. Der Verf. wird immer ungerechter; seine Partheilichkeit, wonach er gerne der Aufhebung der christlichen freien Religion, (die im Staate unter öffentlichen Lehrformen neben einander, öffentlichen Schutz hat,) durch Herrschaft des Unglaubens entgegen sahe; bringt ihn so gar zu beissendem Spott; um ja das Edikt recht verächtlich zu machen. „Das Lehrsystem soll aufrecht erhalten werden. — Vermuthlich doch, weil es wahr ist, denn Irrthümer wird doch die Obrigkeit mit ihrem Ansehen nicht heiligen, mit ihrer Macht nicht erhalten wollen. Nun haben wir sieben namhafte einander widersprechende Wahrheiten; die reformirte, lutherische, katholische, jüdische, die der Herrnhuter, der Mennonisten, und der böhmischen Brüdergemeine.“

Es ist doch sonnenklar, daß der Verf. hätte würdig, und edel sagen müssen, in den preussischen Staaten haben diese Religionspartheien, (die allesamt der Einen Wahrheit ergeben sind) öffentliche Rechte; werden im Staat geschützt. Er ist aber so sehr aufgebracht, so bitter, daß er sagt, wie

haben also sieben Wahrheiten! und er meint, das Edikt sey hiemit recht ad absurdum gebracht. In dem Worte wie steckt nemlich die ganze sophistische Stärke. Der Staat beschützt sieben öffentliche Religionspartbeien; der Verf. aber sagt, wir haben 20. als wenn er den Staat schon hofmeistern könnte. So heldenmäßig sammleten im 16ten Jahrhundert einige römisch-katholische Mikrologen, den siebentöpfigen Luther, auch antilogias Lutheri; und Luther selbst verging sich, und spottete über die Ungleichheit der schweizerischen Lehrer vom Abendmal; zuletzt kam der siebente heil. Geist, Schwentkfeld 20. dies war sehr übereilt von Luthern gehandelt. Sogar Bosfuet bauete noch auf diesen Sand eine Geschichte des variations des Eglises Protestantes; als wenn irgend eine Wahrheit jemalen vollkommen und vollendet von irgend einem Menschen erkannt, und in Besitz genommen werden könne, und nun alle Menschen diesem einzigen Maasse unterworfen würden. Es ist ja nicht an dem, daß die Obrigkeit Irthümer heilige, wenn sie den Menschen die eigene sehr ungleiche Erkenntnis frei läßt. Es ist ja nicht wahr, lieber Mann, daß die Obrigkeit das Lehrsystem erhalten will, weil es geradehin wahr ist; sondern weil die Erkenntnis des Wahren und des Irthums nicht

in dem Willen der Menschen gleichgüt stehen, also nicht befohlen werden kann; wie ja der Verf. so ernstlich vorhin selbst lehrte. Aber die öffentliche Lehre kann solchen Partheien, die zu dem politischen Staat als Theile gehören, von der Obrigkeit erlaubet oder verboten werden; ohne daß die Obrigkeit es mit einzeler Bestimmung der Wahrheit zu thun hätte. Das Wort öffentlich vergift der Verf. durchaus; und das Edikt redet doch vom öffentlichen Verhalten.

Der Verf. fährt fort zu spötteln, S. 45. 46. „Nein, als Wahrheit konnten und sollten diese Lehrsysteme nicht bestätigt werden; sondern als Volks-Glaube. Ja, das wäre gut; aber da mußte das Edikt auch anders ausgedrückt seyn; denn auch die Heterodoxie ist jetzt bei uns der Glaube eines großen Theils.“ Aber, ohne weitläufiger zu werden, diese Heterodoxie hat bis jetzt im Staat kein Recht einer öffentlichen Lehre; dies stehet doch beim Staat.

„Aber nein; als Wahrheiten sollen diese Systeme erhalten werden. Es heißt ja S. 7. Man entblödet sich nicht, die elenden, längst widerlegten Irrthümer, (selbst Irrthümer, dem Systeme entgegen gesetzt; also ist dieses Wahrheit) der Socinianer, Deisten, aufzu-

wärmen.“ Es war aber sehr leicht die Sache deutlicher zu machen. Ohne denkende Menschen, gäbe es weder diese (gedruckten, geschriebenen) Systeme, noch Socinianismus, Deismus. Für sich, privatim, hat jeder Mensch frei, auf eigene (moralische) Gefahr die oder jene Religionslehre selbst vorzuziehen. Das Edikt redet aber von der öffentlichen Religionsordnung; die Socinianer und Deisten haben bisher in unsern Landen keine solche öffentliche Religionsordnung, als die hier angeführten Partheien. Der König findet keinen Grund, die Socinianer und Deisten zu öffentlichen Religionspartheien in seinen Staaten zu erheben. Ihre Irthümer heißen daher längst widerlegte Irthümer; freilich nicht in Absicht eben dieser fortdauernden Socinianer und Deisten, sondern in Absicht der Aufgabe, ob sie im Staat öffentliche Religionsrechte bekommen sollten. Das System heißt eben so wahr, in Absicht aller fortdauernden Mitglieder; also beschützt der Staat alle diese öffentlichen Lehrsysteme; deren relative Wahrheit sich mit dem Wohl des Staats schon lange verträgt, der Staat will aber kein öffentliches Lehrsystem der Socinianer und Deisten neben jene Partheien hinstellen lassen. Nun kann ein Liebhaber des Socinianismus und Deismus, um seiner moralischen Wohlfarth willen, gar nicht ver-

langen, daß noch zwei neue öffentliche Lehrsysteme im Staate eben so aufgestellt und beschützet würden; denn er kann für sich so gar ein Jude werden. Ob es aber zum öffentlichen Wohl des ganzen Staats nöthig seye, diese zwei Partheien auch öffentlich aufzustellen: hat bloß der Staat zu beurtheilen.

„Diese Sprache kann allenfalls die römische Kirche, die Obrigkeit in Spanien und Portugall, führen; wo Intoleranz herrscht; denn da hat man doch nur Eine Wahrheit. Wie kann das aber die Sprache einer Obrigkeit seyn, die sieben einander widersprechende Symbole in Schutz nimmt?“

Dieses ist eben so unbillig geurtheilet. Die römische Kirche kann eben, weil sie Intolerant ist, und nur Eine öffentliche Religion aller Untertanen haben will, gar nicht mit der Regierung protestantischer Fürsten verglichen werden; manche Naturalisten scheinen aber völlig papistische Grundsätze hierin zu haben. Allerdings redete die römische Kirche schon lange so, es braucht gar keines Disputirens mehr; die Käzer sind schon lange von der Kirche verdammt &c. Allein man kann dies Edikt gar nicht damit vergleichen; weil ein protestantischer Staat

keine päpstlichen Grundsätze hatte. Hier haben alle schon lange zum Besten des Staats geschützte Partheien, noch immer wirklich die Rechte öffentlicher Religionspartheien, zu genießen; da die römische Kirche, (als solche) durchaus diesen Partheien solche Rechte gar nicht verstatet. Der Verf. hat vielmehr selbst päpstliche Grundsätze, und will nur Eine Religion, statt aller bisherigen freien Religionsformen, aufstellen. Hier ist aber der König der eigentliche judex competens, was zum sichern größern Wohl seiner Staaten gehöre. Der öffentliche Schutz, den er sieben Lehrsystemen gewähret, ist ein bürgerliches, politisches Verhalten des Königs; er beschützt nicht sieben sich widersprechende Wahrheiten, wie der Verf. es so unbillig vorstellt; sondern sieben Religionspartheien, in seinen Staaten, was ihre öffentliche Religionsordnung betrifft. So beschützt er die besondern Rechte der Ostfriesen, der Westpreussen &c. ohne einigen lächerlichen Widerspruch. Wer dieses schon mißbilligt, giebt zu erkennen, daß er zu keiner von diesen Religionsordnungen selbst gehöre. Aber alle diese Partheien wollen auch nicht haben, daß man sie zu einer neuen Religionsparthei der Socinianer oder Deisten, durch falsche Annahme besserer Einsicht, überführen soll.

Nun schreibt der Verf. S. 47. nochmals §. 7. ab, aus dem Edikt; worin dieses der Hauptsatz ist, — man entblödet sich nicht die elenden — Irthümer aufzuwärmen; den Glauben an die Geheimnisse der geoffenbarten Religion überhaupt, und vornemlich an das Geheimnis des Veröhnungswerks, und der Genugthuung des Welterlösers, den Leuten verdächtig zu machen — diesem Unwesen wollen Wir nun in unsern Landen schlechterdings gesteuert wissen.“ Es ist doch sichtbar, daß das Edikt davon redet, daß den Leuten der Glaube an — verdächtig gemacht wird; welches sich theils auf leichtsinnige Prediger, theils auf öffentliche Schriftsteller beziehet. Die Rede ist also — nicht von Privatgedanken, sondern von öffentlichen Handlungen, wodurch der Glaube aller dieser ruhigen Partheien — ohne einigen Nutzen für den ganzen Staat, verdächtig gemacht wird. Ueber alle öffentliche Handlungen aber, und über ihr Verhältnis zum Wohl des Staates, hat der König und sein Staatsrath die oberherrliche Aufsicht. Das Edikt ist also kein ungerechter Eingriff in die Privatreligion stiller ruhiger Unterthanen; sondern eine ganz rechtmäßige Vorschrift für alle Unterthanen, was sie in Absicht der öffentlichen Handlungen wider die gesellschaftlichen Religionsordnungen, von nun

an unterlassen sollen. Nun macht der Verf. weitere Anmerkungen.

„Wie nun, wenn wir hier eine Socinianische Gemeinde hätten? Musten diese Leute die Versöhnungslehre annehmen, oder verjagt werden.“ Er wußte also es nicht, daß es wirklich Socinianische kleine Gemeinen giebt in Preussen, seit dem Samuel Crell; denen selbst der fromme Jablonski zur Toleranz geholfen hat. Da sie sich stille verhalten, und nicht durch Schriften ihre Parthei vergrößern, also den Staat nicht zerrütten wollten: so wurden sie tolerirt. Könnten also Ungläubige privati stille sitzen, hätten sie nicht Absichten, öffentliche Revolutionen anzufangen, welches doch zu ihrer eignen Gewissensfreiheit nicht gehöret: so könnten Socinianer und Deisten für sich in der Stille ruhig gelebt haben. Es sind übrigens die Socinianer einander nicht gleich; wenn sie gleich keins von den kirchlichen Systemen, von der Genugthuung, oder von der bestimmten Gottheit Christi, unter sich eingeführt haben. Wenn also gleich der Verf. urtheilet, „das Edikt tritt hier aus den Schranken — so ist es doch nur seine Vorstellung; alle Privatphilosophie und alle politische Projecte der und jener Leute, die sich hoch erheben, sind

noch lange nicht Vorschrift für einen Selbstregenten.

„S. 48. wenn der Vorzug der christlichen Religion und die Wahrheit des Versöhnungswerkes längst erwiesen ist, was bedarf es der Verordnungen? — Wenn noch daran gezweifelt wird, so ist es offenbar, daß sie nicht hinlänglich erwiesen ist. Eine zweifelhafte Lehre aber, sollte sie auch die Wahrheit selbst seyn, kann man weder befehlen, noch auf Befehl annehmen.“ Der Verf. irret hier eben so, wie vorhin. Er redet von moralischen eigenen Verhalten einzelner Menschen, was ihre innere Ueberzeugung betrifft; und das Edikt redet von öffentlichen bürgerlichem, gesellschaftlichen Verhalten, in Ansehung fremder, nicht eigener, Ueberzeugung; oder von dem ungestörten Rechte dieser öffentlichen Partheien, wie der Staat sie selbst politisch genehm hält. Der ganze Inhalt dieses Vortrags des Verf. ist falsch. Das Edikt kann freilich nicht voraussetzen, daß die Wahrheit der Versöhnung (für alle Naturalisten und Socinianer) längst erwiesen ist, oder je erwiesen werden möge; auch nicht, daß alle einzelnen Christen, welche zeither diese Lehre annehmen, eine unerschütterliche feste Einsicht, trotz aller Zweifel, selbst schon hätten. Daher

wird eine öffentliche Bestreitung dieser Wahrheit, zur Zerrüttung so vieler Christen, verboten. Die Ungläubigen können es ja nicht zu ihrer eigenen Wohlthat rechnen, daß gar keine Christen mehr da wären; es gehet ihnen auch nichts ab, an ihrer erwählten Religion, wenn dieser Glaube bei jenen Christen ferner öffentlich aus der Bibel gelehret wird. Hingegen kann der Staat darüber urtheilen, was der so ungleiche Naturalismus für Folgen unter dem Volke haben möchte, und kann also die öffentlichen Bestreitungen untersagen; es geschieht hiemit niemanden Unrecht, oder Eintrag in seiner eigenen Religion. Uebrigens ist es nicht nöthig, die Uebereilung oder Verirrung des Verf. noch zu widerlegen; daß er dahin schreibt, die erwiesene Wahrheit — wird selbst siegen. Kein Staat läßt sich zu einer dem Staat so unnutzen Philosophie bereden.

S. 48. — „um die Volksmenge bei der Ruhe ihres Lebens, und dem Trost auf dem Sterbebette zu erhalten. Schön. Allein, wer gläubig geblieben ist, hat ja jene Ruhe und Trost noch immerfort. Wer ungläubig geworden, bedarf dieses Trostes nicht“ dieses ist eben so unbillig und unpatriotisch geurtheilet. Das Edikt siehet ja

auf den Fall, daß bei solchen leichtsinnigen Spöttereien das Volk nicht gläubig bleiben kann; und der Verf. kann doch wahrlich nicht versichern, daß ein jeder, der ungläubig worden ist, sich in den Schranken halten werde, wenn der Staat nicht ernsthafte Schranken setzt! Hier gehört keine Einbildung vom Verdienst der Aufklärung her; der Staat siehet zuerst auf festes Wohlergehen der noch so ungleichen Unterthanen. Aufklärung stehet allen fähigen Zeitgenossen, (für sich selbst) frei; aber wenn ein Theil sich über andre Unterthanen erheben will, aus dem Grunde, es fehle den andern an Aufklärung: so muß der Staat es beurtheilen, wie alle öffentlichen Unternehmungen einzelner Unterthanen, wodurch sie sich oder andern einen größern Vortheil schaffen wollen; damit sie nicht andre gar aus ihrem Platz heraus stoßen. S. 45. fährt der Verf. fort, seine Lehrsätze aufzustellen. „Uebrigens bedarf es zur Ruhe des Lebens und zum Trost im Tode weiter nichts, als die Ueberzeugung eines weisen, mächtigen und gütigen Gottes. Auch selbst der Atheist weis in seiner Gleichgültigkeit Beruhigung zu finden. Wenn man ohne den Glauben an die Genugthuung des Weltverwalters, keine Ruhe und keinen Trost genießen

fen könnte: so müßten alle Juden unglück-  
 lich seyn. Sie sind doch aber auch in die-  
 sem Edikte in Schutz genommen worden.  
 Also wird es schwer, auszumachen, ob das  
 Edikt eigentlich das Volk und seine Gewis-  
 sensruhe, oder die christliche Religion und  
 Orthodogie zur Absicht hat.“ Aber warum  
 stellt sich der Verf. so seltsam an? Es ist  
 ja klar genug, daß das Edikt die öffent-  
 lichen Religionspartheien, die bisher im  
 Staat da waren, wider jene totale Auflös-  
 ung und Zerrüttung des ganzen Staats,  
 beschützen will, welche zu befürchten ist,  
 wenn die ganz unbilligen, ungemäßigten  
 Spöttereien immer mehr anwachsen und  
 sich ausbreiten. Wie viel zur Ruhe im Le-  
 ben und Tode gehöre: beurtheilet der Verf.  
 hier blos als Privatus; dies macht ihn  
 aber nicht zum öffentlichen Lehrer der Ju-  
 den und Christen; er kann also die bishe-  
 rigen Lehrer nicht verdrängen. Die christ-  
 liche Lehre hat, wie es historisch unleug-  
 bar ist, eine ganz vortreffliche Beschreibung  
 von der Gnade und Wahrheit Gottes für  
 alle Menschen, wider den alten Particula-  
 rismus des verdorbenen Judenthums, durch  
 Christum öffentlich anempfohlen. Der öf-  
 fentliche Tod Christi wird, statt aller Opfer,  
 die man zur Versöhnung der Gottheit je

aufgebracht hatte; nun für das einzige rechte Opfer darge stellt; und nun bleibet allen denen Menschen die eigene moralische Anwendung ganz frei, welche nicht mehr Juden, Heiden, und lasterhafte Menschen bleiben wollen. Diese moralischen Betrachtungen wachsen mit der geistlichen neuen Erkenntnis der Sünde, der moralischen Unwürdigkeit bei diesen Christen; daß nun alle Christen eine solche Anwendung des Lebens und Todes Christi für sie, vornehmen können, welche ihnen je nützlich und nöthig ist. Der Verfasser aber will diese Betrachtungen der Christen über den Tod Christi für ihre Sünden, durchaus nicht erlauben, ohnerachtet sie Weisheit, Güte und Macht Gottes hier mehr verehren, als er selbst. Er lehret daher hier ganz öffentlich, es seye (ihm, hätte er dazu setzen sollen, ja auch sogar einem Atheisten) nichts nöthig zur Ruhe des Lebens, und zum Trost im Tode, als die Ueberzeugung eines weisen, mächtigen, und gütigen Gottes. Diese seine Betrachtung will er ganz allein, mit Verwerfung unserer moralischen Logik, aufstellen, und will die freien Betrachtungen aller Christen als (ihnen selbst) unnöthig, ausrotten. Ist dies nicht die allgerößte Anmaßung, die sogar eine Alleinherrschaft über die Moralität der Unterthanen schon einschließt? Handelt hier der König nicht weise und

gerecht, daß er allen bisherigen Religionspartheien den freien Gebrauch ihrer moralischen Grundsätze, ferner öffentlich beschützt? Die Juden haben eine Versöhnung oder Genugthuung für ihre Sünden; wenn sie gleich diesen Christus bisher nicht zum Grunde derselben öffentlich angenommen haben. Der Verf. will also den Juden und Christen ihre Religion nicht frei lassen; er will sie alle zu Ungläubigen machen; dies ist schon politisch eine ungerechte Anmassung, wider welche der Staat sich setzen kann. Wir haben ja den Verf. noch nicht zum Lehrer berufen.

S. 50. fährt der Verf. fort. „Wir halten es, heißt es §. 7. für eine der ersten Pflichten eines christlichen Regenten, in seinen Staaten die christliche Religion bei ihrer Würde u. zu erhalten. (Wir wollen den Verf. nun fragen, warum er etliche Zeilen vorher sagte, die Absicht des Edikts seye schwer auszumachen?) Der Grundsatz ist an sich gut und gottesfürchtig — allein er hat seine Gefahren. Denn er kann leicht zur Beunruhigung der Dissidenten führen. Das wird Friedrich Wilhelm nicht thun, wie es sein Edikt besagt. Allein, wenn ein jeder die Freiheit zu denken haben soll, wie wird

die Orthodogie erhalten werden? Sollten sich die Pflichten der Regenten wol weiter, als über das bürgerliche Wohl des Staats und der Unterthanen erstrecken?"

Der Verfasser übereilt sich noch immer. Was hat denn der König für Unterthanen und Bürger? Christen, von drei öffentlichen Partheien, auch Juden, Herrnhuter &c. Kann man denn für das bürgerliche Wohl der Unterthanen sorgen, ohne zugleich ihre öffentliche Religion, die sie haben, zu beschützen? Oder hat der Verf. es noch dem Könige erst zu sagen, was seine Pflicht gegen solche vielerlei Unterthanen erfordern? Wie kann der Verf. anmerken, dieser Grundsatz könne zur Beunruhigung der Dissidenten führen; da ja eben diese Dissidenten die Beunruhigung der bisherigen Christen und Juden, gewiß nicht zur Pflicht, als gute verträgliche Bürger, bekommen haben? Freiheit zu denken ist ja durch die Orthodogie der öffentlichen Lehrer nicht aufgehoben? Was der bisherige Mißbrauch der eigenen Freiheit zu denken, bis zur öffentlichen Verachtung und Zerrüttung der bisherigen öffentlichen Religionspartheien, wird durch das Edikt eingeschränkt. Kein Regent hat ein altes oder festes System zur Pflicht; er kennt die historische Abwechslung derselben. Aber

seine eigene Aufmerksamkeit auf die freilich abwechselnde Lage der Unterthanen, bestimt seine Edikte. Was haben denn die Millionen Unterthanen, welche eine öffentliche Religionsform zeither hatten, wider den Staat gesündigt, daß etwa ihre Rechte gar aufgehoben, und den Ungläubigen übertragen werden sollten?

S. 51. „Eben so, wie es in bürgerlichen Gesetzen dem Richter nicht zugelassen werden kann, daß er über die Gesetze klinge: so kann auch dem Lehrer der Religion nicht frei stehen, an den Lehren und Glaubensartikeln zu ändern.“ So ganz richtig und treffend auch diese Vergleichung ist, (denn öffentliche Lehrer der Religion stehen eben so gegen die gesellschaftliche Vorschrift der öffentlichen Lehre, als ein Richter gegen die Gesetze steht:) hat denn doch der Verf. viel zu erinnern. „Der Unterschied ist groß. Der Richter entscheidet durch die bürgerlichen Gesetze, über Ruhe, Habe, und Leben der Bürger. So wichtig wird doch wol ein religiöser Irrthum nicht seyn. Oder, wenn es dabei auf Leben und Seligkeit ankommt, so darf mir kein Symbol vorgeschrieben werden. Denn wer will, wer kann sich für meine Seele verbürgen?“ Der Verf. verirret sich fast

vorsehlich. Es ist hier wirklich kein Unterschied; der Bürger in der Civilordnung, und der Bürger in der Religionsordnung, stehen unter Einem und demselben Herrn, was die öffentlichen Handlungen betrifft. Der Richter entscheidet — um das gemeine bürgerliche Wohlergehen zu sichern, wider den fehlende, unordentliche Bürger; der König entscheidet, um das gemeine Beste aller Religionspartheien zu sichern, wider öffentliche Unordnungen der Ungläubigen. Ob es auf Leben und Seligkeit ankomme, muß ein jeder selbst, privatim beurtheilen; der Ungläubige hat hier nichts wider die andern Religionsglieder öffentlich abzusprechen. Dies ist vielmehr ein Mißbrauch. Weder dem Verf. noch irgend einem Unterthanen, wird ein Symbol jetzt erst öffentlich vorgeschrieben; aber es muß einem jeden freistehen, sich zu einer öffentlichen Religionsgesellschaft zu halten, und niemand hat ein Recht, ihn darüber zu spotten oder zu verachten. Es will niemand sich für die Seele des Verf. verbürgen; es ist gar nicht die Rede von der einzelnen Sorge für eigene Seligkeit; sondern von der Fortdauer der Rechte aller Partheien, die christliche Unterweisung von ihrer Seligkeit von den Lehrern ferner zu erwarten, die zu ihrer Gesellschaft gehören; sie sollen ferner das

selbst glauben und öffentlich lehren, was sie von Ungläubigen unterscheidet. Dieses Recht giebt und bestätigt ihnen der König durch dies Edikt, indem es die öffentlichen Lehrer der Religion anweist, was zu ihrem bestimmten Beruf gehöret. Die Lehrer waren nicht berufen, Unchristen, Ungläubige zu erziehen; mögen sie selbst, als privati, den Unglauben sogar vorziehen; öffentlich sollen sie ihn nicht unter Christen und Juden ausbreiten. Ein öffentlich Amt in einer Gesellschaft hat öffentliche Vorschrift; hier kann es gar keine Widerrede geben, ohne Mißbrauch der so genannten Freiheit, und falsche Vorsorge zur Aufklärung.

Sehr matt fährt der Verf. fort, S. 52.  
 „Wenn der Richter an dem Gesetze flügelte, so entscheidet er, und ich muß schweigen und leiden. (Dies ist nicht wahr; ich darf mein Recht weiter suchen.) Wenn der Lehrer an Dogmen flügelte, kann ich mit sprechen; ich richte ihn, nehme seine Lehren an, oder verwerfe sie, nach meiner Einsicht. Dies ist auch nicht wahr. Nur einige fähigere Zuhörer können selbst, und zwar nur für sich, darüber urtheilen; daher beschützt das Edikt die öffentlich festgesetzte Lehre, wider das Klügeln der Lehrer, welche davon abweichen wollen, durch ihre Privatgedanken. Die

Öffentliche Lehre ist das Band der Religions-  
 gesellschaft; das soll der Lehrer nicht zerrei-  
 fen durch seine Privatmeinung. Die Unord-  
 nung ist hier sichtbar. **Mitsprechen** — —  
 ist hier in einer großen Zweideutigkeit.  
 Wenn ich des Lehrers Vortrag annehme oder  
 verwerfe: so ist es mein Privaturtheil; das  
 stehet mir immer frei. Aber mein Privat-  
 urtheil kann ich nicht der öffentlichen Lehre,  
 durch einen öffentlichen Widerspruch entge-  
 gen stellen; ich kann nicht (öffentlich) mit-  
 sprechen; aber ich kann wider einen unge-  
 rechten Richter öffentliche Klage erheben.  
 Das Edikt verhindert also ein ungerechtes  
 öffentliches Verhalten des Lehrers; der durch  
 seine sehr abwechselnden Gedanken die öffent-  
 liche Lehrordnung eigenmächtig verändern  
 will, und derjenigen Zeitgenossen, welche eine  
 Gesellschaft zerrütten. Der Lehrer entschei-  
 det freilich meine Seligkeit nicht; diese ist  
 und bleibt immer meine Sache. (Und von  
 meiner Seligkeit entscheidet also auch der Un-  
 gläubige noch weniger, da er kein öffentli-  
 cher, von meiner Obrigkeit mir verordneter  
 Lehrer ist; er stehet also in seinen Hand-  
 lungen stets unter der Obrigkeit, die ihn nicht  
 zur Zerrüttung und zum Widerspruch gegen  
 meine Lehrer bestellet hat.)

Das Edikt sagt, es muß eine allgemei-  
 ne Richtschnur, Norme und Regel unwan-

delbar feststehen. Der Verf. antwortet S. 52. „Allgemeine? warum? wenn nur Ehrlichkeit, Treue, Menschenliebe, Bürgerinn allgemein sind. Uebrigens haben wir keine Allgemeinheit, sondern sieben Orthodogien. Sind diese alle gut, sollten nicht vielleicht noch einige andre auch gut seyn können?“ Ich weiß nicht, was dieses nützen soll! Das Edikt redet von einer allgemeinen Richtschnur, wonach sich die Lehrer aller Partheien, und alle preussische Unterthanen öffentlich verhalten sollen, was die jeder Parthei gehörige Religionslehre betrifft; der Verf. aber thut, als könne er dieses nicht verstehen. Die moralische Anmerkung: wenn nur Ehrlichkeit, Treue, Menschenliebe — allgemein sind: gehört zum Verhalten aller Unterthanen; alle Religionslehre soll eben diese moralische Gesinnung bei allen Unterthanen aller Partheien befördern; das Edikt verweist also alle öffentlichen Lehrer auf den bisherigen Lehrbegriff ihrer Partheien; deren Verschiedenheit dennoch in diesem tertio, gute Unterthanen, übereinstimmt. Juden, Christen aller Partheien, müssen diese gemeinschaftlichen Pflichten guter Unterthanen, gleich gut beobachten; aber hiemit, durch Ehrlichkeit, Treue u. werden die öffentlichen Religionsformen nicht unnütz oder aufgehoben. Wie diese gesellschaftlichen Pflichten

durch keine öffentliche Religionsform gehindert werden; sonst hätte ihnen der Staat nicht seinen Schutz ertheilet. Es bleibet also dieser Inhalt des Edikts untadelhaft, wenn es für alle Religionspartheien im preussischen Staat eine allgemeine Richtschnur festsetzt. Ganz unnütz ist auch die Spöttereien: wir haben keine Allgemeinheit, sondern sieben Orthodogien. Der Staat hat — nicht wir haben, sieben öffentliche Religionspartheien. Man müßte biedermännisch reden: das Edikt giebt eine allgemeine Vorschrift für die öffentlichen Lehrer aller im preussischen Staat geschützten Religionspartheien; die Mehrheit der Partheien muß da seyn, wenn eine allgemeine Richtschnur für sie gegeben wird. Ist hier Platz zu Spöttereien? Uebrigens gehörte es ja eben für den Staat, öffentlich zu entscheiden, was noch mehr unbekannte Partheien betrifft; ob es für den Staat gut wäre, wenn noch einige andre Partheien gleiche öffentliche Rechte erhielten. Privati müssen doch wissen, daß sie nicht zur Gesetzgebung gehören.

S. 53. „Diese Regel soll unwandelbar seyn. Wenn nun das Volk nach und nach von dem väterlichen Glauben abfiel; es würde eine ganze Gemeine socinianisch gekannt, müßte sie nun dennoch bei der augspurgischen

Confession, oder bei der dortrechtlichen Kirchenversammlung bleiben?“ Der Verf. will durchaus Absurditäten wider das Edikt aufstellen. Alle Gesetze beziehen sich auf eine jezige daseyende Localität, und auf ihr Verhältnis zum Wohl des Staats. Alle noch nicht daseyende Fälle, gehören gar nicht zum Edikt. Wenn dieser Fall in der That eintrete: so würde der Staat alsdann wohl wissen, was er mit einer socinianischen Gemeinde, zu thun habe, für jetzt sollen ja eben solche Veränderungen der öffentlichen Lehrform, durch das Edikt verhütet werden. Ich will daran nicht denken, daß die Socinianer niemalsen allesamt eine einzige oder einstimmige Lehrformel, sondern auch mehrere Orthodoxien, wie der Verf. spottet, gehabt haben; daß die neuern noch viel weniger mit den ältern erstern übereinstimmen. Wie kann nun der Verf. es als eine leicht mögliche Sache ansehen, daß eine ganze Gemeinde, die bisher lutherisch oder reformirt ist, auf einmal Einen Socinianismus, (trotz ihrem Socinianismus, schreibt er;) anhängen werde? Im Preussischen ist die dortrechtliche Synode ohnehin niemalsen angenommen gewesen, woran der Verf. nicht gedacht hat; ihre Erklärung ist auch, wie die Erklärung und Bejahung der augspurgischen Confession, nicht nach Einem Maasse (z. B. wie

Zannekenius ehedem in Wittenberg die augspurgische Confession so gar wider Spezern sehr unrecht, und ohne Beitritt der lutherischen Kirche, erklärte,) schon abgemessen. Aber stets ist sie der unveränderliche Grund der lutherischen, vom Pabst unabhängigen, Lehrordnung; stets ist sie wider samosatenianer, alte und neue; oder nie haben wir socinianische oder arianische Lehret. Der Verf. ist vorsehlich unzufrieden mit den Wirkungen des Edikts in Absicht der öffentlichen Religionsgesellschaften; so gar deutlich und verständlich es die wirklichen steten Rechte der öffentlichen Religionspartheien beschützet.

Nun bringt er gar eine seltsame Erläuterung an: „nach diesem Grundsatz von einer nothwendigen, allgemeinen und unwandelbaren Norm: waren Luther, Calvin, Christus selbst, strafbar; daß sie von der Lehre ihres Volks abgingen.“ Der Verf. stellt sich hier wieder hinter Zweideutigkeit. Luther, Calvin, war strafbar — in den Augen des Pabstes, und einer falschen Obergewalt über die Fürsten und Regenten aller Staaten; aber nicht bei dem Churfürst von Sachsen und vielen Reichsständen, oder bei den unkatholischen Cantons. Der hohe Rath der Juden in Jerusalem, hat auch Christum zum Tode wirklich verurtheilt, ob er gleich

kein solcher Rebelle oder Apostat von der öffentlichen Religion war; deren Grundsatz es, wenigstens bei sehr vielen Juden war, und bei gelehrten Rabbinen noch ist, daß der Messias oder Christus das alte Judenthum oder Moses Religion, ganz aufheben würde. Das Synedrium hielt ihn nicht für diesen Messias; und hat ihn also hinstrecken lassen; sehr gern willigt auch Jesus selbst in diesen Tod ein. Und wenn wirklich ein Lehrer nun gar bedächtig wider das Edikt handelt: so wird er auch den Vorsatz haben, sich dafür strafen zu lassen. Wie schickt sich also dieses hieher? Der königl. preussische Staatsrath hält es für nothwendig, jetzt durch dieses Edikt den öffentlichen Lehrern aller Partheien, eine allgemeine Richtschnur anzuweisen; hatte denn der Pabst ein solches wahres Recht über Luther und Calvin, als der König von Preussen hat über alle öffentliche, von ihm geschützten Religionspartheien? Die Historie Christi, da sie durchaus seinen Tod einschließen mußte, der großen Absicht wegen: kann den Ungläubigen, den Unchristen, (eherlicher Weise,) gar nichts helfen; da sie den Christus ebenfalls nicht dafür ansehen, wofür er sich ausgab, und wofür ihn Christen annehmen. Eben so wenig können sie sich auf Luther und Calvin berufen, die bei christlichen Regenten ganz andre

Leute sind, als bei den Ungläubigen. Warum wird es auch so unrichtig beschrieben, Luther, Calvin waren also strafbar, daß sie von der Lehre ihres Volks abgingen. Das könnte heißen, für sich selbst gingen sie davon ab; und es muß doch heißen, sie haben Lehresätze des Papstthums öffentlich umgeworfen, mit Wissen und Willen ihrer Obern. Wenn aber jetzt öffentliche Lehrer in ihrem Amte abgehen von diesen Lehresätzen ihrer Partheien: so sind es ja nicht jene päpstliche, der rechtmäßigen Regierung schädliche Lehresätze; und sie können auch sich nicht auf Wissen und Willen ihrer Obrigkeit jetzt berufen; also sind sie jetzt allerdings strafbar, wie das Edikt sagt. Diese Instanz taugt also hiezu gar nicht; wer das Edikt vorsezlich nicht beobachtet, ist strafbar; muß also auch es selbst einwilligen, und solche Strafe nicht für ungerecht erklären, wie der Verf. thut.

Aber noch mehr Einwendungen. „Eine unwandelbare Norm ist nicht allein bei der Schwachheit des menschlichen Verstandes, der sich nie leicht der Wahrheit versichern kann, und also nichts unabänderlich festsetzen darf, sondern immer prüfen muß; bei der natürlichen Freiheit des Verstandes, die keine Macht einschränken kann, ganz un-

möglich: sondern auch dem Hauptgrundsatz der Reformation ganz zuwider.“ Der B. gehet abermals von dem wahren ehrlichen Sinn des Edikts weit ab. Jene Pflicht, welche er von der Schwachheit des menschlichen Verstandes hier anbringt: gehört gar nicht in das öffentliche bürgerliche Leben; das allerdings durch eine Vorschrift und Norm der Obrigkeit eingeschränkt wird; die Privatprüfung ist im Edikt niemanden untersagt worden. Die Freiheit des Verstandes, welchen keine Macht einschränken kann, gehört ebenfalls in das Privatleben einiger vorzüglichen Zeitgenossen, nicht aber in die öffentliche Gesellschaft. Es könnte sonst gar keine Gesetze, keine Verträge und feststehenden Pflichten geben. Der Hauptgrundsatz der Reformation, prüfet alles, und das Gute behaltet, verbietet freilich die fortgehende stete Prüfung nicht; aber dies gehört alsdena den Privatchristen. Bei der Reformation haben aber Fürsten und Obrigkeiten wirklich eben solche Edikte gegeben, als der Verf. hier dem Könige nicht erlauben will. Die Historie der Reformation, in öffentlicher landesherrlicher Aufhebung des alten Pabstthums, das in einer falschen Einheit der öffentlichen Religion bestunde, und eine Ungleichheit der öffentlichen Religionsform nicht zulies: ist,

wie ich denke, bekannt genug. Und eben dieses ius sacrorum publicorum haben alle protestantische Landesherren; es ist noch dazu in Reichsgesetzen bestätigt; warum will nun der Verfasser diese Freiheit mehrerer Religionspartheien, nicht ferner gerne sehen? Ihm wird ja kein Unrecht gethan, wenn mehr öffentliche Partheien fortdauern.

S. 54. „der protestantische Kirchenlehrer also, der den Dogmen seiner Kirche blindlings folget, handelt gerade wider seine Kirche und sein Lehrsystem. Oder, soll er prüfen, und doch nur gerade das herausbringen, was das System lehrt? Es scheint also, daß nur der Forscher der wahre Orthodoxog ist.“ Der Verf. macht wissentlich lauter Verwirrung; in welcher Absicht er es thut, wird er selbst wissen; und wir dürfen es auch prüfen. Es ist niemalen eine Forderung der Protestanten, (kann es auch nicht seyn, da es gerade das Papstthum wäre) daß irgend ein Lehrer bei ihnen den Dogmen seiner Kirche blindlings folge. Es ist daher alle Vorbereitung des Lehrers, und ein examen ordinandi darum vom Anfange an, eingeführet, und bisher beibehalten worden; welche Anstalt es durchaus mit sich bringt, daß der Candidat sich von

von den Dogmen oder Lehrsätzen, schon selbst überzeuget habe, in ihrer Relation auf die Gesellschaften; und nun ist ihm freilich eine fernere Prüfung der bisherigen Erkenntnis, was ihn selbst betrifft, ganz unverboden; er kann und soll selbst wachsen in eigener Erkenntnis, um immer mehr seine Ueberzeugung für sich zu vergrößern, und immer mehr also das Gemeinnützige von dem Einzelnen und kleineren abzusondern. Der Verf. thut aber, als müsse ein protestantischer Lehrer sich selbst und seine Zuhörer, todt oder unbeweglich anbinden an etliche Resdensarten, oder ehemals abgefassete Beschreibungen. Und dies ist doch keinesweges der Sinn des Edikts. Der Lehrer soll die Lehrsätze, ihrem Inhalte nach, behalten; übrigens aber soll er seine eigene Lehrgeschicklichkeit so anwenden, als es die jezigen Zuhörer am besten zur practischen Religion nützen können. Die Protestanten haben ja eben hinter der Zeit ihrer symbolischen Bücher, noch immer neue Universitäten gestiftet; und die ganze theologische, philosophische, historische Gelehrsamkeit, (die freilich nicht in den symbolischen Büchern schon stehet, sondern dadurch immer mehr wie durch die Bibel, erweitert werden kann) hat freies Wachsthum gehabt, für alle fähigen Liebha-

ber. Der Verf. meint es also keinesweges aufrichtig mit seinen Zeitgenossen, und vergißt die Ehrerbietung gegen den König, wenn er dergleichen ganz unwürdige Instanzen anbringt. Das öffentliche Lehren hat für den Liebhaber in Absicht des Inhalts seine unwandelbare Vorschriften; aber der Umfang der besondern Erkenntnis behält alle Gelegenheit und Möglichkeit der Ausbreitung und Erweiterung, nach wie vor. Das öffentliche Lehramt hat eben diese allernächste Beziehung, daß die Zuhörer oder Schüler über den Inhalt der lutherischen — — Lehrsätze, nun selbst, in eigener Uebung, wirklich selbst denken sollen, wie sie ja selbst die Religion thätig ausüben sollen, jeder in seinem möglichen Maasse und Umfange. Will einer nicht mehr die lutherische Lehrordnung behalten: so kann er sie verlassen, so deutlich redet das Edikt. Aber niemand hat das Recht, sein Privatforschen, der öffentlichen Lehre, mit Spöttereien und Beleidigungen der ruhigen Lutheraner u. entgegen zu setzen. Will der Verf. eine neue Bedeutung einführen, und einen jeden Forscher, die doch wahrlich sehr ungleich sind, den wahren protestantischen Orthodoxen nennen: so kann er es freilich thun; wie zeither mehr solche kleine Helden sich an Worte machten, und sie abschaffen wollten. Kein Ungläubiger aber kann

jemalen ein wahrer protestantischer Orthodox heißen; und das sagt eben das Edikt; es hat also keinen Tadel verdient.

S. 55. „das Edikt giebt beiden protestantischen Confessionen die Erlaubnis, die Sprache ihrer Agenden zu verbessern und sie nach dem Sprachgebrauch der jetzigen Zeiten einzurichten. — — Wenn es in der Sprache geschieht, warum nicht auch in der Denkungsart?“ Dies ist abermals ganz übereilt und unbedachtsam geschrieben. Agenden sind ja öffentliche feierliche Schriften, die sich auf das ganze Volk in allen öffentlichen Religionshandlungen beziehen. Die eigene Denkungsart aber, als solche, oder wie sie die Menschen selbst von einander unterscheidet, und zu einer Gesellschaft verbindet, ist an keine öffentliche gemeinschaftliche Vorschrift gebunden; weil die Glieder einer Gesellschaft nur in einem tertio communi sich öffentlich vereinigen; übrigens aber ihren einzelnen Unterschied alle behalten. Wer kann nun einen solchen Schluß machen, wenn die öffentlichen Agenden rechtmäßig, mit Einwilligung der Mitglieder, geändert werden können: so kann auch die besondre eigene Denkungsart aller so sehr verschiedenen Glieder, in eine solche öffentliche gemeinschaftliche Neuerung übergehen, daß die bisherige

gen öffentlichen Religionspartheien im Staate ganz aufhören, und nun lauter Ungläubige werden müssen? Dieses erhält ja nicht mehr die Verbindung aller Unterthanen in dem Staate; sondern löset den Staat auf. Uns stehet es übrigens frei, die weise Mäßigung zu lieben und zu schätzen, welche hier beibehalten wird, um Anstoß und Verwirrung der Schwachen zu verhüten. Der Verfasser übertreibt gewiß seine Rechnung, wenn er annimmt, unter dem Volke des Königs seyen vielleicht eben so viel Heterodoxe (Ungläubige) als Gläubige. Der Verf. zählt wissentlich falsch; er durfte nur an die Aufgaben eines neuen Gesangbuchs denken; so mußte er anders rechnen. Man braucht also gar nicht zu vermuthen, es seye dem guten Könige die Wahrheit verstelllet oder verschwiegen worden. Genug, die besondre Denkart hat das Edikt jedem Unterthanen freigelassen, wie ja der Verf. es immer fordert, man könne den (privat) Glauben nicht befehlen. Aber es giebt wirklich seltsame Menschen, welche ihre Aufklärung geradehin allen andern Zeitgenossen aufdringen wollen. Alle unpartheiischen, unabhängigen, selbstdenkenden Menschen, danken es dem Könige, daß er hier die wahre Ordnung der öffentlichen Religion im Staat wieder festsetzte.

Es ist doch ganz nicht hergehörig, S. 56. — — Man hätte die Heterodogen nicht außer Acht lassen sollen; auch diese verlangen Nahrung für ihre Seele — muß man sich nach den Veränderungen in der Sprache fügen, so ist es noch nöthiger, den Veränderungen in der Denkungsart nachzugeben. Nein, nur noch wenige glauben an die Geheimnisse, seitdem die Kirchengeschichte bekannt geworden ist; und insbesondre findet das Veröhnungswerk und die Genugthuung des Welterlösers, wenig Anhänger mehr. Ich sagte, daß dies nicht hergehöre. Die Absicht des Edikts ist, die politische Fortdauer aller öffentlichen Religionspartheien, die zeither in so guter Coexistenz, zum Flor des Staats schon da waren, durch die gehörige Treue der besondern Lehrer der Partheien, ferner zu gewähren. Die Grundlehre aller christlichen Religionspartheien hängt mit dem Tode Christi ferner vornehmlich zusammen, wenn sie auch in der genauern Erklärung der moralischen Folgen dieses Todes bei den so verschiedenen ernstlichen gläubigen Christen, sich theilen; und daher als besondre Partheien christlicher Religion sich öffentlich unterscheiden. Ganz recht nannte also das Edikt die Lehre von der Veröhnung und Genugthuung, als die erste Lehre, als den Hauprinhalt, als den unveränder-

lichen Grund aller und jeder Christlichen Religion. Der Verfasser widerspricht hier dem Edikt ganz unmittelbar, ganz gerade; es hätte die Lehre von Genugthuung, von einem Verschönungswerke, nicht so ausdrücklich und ernstlich als eine öffentliche und christliche Lehre, beschützen sollen. Er ist gar so unbillig und übereilt, zu versichern, diese Lehre fände wenig Anhänger mehr. Wir wissen es, daß so genannte Ungläubige diese Lehre, wie alle andre eigentlich christliche Lehrsätze, durchaus nicht annehmen. Es ist auch so ziemlich wahrscheinlich, daß manche von ihnen wohl schon lange, in einer freilich geheim gehaltenen Verbindung, damit umgehen: daß die christliche Religion geradehin endlich abgeschafft werden soll. Nun ist es wol eine ausgemachte Sache, daß bisherige christliche Regenten auf diese ganz besondere ungläubige Parthei Achtung geben; es muß wenigstens der Staat nach seinen eigenen Grundsätzen, ohne solche Dissidenten zu fragen, von dem wahren oder richtigen Verhältnis der bisherigen öffentlichen Religion auf das Wohl seiner Unterthanen, auf die feste Sicherheit der ganzen Staatsverfassung, — — urtheilen. Nach diesem unstreitigen Rechte hat der König den ersten Grund aller christlichen Religionsformen, durch dies Edikt in seinen Staaten ferner

festgesetzt und sanciret. Daß nun dieser Verf. ein viel besserer Politiker, ein größerer Staatskundiger seyn, und alles besser wissen will: ersiehet man aus seinen Betrachtungen. Ob er aber nicht nur diese Staatskenntnis practisch schon lange habe, daß die Unterthanen gar den guten Grund des Edikts bezweifeln sollen; sondern auch, ob er wirklich eine eigene Kenntnis von der großen unendlichen Moralität der christlichen Religion habe, und jemalen selbst ein practischer Christ gewesen seye; ob er also über diese Lehre von Genugthuung und vom Veröhnungswerke, wirklich als Forscher und Kenner, mit reden, und für uns Christen ein bloß ihm geläufiges parere und videtur, öffentlich, mit größerm Nutzen für den Staat, von sich geben mochte: ist eine Frage, die wir Christen beantworten müssen, und ohne ängstliche oder drückende Einschränkung, (Dank sey es dem christlichen Könige!) beantworten dürfen.

Wie sich die meisten Naturalisten sehr übereilt eine gar mangelhafte Vorstellung von allen christlichen öffentlichen Lehrensätzen machen müssen, da sie durchaus den ersten Grundsatz einer geoffenbarten Religion, oder einer durch Gottes unendlichen Willen und unsichtbare Mitwirkung, moralisch entstandenen Religion, leugnen: so ist es gar be-

geistlich, daß dieser Verf. (der sich wenigstens nicht deutlich als ein Christ angab) irgend eine einzelne, eine particuläre, Vorstellung von Verſöhnung und Genugthuung, ergriffen, und ſie also ſehr leicht, weil ſie innerlich zu klein war, geradehin verworfen hat. In eigener Probe oder Erfahrung eines Zuſtandes, worin ein Chriſt den neuen allgemeinen Begriff, von geiſtlicher oder vollkommenſter Gnade Gottes, in Abſicht ſeines moralischen Genusses, ſelbſt ſo gern, ſo ganz bewegt, annimmt: ſtunde er nie; denn dies heißt bei ihm ſchon Fanatismus. Der Verf. konnte also in gar keinem Begriffe eine geiſtliche Erlöſung, eine unendliche Ruhe, über eine erkannte unendliche Genugthuung, ſelbſt annehmen, welche nun die moralische Brüderschaft aller ſonſt ſehr ungleichen Menſchen, zur größern Ehre Gottes, darſtellte. Alle ſinnlichen jezt lebenden Menſchen, ſind ebenfalls keine innern oder wirklichen Chriſten; denen iſt also ebenfalls keine geiſtliche oder fortgehende wachſende Erkenntnis von ihrem ſündlichen, moralisch zerrütteten Zuſtande, noch, noch von einer moralischen Herrlichkeit Gottes, zu Theil worden; also haben ſie auch an einem hiſtoriſchen, natürlichen Begriffe von Gott genug, ohne moralische fortgehende Beurtheilung ihrer ſelbſt. Warum nun aber der Verf. und ſo die ge-

namnten Ungläubigen, so sehr unwillig sind über uns Christen, die wir doch unsere moralische Wohlfarth ganz und gar frei haben, und keinem Menschen darüber erst Rede und Antwort geben müssen: will ich nicht besonders untersuchen. Wir Christen verehren die gar mannichfaltige Weisheit Gottes, die von Christi Tode an, geoffenbaret oder immer mehr moralisch bekannt worden. Wir überlassen also so gar diesen unsern Gegnern die ganze Augenlust, Fleischeslust, und hoffärtiges Leben, weil wir wissen, daß es nicht zu dem Plan Gottes gehört, den er durch uns Christen in der Menschenwelt, zu seiner Ehre, errichten will. Warum sind die Ungläubigen nun nicht mit dieser Abtheilung zufrieden? In der Antwort will ich nicht vorgreifen; will auch dieses nur in Absicht aller christlichen Lehrer kürzlich wiederholt haben; da sie es freilich schon lange eben so gut als ich, practisch wissen müssen, wozu die eigene christliche Religion in der Menschenwelt da ist, und da seyn soll; nemlich eine neue Speciem moralischer Menschen, weiter auszubreiten.

Von S. 56. 57. an, nimmt der Verf. Anlaß, zu mehreren wichtigen Betrachtungen, weil das Edikt den irrgläubigen Lehrern und Predigern Cassation und noch härtere Strafen ankündigt, nicht allein, wenn

sie bei Führung ihres Amtes, sondern auch auf andre Weise irrige Meinungen öffentlich oder heimlich verbreiten. 1) „Wie viel Unruhen kann dies stiften? wenn ein übelgesinnter seinem Prediger nicht wohl will — Aber auf diese noch nicht daseyende Fälle, siehet kein Edikt. Ist es ein übelgesinnter — ist es Knaben-Gewäsche — der Prediger wird wol auch sich gar leicht vertheidigen können. Allen Verdruße, Hassse und Mißvergüngen der noch so guten Untertanen, kann kein Gesetz geradehin vorbeugen. Wenn es nur seinen Hauptzweck erreicht; ein guter Diener des Staats wird auch es leiden, daß er durch gute und böse Gerüchte gehet, um des gemeinen Bestes willen; schon alle Griechen, Römer handeln also.

2) S. 58. es scheint äußerst hart, daß der Prediger nicht allein für seine öffentlichen Verrichtungen, Predigten, Catechisationen, sondern auch, S. 59. für Privat-Unterredungen, verantwortlich seyn soll. — Wenn ich zu meinem Prediger komme — und sage, mir ist es unmdglich, Gottes Güte und das Veröhnungswerk zugleich zu glauben — was soll er thun? mir sagen, es ist doch nun einmal so, und sich meinem Spott und Widerwillen aussetzen? oder mich abweisen? denn er muß befürchten, wenn er

von dem Lehrsysteme abgehet, daß ich ihn verklage, und er abgesetzt werde?“ Der B. hat abermalen sehr unbillig und unpatriotisch dem Könige sehr falsche Gedanken beigelegt. Es verdriecht mich, auf solche ganz ungeschickte, bloß zweideutige Gestalten etwas ernstlich zu erwiedern. Wenn der hier redende Mann es herzlich gut meiner, und zwischen der Güte des Schöpfers und der Versöhnung, zwischen Liebe zu Gott und Furcht vor ihm schwanket, wie er S. 60. redet: wie kam er doch dazu, schon Spott und Widerwillen eben dem Prediger anzukündigen, von dem er doch Belehrung suchen wollte? Wie reimt es sich, daß er vorherhin sagte S. 56, es gäbe gar wenig Anhänger mehr für die Lehre einer Versöhnung und Genugthuung? Hat denn je die christliche Lehre von Genugthuung, die Liebe Gottes ausgeschlossen, da es aus lauter Liebe Gottes von Christo selbst hergeleitet wird, daß er seinen Sohn eben dazu gesendet habe, daß nicht mehr jüdischer Particularismus allen Heiden den ewigen Tod ankündigen solle, weil die große Liebe Gottes nun in das hellste Licht gesetzt wird? Wenn also ein christlicher Lehrer sich herabläßt zu der jetzigen kleinen Fähigkeit gutmeinender Anfrager: so hat ja das Edikt dieses nicht untersagen wollen! Christen wünschen ja

nichts mehr, als daß die Menschen diese unendliche Liebe Gottes, der sich ihnen allen zu geistlicher Wohlfarth bekannt gemacht, und nicht bloß den Juden sich partheiisch ergeben hat, in neuer eignen Vorstellung annehmen und sich also mit Gott, in allergrößter Bedeutung versöhnen lassen, und sich in dieser unendlichen Erkenntnis dankbar selig finden sollen. Hier hat kein Lehrer eine menschliche Vorschrift je zu erwarten, daß er schweigen solle von dieser moralischen, ganz unendlichen Liebe Gottes, die doch wahrlich durch den Tod Christi erst allgemein empfohlen und bestätigt werden soll. Schon lange haben alle gelehrten Theologi es gesagt, an dem Worte liege gar nichts; Satisfactio ist so wenig als einziges Zeichen zur Seligkeit der Christen nöthig, als das Wort Personen in dem Wesen Gottes; die Sache ist der freie Gegenstand des Glaubens und der Freude der Christen. Aber die Ungläubigen wollen den Christen durchaus es nicht zugeben, daß sie göttliche Sachen und unendliche Wahrheiten hätten, und zum christlichen Lobe Gottes liebten; die Christen sollen lauter Thorheiten und Dummheiten haben, und daher sich erst durch die Ungläubigen, unchristlich, in Unterwerfung an fremden moralischen Geschmack, ohne freien Gebrauch ihres eigenen Wissens und Gewissens, aufklären lassen.

Noch weiter gehet die Deklamation des Verf. S. 60. 61. „Was soll man zu der bestimmten Drohung — (noch härterer Strafe und Ahndung), sagen? Pönalgesetze müssen deutlich seyn. Jederman wird wissen, was er im Fall eines Vergehens dafür zu erdulden. Gesezt ein armer Mann (Lehrer), dem es unmöglich wäre, wider seine Ueberzeugung zu reden, wagte es, dem Kufe seines Gewissens auf Gefahr der Cassation zu folgen. — Soll der noch nach Willkühr zu einem ewigen Gefängniß, zur Festung — verdammt? Nein, Friedrich, dir hat dein Vaterherz dis nicht ein gegeben.“ Freilich ist dis keiner patriotische Betrachtung, daß der Verfasser die unbestimmte Drohung so gar gebässig schon ausfüllet. Daß er daneben das Vaterherz des Königs aufrufet: war gar nicht nöthig. Wenn ein christlicher Lehrer, lutherischer, reformirter, herrnhuter u. sein Gewissen, seine Ueberzeugung dazu misbrauchet, die bisherige Absicht seines öffentlichen Amtes selbst geradehin zu verwerfen, und Unglauben zu predigen: so ist es doch wohl keinem Zweifel unterworfen, bey seiner bisherigen Religionsgesellschaft, daß er ihr Gewissen sich selbst unterwerfen wolle; und dis heißt nicht, er folge seiner gewissenhaften Ueberzeugung. Es heißt, er übertritt sei-

nen öffentlichen Beruf; er hört selbst auf, ein lutherischer, reformirter zc. Lehrer seiner Gesellschaft zu seyn. Da seine Gesellschaft ihr christliches Gewissen keinesweges dem Gewissen eines Ungläubigen, (wie der Verf. immer redet,) unterwerfen will, weil sie moralisch nicht kann: so muß der christliche Staat, der christliche Regent, der einen neuen Staat der Ungläubigen nicht in gleiche Rechte erheben will, dieser alten Gesellschaft hierin beistehen; wenn er selbst das Beste seiner Unterthanen befördern will. Es ist übrigens wol von selbst zu verstehen, daß die Stufen der Ahndung sich nach den Stufen des öffentlichen Ungehorsams richten werden. Der Verfasser konnte und mußte es von dem König Friedrich Wilhelm in schuldiger gemeiner Ehrerbietigkeit, als königliche Sitte erwarten, und konnte seine übel angebrachte Exaggeration sparen.

„S. 62. Ein jeder Lehrer muß das Lehren, was der Lehrbegriff seiner Religionspartey mit sich bringt. Denn hierzu verbindet ihn sein Amt, und die Bedingung, unter welcher er angestellet ist.“ Diese Stelle des Edikts ist doch wol an ihr selbst wahr und gewiß genug. Jede öffentliche Gesellschaft beruhet auf einem tertio, wodurch sie Gesellschaft ist. Dennoch macht der Verfasser gar diese neue unerhörte An-

merkung: „wenn der Lehrer nur unter dieser Bedingung angestellet ward, so übertrat die Obrigkeit allerdings die Schranken ihres Rechts, wie wie wir vorher gesehen haben; und diese Bedingung mußte aufgehoben werden, weil sie den Lehrer in die Gefahr zu lügen setzte, und unter gegebenen Umständen zweckwidrig werden könnte.“ Ich brauche dem Leser es nicht vorzusagen, daß also der Verfasser von dem ganzen Edikt sagt, es übertrete die Schranken der Rechte der Obrigkeit. Es ist auch nicht nöthig, daß ich es abermals widerlege, wenn er voraussetzt: alle christliche Lehrer einer Genugthuung müßten durchaus lügen. Diese ganz ungerechte Gewaltthätigkeit des Verfassers, ist doch uns freien, unabhängigen Christen, ganz unerträglich. Daß der Lehrer in diesem Falle öffentlich untreu und lügenhaft handelt, wenn er de facto anders lehret, als eine christliche Religionsgesellschaft ihm aufgetragen hatte: ist ganz sichtbar. Der Verf. handelt also wissentlich ungerecht wider uns Christen. König Friedrich der Zweite, beschützte, wie jedermann weiß, alle seine christlichen Unterthanen im freien Gebrauche ihrer Religionsrechte; und wenn sein Nachfolger ein gleiches thut, und selbst ein Christ ist, welches der vorige König nicht

seyn wollte: so spricht der Verf., der König  
 übertrete die Rechte eines Landesherrn!  
 Unser König ist selbst ein Christ, behält also  
 den christlichen Hauptbegriff von der Absicht  
 und Bestimmung Christi zur allgemeinen  
 Veröhnung der ganzen Welt; zur Widerle-  
 gung aller feindseligen Vorurtheile jener Ju-  
 den; und zur unaufhörlich fernern Anwen-  
 dung in einer geistlichen Religion. Das  
 nennt der Verfasser geradehin eine Lüge;  
 es könne kein verständiger gewissenhafter  
 Lehrer diesen christlichen Grundsatz ferner  
 öffentlich erklären und moralisch anwendbar  
 vortragen, ohne zu lügen! Jedermann weiß  
 es, und weiß es dankbar, daß König Frie-  
 drich durchaus keine Neuerung, wider die  
 Einwilligung seiner Unterthanen, so gar im  
 Gesangbuche, befördert, oder als Landes-  
 herr anbefohlen hat. Friedrich Wilhelm  
 will eben so wenig Neuerungen (der Un-  
 gläubigen) zur Unlust der christlichen Par-  
 teien, nach dem Willen einzelner unchrist-  
 licher Zeitgenossen, befördern; er versichert  
 allen christlichen Unterthanen die gewisse  
 bisherige öffentliche Religionslehre, und ver-  
 bietet daher Neuerung, welche einzelne Leh-  
 rer, ohne Beruf, eigenliebig, selbstsüchtig,  
 einführen wollten: und da soll Friedrich  
 Wilhelm, der selbst ein Christ ist, und blei-  
 ben

ben will, die Schranken seiner Rechte übertreten! Hier hat sich der Verf. gar sehr überreilet! An harte Strafen, Festung — — ist noch lange nicht nöthig zu denken, wenns nicht der rohe Vorsatz, die ungerechte Anmaßung der Parteyarten einiger einzelnen Leute, sie in Beurtheilung der Regierung noch weiter treibt.

Sehr wahr ist ein gewisser Theil der nun folgenden Erzählung, S. 62. 64. „Der Candidat — sah und hörte heterodoxe Prediger; selbst seine Obern (einige hätte es nur heißen sollen,) gingen auf ihren Kanzeln und ihren Schriften von dem System ab; die Obrigkeit schwieg dazu. (Hier gehörte manche geheime Historie her;) Was konnte er anders denken, als daß die Verbindung der symbolischen Bücher, die sich etwa in seiner Bestallung fand, ein blosses Formular wäre, worauf die Obrigkeit nicht achtete? Er war also nicht verpflichtet. Er konnte mit der größten Gewissensruhe, nach seiner besten Ueberzeugung von dem kirchlichen Lehrsysteme abgehen. Hätten die orthodoxen Prediger geglaubt, dafür verantwortlich zu seyn; waren sie des Beifalls ihrer Obrigkeit nicht versichert gewesen: so würden sie nicht so öffentlich und frey ihre Meinung mündlich und schriftlich vorgetragen haben.“

Hierin ist, wie ich schon sagte, viel historisch wahr; aber es ist gar kein historischer, kein moralischer Grund da, wonach die christlichen Religionsparteien mit solchen heterodoxen Lehrern wirklich ihres Theils stets und immer zufrieden gewesen wären, oder es hätte seyn müssen. Der Candidat oder Lehrer selbst, konnte nach Beispielen sich niemals geradehin richten; es fehlte ja auch nie an Lehrern, welche den öffentlichen Neuerungen in der bisherigen christlichen Lehre, keinesweges selbst anhängen. Also fehlte der neue Lehrer, wenn er bloß Menschen gefallen wollte, durch seine Neuerung. Daß die Obrigkeit hie und da nicht Nothig nahm, oder dis und jenes nicht achtete: konnte einem gewissenhaften Prediger kein wirklich Recht geben, wider die ausdrückliche Vorschrift seines Lehramtes; er sollte Christen, als Christen, unterweisen, war und blieb immer Regula. Ich kann es also nicht nachsagen: daß ein solcher Lehrer mit der größten Gewissensruhe von dem kirchlichen System, von den Grundfätzen seiner kirchlichen Gesellschaft, abgehen konnte. Ich muß vielmehr es stets leugnen, und es für eine wirkliche ungewissenhafte selbstliebige Anmassung ansehen; der Lehrer wiche ab von der christlichen Grundlehre; er war nicht mehr ein treuer Lehrer. Und nun wäre es eine leichte Sache, daß ein sol-

cher bisher untreuer, unchristlicher Lehrer: selbst dieses anerkennete; Gotte, der über alle ist, also gern die Ehre gäbe, und die ächten praktischen Grundsätze der christlichen Religion, selbst wieder in ihr wahres Licht stellet; so würde der gemeinnützige Endzweck des Edikts ganz gewiß in einem grossen Umfange erreicht, und das Land bekäme nun einen Zuwachs von wirklich thätigen Christen, statt der sinnlichen Menschen. Wer hingegen wirklich gleichsam einen Efel hat, wer abgeneigt ist und bleibt von dieser eigenen praktischen Religion: der wäre ja, schon als ehrlicher Mann, verbunden, dieses an gehörigem Orte zu melden, und könnte gar einer anderweitigen bürgerlichen Betsorgung entgegen sehen, worin er nicht mehr die christliche Religion zu lehren hätte. Freilich fürchte ich aber, daß diese aufrichtige Abolition und Revokation bey allen jenen Geistern eine niedrige unwürdige Handlung heissen wird, die einem grossen Geist sehr unanständig ist; so gewiß dis gleichwohl eine patriotische sehr erhabene Gemüthsfassung an den Tag legen würde. Sehr viele werden die Ehre bey so genannten aufgeklärten lustigen Köpfen, höher schätzen, als diese moralische eigene Rechtschaffenheit. Ich behauptete indes doch eine ausgemachte Wahrheit, die christliche Religion schafft vornemlich

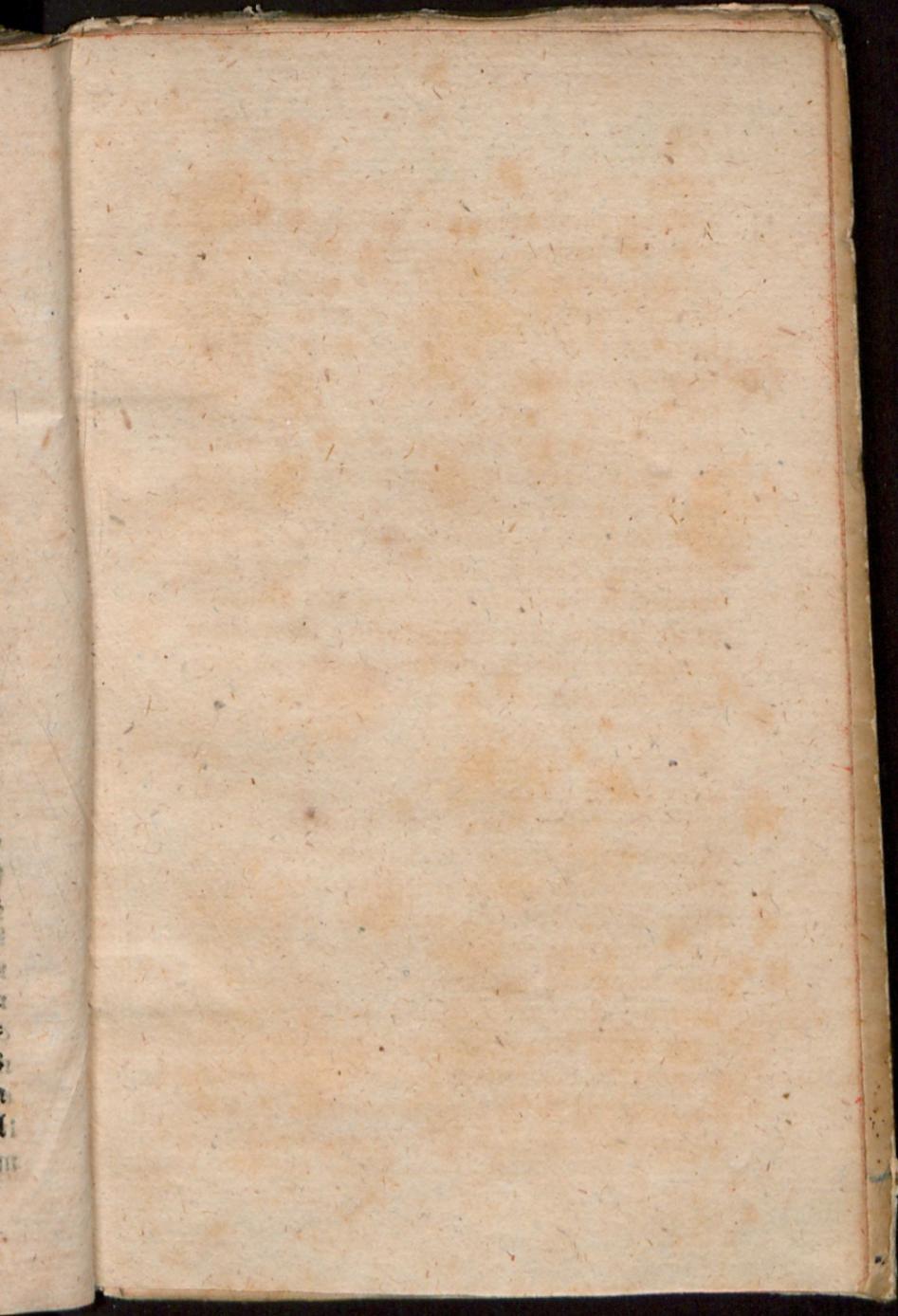
sich eine solche reine, unselfstüchtige, gemeinnützige edle Gesinnung; und Lehrer der Religion müssen sich einer solchen gemeinnützigen heiligen Ordnung keineswegs schämen. Man hat aber über der Erhebung, über dem Fluge des Verstandes, die moralische Bewegung und Wärme des Willens bisher gar sehr vergessen. Und hieran, daß auch der gemeine Haufe nach und nach auf lustige, leichte, flatternde Gedanken mehr aufmerksam worden ist, als auf thätige ernstliche Tugend und gemeinschaftliche Rechtschaffenheit gegen andre Mitmenschen: waren leider sehr viel öffentliche Lehrer und Prediger Schuld; welche selbst entfremdet und entfernt waren von einem würdigen moralischen Leben, das aus Gott, aus christlicher, viel größerer Erkenntniß des unendlichen guten Gottes, seinen Ursprung nimmt, nach der neuen Lehre Christi. Auf diesen gar wohl möglichen, wünschenswerthen Erfolg des Edikts, hat der Verf. ganz und gar nicht gesehen. Er beschließt nun seine Betrachtung: „Das Land würde seiner würdigsten Kirchenlehrer beraubt, wenn alle diecaßirt werden sollten, oder ihren Abschied nähmen, die im Verdacht der Firtlehren und der Neuerung stehen. Die armen Männer, wie viel Verdruß können ihnen nun ihre bisherigen Verdienste, und ihr so rechtmäßiger Ruhm zuziehen.“ Der Verfasser dachte wie gesagt,

gar nicht daran, datur tertium. Es ist freilich wahr, es gibt auch ganz neuerliche Beispiele, daß manche Gelehrte sich eine falsche Einbildung, von Beständigkeit, von unerschütterlicher Gleichheit und Standhaftigkeit, zumal unter gewissen äußerlichen Umständen, gesammelt haben; um nicht verspottet zu werden. Es ist wahr, daß es für manche Gelehrte eine schwere Forderung ist, zu gestehen, ich habe geirrt; ich will es gestehen, und will zeigen, daß ich auch jetzt nach andern Gründen ehrlich handle. — Indes ist es wenigstens nicht ausgemacht, daß dieses die wahre Größe eines Mannes ist; es müste denn eben in neuern Zeiten erst anders worden seyn, und errare humanum est, müste nur in die alte Menschenwelt gehören; also bey der sogenannten Aufklärung — müste man geradehin über alle menschliche Fehler und Verirrung, schon erhaben seyn. Ich glaube also ganz gewiß, die unumstößliche innre Wahrheit des ganz unendlichen Grundes der christlichen praktischen Religion, werde manchen bisher untreuen, selbstfüchtigen, nach Menschenbeifall sich bisher umsehenden Lehrer und Prediger, zu einem neuen Nachdenken auffordern; ihn also rechtmäßig vorsichtiger und behutsamer machen, wenn er einer Anzahl Menschen den neuen Weg der Heiligen, die christliche innere Religion, prak-

tisch Lehren soll; welcher neue Weg durch  
 aus in eigener *μετριοτα* und *πιστι*, in Pe-  
 rocation aller falschen Urtheile, in Beifall  
 und Zuversicht; im Glauben an die erhaben-  
 ne Lehre Christi, der ein Reich des Lichts  
 eröffnet hat ic. bestehet, bey aller moralis-  
 schen Verschiedenheit und Ungleichheit der  
 Christen. Die übrige gar kenntliche Bürde,  
 die aus Rechtschaffenheit entsiehet, wird die  
 Beschuldigung der noch so wichtigen Ungläu-  
 bigen, bald wiederlegen; welche anfänglich  
 von Heuchelei etwas reden wollen. Sie  
 haben ohnehin niemalen uns Christen, als  
 Christen, ihrer Achtung werth gehalten.  
 Wer selbst, ohne auf unnützes Lob der Un-  
 gläubigen zu warten, seine Pflicht als christ-  
 licher Lehrer nun — besser und treuer be-  
 obachten will: der ist auch beruhiget über  
 die Beschuldigung von Heuchelei, oder un-  
 würdiger Unbeständigkeit. Und da wird  
 man eben nicht von vielen Cassationen zu  
 hören haben; welche leider schon man-  
 cher — — verdient hatte. Es wäre  
 doch eine seltsame Lage der öffentlichen Re-  
 ligion in den preussischen Staaten, wenn  
 Ungläubige gar den herrschenden Ton angeben  
 sollten, wonach sich alle selbstdenkende und  
 handelnde Christen, mehr richten müßten,  
 als nach eignem Gewissen. Es ist doch  
 eine rohe Behauptung — durch Abschaffung  
 der christlichen öffentlichen Religion würde

das Menschen Wohl viel größer, und alles bisherige Menschenübel immer viel weniger werden! Man entrisse uns hiemit die so bewährte Ordnung unserer moralischen ganzen Wohlfart und den freistehenden Genuß unserer so wahren Seligkeit: und wir sollten denen, die wir nicht kennen, uns überlassen! Es ist übrigens gar nicht im Edikt die Rede — vom Verdacht der Irrlehre und Neuerung. Der Verfasser thut in der widrigen Empfindung zu viel. Nun beschließt er: „Friedrich wird seinen Befehl sicher zurück nehmen, wenn sein Vaterherz den ganzen Inhalt desselben gefühlt haben wird. Er ist ja nicht der Vater der Orthodoxen allein; auch die Heterodoxen sind seine Kinder und getreuen Unterthanen!“ Dies mag also ganz ernstlich die Meinung oder gar Weissagung des Verfassers seyn; allein alle jene Millionen Christen dürfen doch auch eben so ihre Zufriedenheit mit dem Edikt zu erkennen geben, ohne den Heterodoxen irgend etwas Böses zu gönnen. Friedrich Wilhelm wird ein so gegründetes, so weises, so gemeinnütziges Edikt um solcher unzulänglichen Betrachtung willen, nicht zurück nehmen. Der König hat es wahrlich frey, ein christlicher König zu seyn, und die christliche Religion zu beschützen, ohne hiemit jemanden irgend Unrecht und Gewalt zu

thun! Es ist allen Unterthanen freigelassen, für sich selbst geradehin Unchristen, Ungläubige zu seyn; aber es muß auch uns andern Unterthanen ferner frey bleiben, was König Friedrich geradehin uns frey gelassen hat; ohne selbst ein Christ zu seyn. War er ein Naturalist: so sind doch die Naturalisten im Staat nicht über Christen erhoben worden. Der Inhalt des Rescripts ist wahrlich dem Vaterherzen des christlichen Königs gar nicht entgegen; der König bleibt auch immer der einzige allerhöchste Ausleger seines Edikts. Er ist aber auch nicht verbunden, der Heterodoxen Vater vielmehr zu seyn, und den Orthodoxen, oder allen Anhängern und Theilnehmern einer öffentlichen Religionsverbindung, von den Rechten etwas zu nehmen, welche sein unsterblicher weiser Vorfahr geradehin ihnen gelassen und gewähret hat! Friedrich Wilhelm wird hier, was die ungefränkte Freiheit der öffentlichen Religionsformen betrifft, von den königlichen Regierungsgrundsätzen nicht abgehen, welche der weise, der große Friedrich öffentlich behauptet hat, bey allen vergeblichen Forderungen der andern Partey. Und unser König hat wie Friedrich, nur Gotte Rechenschaft zu geben, was seine eigene Religion betrifft. Dis müssen alle guten Unterthanen einmal für allemal wissen, und sich danach gern richten!



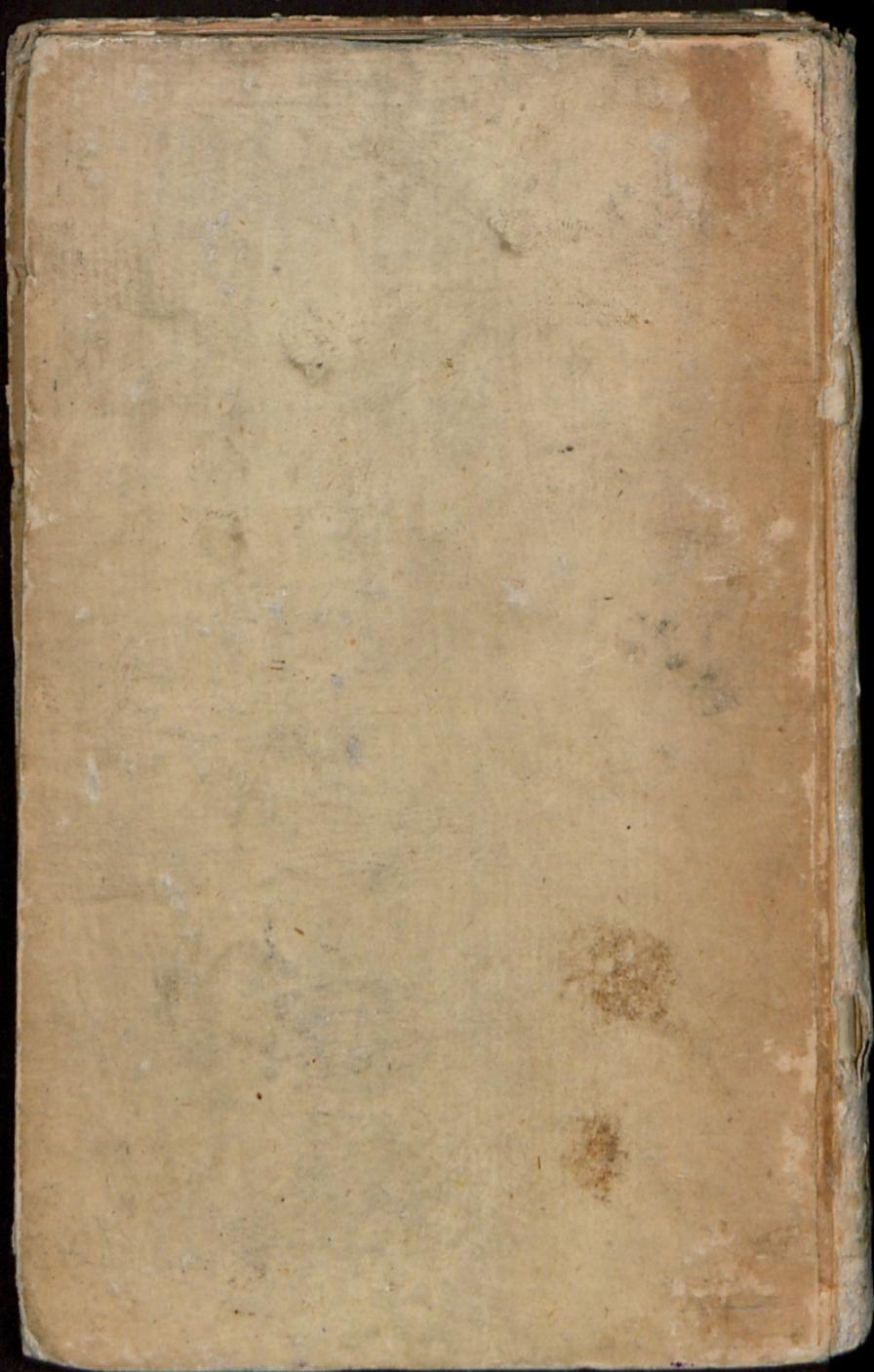
H.



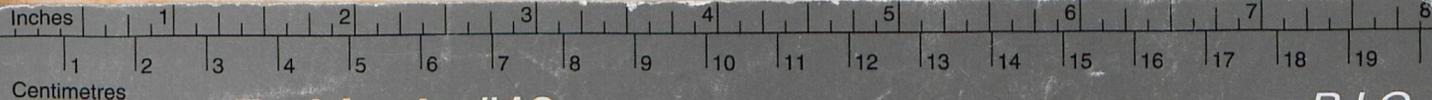
FK 312

8





D. Joh. Salom. Semlers  
Vertheidigung  
des Königl. Edikts  
vom 9<sup>ten</sup> Jul. 1788.  
wider  
die freimüthigen Betrachtungen  
eines Ungenannten.



Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

